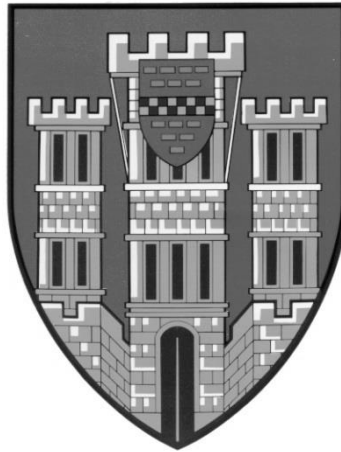


Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn



Schlussberichte

über die Prüfung der Jahresabschlüsse

2021

Vorbemerkungen

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn stellt neben dem Kernhaushalt für zwei Sondervermögen entsprechende Haushaltspläne im Sinne des § 115 Hessische Gemeindeordnung (HGO) auf. Diese werden als Sonderrechnungen geführt, für die die Vorschriften der HGO sinngemäß anzuwenden sind.

Nachfolgend berichten wir daher in folgenden Berichten:

A. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

B. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Bürgerhospitalfonds

C. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Anna Ohl Stiftung

Darüber hinaus stellen wir in den Teilen

D. Gesamtabschluss

E. Eigenbetrieben und Beteiligungen

unsere Bemerkungen zu den jeweiligen Bereichen dar. Diese Beiden Teile sind allerdings weder Bestandteil der Beschlussfassung noch der Entlastungerteilung nach § 114 HGO.

Der vorgelegten Schlussberichte entsprechen in Inhalt und Umfang dem Prüfauftrag nach § 128 HGO, der durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn durchgeführt wird. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses 2021, berichten wir auch über unterjährige Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Visakontrollen, über drei durchgeführte Systemprüfungen. Mit der Erwähnung im Schlussbericht folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht, wobei Prüfungsaussagen nur bei Fällen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung dargestellt werden.

Um den Leserinnen und Lesern einen schnellen Überblick zu ermöglichen, sind die **wesentlichen Prüfergebnisse jeweils unter der Tz. 1** zusammengefasst. Nähere Erläuterungen finden sich unter den angegebenen Teilziffern.

Hinweis: das Ampelsystem stellt die Sicht des Revisionsamtes zu den Prüfungsfeststellungen zum Zeitpunkt der Übergabe des Schlussberichts an die Verwaltung dar. Die Bewertung erfolgte hinsichtlich der Bedeutung der Feststellungen als auch die während oder in der Vergangenheit erfolgten Reaktion der geprüften Stelle und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn	7
B. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Bürgerhospitalfonds	107
C. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Anna-Ohl-Stiftung	122
D. Bemerkungen zum Gesamtabschluss	131
E. Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen	133

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
AiB	Anlage/n im Bau
AL	Amtsleiter/in, Amtsleitung
Amt 10	Hauptamt
Amt 14	Rechnungsprüfungsamt; heute: Revisionsamt
Amt 20	Kämmerei
Amt 21	Stadtkasse
Amt 30	Rechtsamt
Amt 32	Ordnungsamt
Amt 50	Amt für soziale Betreuung
Amt 60	Stadtbauamt
Amt 61	Amt für Verkehrs- und Landschaftsplanung
Amt 66	Tiefbauamt
Amt 70	Städtischer Betriebshof
AV	Aktenvermerk
BHF	Bürgerhospitalfonds Limburg
DA	Dienstanweisung
DM	Deutsche Mark
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EU	Europäische Union
EVL	Energieversorgung Limburg
FAG	Finanzausgleichgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
HH	Haushalt
HH-Satzung	Haushaltssatzung
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdF	Hessisches Ministerium der Finanzen
HVersRücklG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben – Landesrecht Hessen
KiTa	Kindertagesstätte
KT	Kostenträger
Kern-HH	Kernhaushalt
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KIP	Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen
KT	Kostenträger
LAK	Lebensarbeitszeitkonto
MA	Mitarbeiter/innen
Mio.	Millionen
NKF	Neues Kommunales Finanzwesen
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
Rn.	Randnummer

RPA	Rechnungsprüfungsamt; heute Revisionsamt
RS	Rundschreiben
SB	Sachbearbeiter/in, Sachbearbeitung
SBV	Straßenbeleuchtungsvertrag
SK	Sachkonto
StAnz	Staatsanzeiger
StVV	Stadtverordnetenversammlung
T	Tausend
TOP	Tagesordnungspunkt
Tz.	Teilziffer/n
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgDA	Vergabedienstanweisung
Zuw.	Zuwendungen
ZVS	Zentrale Vergabestelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Teil A

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

2021

Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Inhaltsverzeichnis:

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	10
2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	21
2.1 Prüfungsgrundlage	21
2.2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung	21
2.2.1 Prüfungsgegenstand	21
2.2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	22
2.3 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren	24
3. Prüfung des Haushaltsplans und des Rechenschaftsberichtes	24
3.1 Einhaltung des Haushaltsplans	24
3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung.....	25
3.1.2 Haushaltssicherungskonzept (HSK)	25
3.1.3 System der Budgetierung	25
3.1.4 Einhaltung des Stellenplans	26
3.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	26
3.1.6 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)	28
3.1.7 Verfügungsmittel.....	31
3.1.8 Vorgriff auf den Haushaltsplan 2022	31
3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes	32
3.2.1 Darstellung der Haushaltslage	32
3.2.1.1 Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)	32
3.2.1.2 Finanzlage (Finanzhaushalt)	37
3.2.1.3 Vermögenslage (Bilanz)	38
3.2.1.4 Finanzkennzahlen	39
3.2.1.5 Analyse der finanziellen Lage	39
3.2.2 Aufgabenerfüllung	40
3.2.3 Vorgänge besonderer Bedeutung nach Schluss des HH-Jahres	41
3.2.4 Risikobewertung	41
3.2.4.1 Dokumentation Vertragswesen	42
3.2.4.2 § 2b Umsatzsteuergesetz.....	42
3.2.4.3 Zuschüsse und Zuweisungen an Übrige	42
3.2.4.4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	43
3.2.4.5 Obdachlosenangelegenheiten.....	44
3.2.4.6 Anlassbezogene Berichtspflicht	45

3.2.5	Investitionen	45
4.	Prüfungen zum Jahresabschluss 2022	46
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	46
4.1.1	IT-Verfahren im Kassenwesen	46
4.1.2	Internes Kontrollsystem im Kassenwesen	46
4.1.3	Digitalisierung	46
4.1.4	Inventur und Inventar	48
4.1.5	laufende Prüfung der Kassenvorgänge	49
4.1.6	Dauernde Überwachung der Kassen	49
4.1.6.1	Stadtkasse	49
4.1.6.2	Zahlstellen	51
4.1.6.3	Handvorschüsse und Einzahlungskassen	51
4.1.7	Jahresabschluss und Anlagen	52
4.1.8	Rechtlich unselbstständige Stiftungen	53
4.2	Prüfung des Jahresabschlusses 2021	54
4.2.1	Vermögensrechnung (Bilanz)	54
4.2.1.1	Aktiva	56
4.2.1.2	Passiva	68
4.2.2	Ergebnisrechnung	84
4.2.3	Finanzrechnung	93
4.2.4	Anhang	93
4.2.4.1	Ergebnis-HH im Jahresvergleich	94
4.2.4.2	Abschreibungen auf Forderungen	94
4.2.4.3	Finanzielle Verpflichtungen	94
4.2.4.4	Darstellung von Fehlbeträgen	95
5.	Prüfungsfeststellungen zu unterjährigen Prüfungen 2021	96
5.1	Verwaltungsprüfungen 2021	96
5.1.1	Abrechnung Sitzungsgelder	96
5.1.2	Erschließungsbeiträge	97
5.1.3	Abwicklung von Vergaben im Bereich der Bauunterhaltung	97
5.2	Visakontrolle 2021	98
5.3	Vergabeverfahren	101
5.3.1	Vergabeverfahren mit Vergabevermerk	101
5.3.2	Vergabeverfahren im Rahmen der Visakontrolle	102



5.4	Magistratsvorlagen	102
5.5	Verwendungsnachweise	103
5.5.1	Gewährte Zuschüsse/Zuwendungen seitens des Bundes/Landes	103
5.5.2	Gewährte Zuschüsse/Zuw. seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn	104
6.	Prüfungsergebnis zum JA des Kernhaushaltes	105

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses



Haushaltsplan und Rechenschaftsbericht (Tz. 3)		
	(1)	Der Magistrat hat mit dem Beschluss vom 17.05.2022 die gesetzliche Frist für den Zeitraum zur Aufstellung des vollständigen Jahresabschlusses im Vergleich zu den Vorjahren nur noch um 2 Wochen überschritten (siehe Tz. 2.1.1).
	(2)	Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2020 eingehalten (siehe Tz. 2.3).
	(3)	Wiederholt empfehlen wir die derzeitigen Budgetierungsregeln ausführlicher zu gestalten. Insbesondere sollten folgende Punkte detailliert erläutert werden: <ul style="list-style-type: none"> • System der Budgetierung • Klare Budgetverantwortlichkeiten • Handlungsanweisungen bei Plan- und Budgetabweichungen (siehe Tz. 3.1.3).
	(4)	Der Stellenplan wurde eingehalten (siehe Tz. 3.1.4).
	(5)	Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2021 auf 100.000,00 €. Hierzu stellen wir fest, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Mitzeichnung der Magistratsvorlage (M 21/319) „Hilfe für Betroffene der Flutkatastrophe“ unter der Annahme erfolgte, dass im Vorfeld eine eingehende Prüfung des § 100 HGO und des § 20 GemHVO durchgeführt wurde, • die Magistratsvorlage (21/423) „Montage und Demontage Weihnachtsbeleuchtung i. H. v. 14 T€“ von uns nicht mitgezeichnet wurde. Auch hier fehlte eine Aussage, ob die vorrangig zu nutzenden Deckungsmöglichkeiten geprüft wurden. Mit Vorlage des JA 2021 zeigt sich, dass sowohl nach § 20 Abs. 1 als auch nach den Abs. 2 und 3 GemHVO eine Deckung möglich gewesen wäre und daher ein Beschluss über die überplanmäßige Aufwendung hätte unterbleiben müssen. Ein Beschluss z. B. zur Gewährung eines weiteren Zuschusses wäre bei der Vorlage 21/423 ausreichend gewesen. <p>Unabhängig dieser Feststellungen weisen wir darauf hin, dass bei überplanmäßigen Aufwendungen unter 30 T€ kein Beschluss der StVV notwendig ist. (siehe Tz. 3.1.5).</p>

	(6)	Die Gesamtsumme der im Ergebnishaushalt 2021 gebildeten Budgetüberträge i. H. v. 5,17 Mio. € hat sich gegenüber dem Vorjahr (3,79 Mio. €) deutlich um über 2 Mio. € erhöht. (siehe Tz. 3.1.6).
	(7)	Die Gesamtsumme, der im Finanzhaushalt 2021 gebildeten Budgetüberträge zu Auszahlungsermächtigungen, beträgt 20,18 Mio. € und hat sich gegenüber dem Vorjahr (15,69 Mio. €) deutlich um 4,5 Mio. € erhöht. Die Resteübertragung entspricht zwar den rechtlichen Vorgaben, stellt aber eine deutliche Ausweitung des Budgets im kommenden Jahr dar und ist aus Sicht der Revision bedenklich. Auszahlungen für Investitionstätigkeiten 2022 stehen wie folgt zur Verfügung: HH-Plan 2022: 19,9 Mio. € + „Resten aus 2021“ 20,2 Mio. € = 40,1 Mio. €. Der Magistrat ist seiner Berichtspflicht an die StVV am 04.04.2022 (22/018; Anlage 3) nachgekommen (siehe Tz. 3.1.6).
	(8)	In Einzelfällen haben wir wiederholt festgestellt, dass über die in dem § 21 GemHVO genannte Frist , „Reste“ übertragen wurden. Dies betrifft sechs KT/SK mit einem Gesamtwert i. H. v. 260 T€ (siehe Tz. 3.1.6).
	(9)	Nach Prüfung der beiden SK „ Verfügungsmittel “ stellen wir fest, dass die HH-Ansätze 2021 eingehalten wurden (siehe Tz. 3.1.7).
	(10)	Gemäß der HGO ermächtigt alleinig der HH-Plan, dass Aufwendungen/Auszahlungen zu leisten bzw. Verpflichtungen (Auftragsvergabe) eingegangen werden dürfen. Dies gilt auch für die Nutzung von Verpflichtungsermächtigungen. Wir stellen fest, dass entgegen dieser gesetzlich normierten Vorgabe im Vorgriff auf den HH-Plan 2022 Aufträge für Investitionen vergeben wurden. Vielmehr wurde versäumt, entsprechende Mittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen für den HH-Plan 2021 vorzusehen (siehe Tz. 3.1.8).
	(11)	Im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und hier des Ergebnis-HH stellen wir erhebliche Minderaufwendungen bei der Position 13 „Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen“ gegenüber dem HH-Plan fest. Hier standen insgesamt 16,5 Mio. € zur Verfügung, von denen lediglich 10,7 Mio. € aufgewendet wurden. Maßgeblich hierfür sind Minderaufwendungen im Bereich der Bauunterhaltung (HH-Plan: 1,6 Mio. € tatsächlich verausgabt rd. 640 T€) und der Instandsetzung von Sachanlagen, Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen (HH-Plan 2,77 Mio. €, tatsächlich verausgabt rd. 1,07 Mio. €) (siehe Tz. 3.2.1.1).
	(12)	Insgesamt wurde der HH-Plan 2021 eingehalten. Lediglich der Produktbereich 6 wurde gegenüber dem HH-Plan um 38T € überschritten (siehe Tz. 3.2.1.1).
	(13)	Bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wird der KT 5382000 „Bedürfnisanstalten“ entgegen der Empfehlung aus dem Produktbuch weiterhin nicht der Produktgruppe 15 „Tourismus“ zugeordnet , sondern der Produktgruppe 11 „Ver- und Entsorgung“ (siehe Tz. 3.2.1.1).
	(14)	Im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und hier des Finanz-HH stellen wir wiederholt fest, dass große Abweichungen zwischen HH-Plan/fortgeschriebenem Ansatz und dem tatsächlichen Ergebnis bestehen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit erfolgte um 14,7 Mio. € höher als geplant. Der Zahlungsmittelabfluss aus

		Investitionstätigkeiten dagegen fiel um 18,7 Mio. € geringer aus als geplant. Maßgeblich waren hier über 15 Mio. € geplanter, jedoch nicht verausgabter Mittel für Baumaßnahmen. So ergibt sich zwischen dem HH-Plan 2021 (inkl. des fortgeschriebenen Ansatzes) und dem tatsächlichen Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres 2021 eine Differenz von über 33 Mio. € (siehe 3.2.1.2).
	(15)	Wir stellen wiederholt fest, dass auf die Darstellung von Finanzkennzahlen zur Bewertung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage (z. B. Liquiditätskennzahlen, Investitions- und Reinvestitionsquote usw.) im Rechenschaftsbericht weitestgehend verzichtet wurde. Wir empfehlen in Zukunft neben der Darstellung, diese zu bewerten und einen mehrjährigen Zeit-Reihenvergleich anzustellen (siehe Tz. 3.2.1.4).
	(16)	Wir stellen fest, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit mit dem Jahresabschluss 2021 gegeben war (siehe Tz. 3.2.1.5).
	(17)	Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 10.12.2020 (20/186) der Erstellung erster Kennzahlen zur Darstellung der Aufgabenerfüllung für den HH-Plan 2021 zugestimmt. Wir stellen allerdings fest, dass diese nicht in den HH-Plan 2021 aufgenommen wurden. Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 enthält entgegen den Vorgaben der GemHVO ebenfalls keine Erläuterungen zum Stand der tatsächlichen Aufgabenerfüllung (siehe Tz. 3.2.2).
	(18)	Wir stellen fest, dass innerhalb des Rechenschaftsberichtes unter dem Punkt 5.2 „Lage der Kommunen allgemein“ (Seite 71) eine Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zitiert wird. Eine sich aus dem § 51 Abs. 2 GemHVO ergebene zeitnahe Berichtspflicht über die wesentlichen Vorgänge im folgenden Haushaltsjahr bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn lassen sich im Rechenschaftsbericht jedoch nicht finden (siehe Tz. 3.2.3).
	(19)	Folgende weitere nicht im Rechenschaftsbericht genannten Risiken (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO) werden seitens der Revision gesehen: <ul style="list-style-type: none"> • Wir stellen fest, dass auch bis zum Schluss der Prüfung des JA 2021 (02/2023) keine Anstrengungen seitens der Verwaltung ersichtlich sind, eine einheitliche Dokumentation von Verträgen zu etablieren. Wir raten, insbesondere vor dem Hintergrund einer zunehmenden Digitalisierung, mit diesem Projekt zeitnah zu beginnen, • Seitens der Revision wird auch nach der erneuten Verlängerung der Übergangszeit bis zum 31.12.2024 die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 2b UStG als große Herausforderung gesehen. • Die verausgabten Zuweisungen und Zuschüsse an Übrige betragen im Berichtsjahr 1,1 Mio. €. Wir sehen in dem weiteren Fehlen verbindlicher übergeordneter Regelungen/Muster insbesondere das Risiko, dass Mittel ohne entsprechenden Nachweis verausgabt werden. Bis zum Abschluss dieser Prüfung bestanden noch keine Zielvereinbarungen mit Zuwendungsempfängern, obwohl dies durch die überörtliche Prüfung empfohlen wird. • Wir stellen erneut fest, dass die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn den unbestimmten Rechtsbegriff „erhebliche Bedeutung“ im Zusammenhang mit Investitionen, Instandhaltungs-

		<p>Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbarer Maßnahmen (§ 12 GemHVO) noch nicht definiert hat. Aufgrund dieser Tatsache fehlen verbindliche Vorgaben an die Fachämter zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die gemäß § 12 GemHVO gefordert sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Jahr 2021 wurden im Bereich der Unterbringung von Obdachlosen Forderungen i. H. v. 43 T€ im Wert berichtet. Wir sehen hier, neben den Kapazitätsproblemen bei der Belegung von städtischen Notunterkünften, mittlerweile ein erhöhtes finanzielles Risiko, da in der Regel viele Forderungen, die zunächst im Wert berichtet werden, im Anschluss daran auch niedergeschlagen werden müssen. Darüber hinaus befanden sich bis zum Ende der Prüfung des JA 2021 (02/2023) weitere Forderungen i. H. v. rd. 81 T€ noch als offene Posten, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie nicht vollständig beglichen werden. • Nach § 28 Abs. 2 GemHVO i. V. m. dem Kommentar ist die StVV u. a. unverzüglich zu unterrichten, sobald sich abzeichnet, dass sich geplante Investitionsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat in der Haushaltssatzung und/oder in den Budgetierungsrichtlinien hierzu keine Vorgaben getroffen bzw. legt keine Wertgrenzen für eine anlassbezogene Berichtspflicht fest. Wir sehen in dem Fehlen o. g. Regelungen das Risiko, dass die Unterrichtungspflicht und die damit verbundenen Steuerungsmöglichkeit der StVV, nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wird. Wir empfehlen ergänzende Regelungen in die Haushaltssatzung und/oder den Budgetierungsrichtlinien aufzunehmen. (siehe Tz. 3.2.4.1. - 6).
	(20)	<p>Wir stellen wiederholt fest, dass im Rechenschaftsbericht Ausführungen zu den wesentlichen Abweichungen zwischen den geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO fehlen. Bereits in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2017 wurde seitens der Verwaltung grundsätzlich unserer gleichlautenden Feststellung zugestimmt. In den Rechenschaftsberichten zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2021 wurden jedoch weiterhin keine Ausführungen hierzu gemacht. (siehe Tz. 3.2.5).</p>
<p>Prüfung zum Jahresabschluss (Tz.4)</p>		
<p>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (Tz. 4.1)</p>		
	(21)	<p>Digitalisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Jahr 2020 wurden zusätzliche Lizenzen für das städtische Buchungssystem erworben, mit denen den Fachämtern ein Leserecht eingerichtet werden könnte. Bis zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 (02/2023) wurden hiervon ca. 60 Lizenzen nicht genutzt. • Im Zusammenhang mit den durchgeführten Verwaltungsprüfungen im Jahr 2021 empfehlen wir, das Bestellwesen zu digitalisieren und hier

		<p>einen digitalen Mitzeichnungslauf zu etablieren um Durchlaufzeiten von mehr als einer Woche zu vermeiden. Am 14.12.2022 fand eine Präsentation zu einer möglichen Lösung über das bestehende städtische Buchungsprogramm statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir stellen fest, dass bis zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 (02/2023) die Absicht nicht umgesetzt wurde, einen digitalen Workflow im Bereich der Rechnungsbearbeitung einzuführen. • Die Dienstanweisung „Digitale Onlinebezahlmöglichkeiten im Bereich des Kernhaushaltes der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn“ trat am 03.11.2022 in Kraft. <p>(siehe Tz. 4.1.3)</p>
	(22)	<p>Wir stellen wiederholt fest, dass eine Inventuranweisung gemäß Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn bis zum Ende der Prüfung des JA 2021 (02/2023) nicht bestand. Die Buchbestände des Anlagevermögens wurden seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) nicht, wie in § 36 GemHVO gefordert, regelmäßig, d. h. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlichen Vermögensgegenständen abgestimmt (siehe Tz. 4.1.4).</p>
	(23)	<p>Dauernde Überwachung der Kassen -Stadtkasse-</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte bis auf eine Differenz i. H. v. 2 € bei der Kassenbestandsaufnahme überein. • Eine Anlagerichtlinie, die vor einer Geldanlage von der StVV zu beschließen ist, wurde bis zum Ende dieser Prüfung noch nicht erarbeitet. Angesichts der angefallenen Negativ-Zinsen wird dies dringend empfohlen. Der Magistrat hat am 17.01.2023 die Vorlage 23/006 „Ermächtigung zum Abschluss von Geldanlagen“ beschlossen und diese dem Haupt- und Finanzausschuss zur endgültigen Beschlussfassung (23/016) weitergeleitet. Darüber hinaus ist beabsichtigt zeitnah eine entsprechende Richtlinie zu erstellen. • Wie in den ergangenen Jahren, wird empfohlen, sich mit dem Thema Verwargelass durch die Stadtkasse, unter Beachtung der §§ 20 und 21 GemKVO, grundlegend zu befassen. • Kassensicherheit: Eine Richtlinie/Dienstanweisung für den Geldtransport/Zählvorgang besteht nicht. Eine Begutachtung der Liegenschaft -Stadthaus- durch den Unfallversicherungsträger hat im Frühjahr 2022 stattgefunden. Über die bereits umgesetzten Maßnahmen hinaus sind aus unserer Sicht noch weitere Vorkehrungen zu etablieren. • Wir haben den Prozess „Verarbeitung des Bargeldes“ betrachtet und empfehlen diesen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit seitens der Verwaltung zu untersuchen. • Die „Dienstanweisung für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und für die Verfügung über Geldforderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vergleichen“ besteht seit dem Jahre 2005 und ist aus Sicht der Revision zu aktualisieren. Die „Dienstanweisung für die

		Stadtkasse Limburg an der Lahn“ besteht seit dem 01.07.2006 und sollte ebenfalls aktualisiert werden (siehe Tz. 4.1.6.1).
	(24)	<p>Dauernde Überwachung der Kassen -Zahlstellen-</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kassenbestände stimmten am Prüfungstag überein (Bürgerbüro). Der Bestand an Müllsäcken wird zukünftig dokumentiert (Bürgerbüro). Eine Begutachtung der Liegenschaft „Bürgerbüro“ durch den Unfallversicherungsträger hat im Frühjahr 2022 stattgefunden. Über die bereits umgesetzten Maßnahmen hinaus sind aus unserer Sicht noch weitere Vorkehrungen zu etablieren. Nach der Entscheidung Ende 2020 die Einnahmekasse Standesamt in eine Zahlstelle umzuwandeln, erfolgte eine Umsetzung mit dem Erlass einer entsprechenden DA am 09.12.2022 (siehe Tz. 4.1.6.2).
	(25)	<p>Dauernde Überwachung der -Handvorschüsse/Einzahlungskassen-</p> <p>Uns wurden für das Jahr 2021 die Prüfergebnisse über durchgeführte Kassenprüfungen, die im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht durchzuführen sind, lediglich zu sieben von 17 bestehenden Handvorschüssen/Einzahlungskassen vorgelegt (siehe Tz. 4.1.6.3).</p>
	(26)	Die drei rechtlich unselbstständigen Stiftungen , die von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verwaltet werden, werden weiterhin entgegen den Hinweisen zur GemHVO in dem Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ unter dem Teilhaushalt „6122000 Verwaltung der rechtl. unselbstständigen Stiftungen“ gemeinsam ausgewiesen (siehe Tz. 4.1.8).
Jahresabschluss (Tz. 4.2)		
	(27)	Das Sachanlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.295.345,62 € verringert. Der Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass die Abschreibungen bei dieser Bilanzposition deutlicher höher sind als die aktivierungsfähigen Investitionsmaßnahmen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die jährliche Abschreibung i. H. v. 1,5 Mio. € auf den „alten Straßenbestand“, der in der Eröffnungsbilanz mit einer Summe von rd. 22,8 Mio. € bilanziert wurde, im kommenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben sein wird (siehe Tz. 4.2.1.1, A1.2).
	(28)	Bei der Bilanzposition „ Wald “ wurden seit der Eröffnungsbilanz (Buchwert: 1.771.099,93 €), entgegen der herrschenden Meinung, Veränderungen i. H. v. insgesamt -960,04 € vorgenommen. Aus Revisionsicht sollte der Bilanzposten aufgrund der eingetretenen Waldschäden einer Überprüfung unterzogen werden (siehe Tz. 4.2.1.1; A1.2.3).
	(29)	Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, ist aus Revisionsicht die Bilanzierung von Fahrradabstellanlagen unter der Bilanzposition „ Anlagen und Maschinen zur Leistungserbringung “ nicht nachvollziehbar (siehe Tz. 4.2.1.1, A1.2.4).
	(30)	Wiederholt stellen wir fest, dass die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über eine Beteiligung an der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH mit einem Anteil von 2,7 % verfügt. Die StVV hat in ihrer Sitzung am 17.12.2012 dem Beitritt und einem Gesellschaftsanteil i. H. v. 676,00 € zugestimmt, der jedoch nicht bilanziert wurde (siehe Tz. 4.2.1.1, A1.3.3).

	(31)	Wir stellen fest, dass der Bilanzposten A2.3.3 „ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen “ aufgrund von acht maßgeblichen Buchungen um -291 T € nicht korrekt dargestellt wird (Siehe Tz. 4.2.1.1, A2.3.3).
	(32)	Unter der Bilanzposition „ aktive Rechnungsabgrenzung “ wurden wiederholt lediglich geleistete Ansparraten und Sonderbeiträge für Darlehen bilanziert. Wir stellen jedoch fest, dass weitere Sachverhalte, bei denen vor dem 31.12.2021 Auszahlungen geleistet wurden, die jedoch Tatbestände des Jahres 2022 zum Inhalt haben, hier hätten aktiviert werden müssen (z. B. für <u>ausgezahlte</u> Miete für angemietete Büroflächen, Erbbauzinsen, Beamtenbezüge im Dezember für Januar 2022 (ca.175,6 T€ + 66 T€)) (siehe Tz. 4.2.1.1, A3).
	(33)	Das Stiftungskapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen, die von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verwaltet werden (Bürgerfonds Dietkirchen, Rudi-Wagner-Stiftung und Stalingradkämpferstiftung), erhöhte sich im Berichtsjahr um ca.15 T€, die nicht auf Zustiftungen, sondern vielmehr aus Spenden resultieren. Dies war aus Revisionsicht unzulässig (siehe Tz. 4.2.1.2, P1.2).
	(34)	Im Zusammenhang mit der Prüfung der Sonderposten (Verkauf von Gewerbegrundstücken) regen wir an, hinsichtlich des Verkaufs von Gewerbegrundstücken und der damit verbundenen Ablösevereinbarung aus Gründen der Rechtssicherheit (EU-Beihilferecht) eine Richtlinie zu entwerfen. Erneut stellen wir fest, dass auch im Jahresabschluss 2021 die Ablösezahlungen und die dazu gehörenden Abschreibungen in Bezug auf die Stellplatzablöse in dem Bilanzkonto P2.1.3 ausgewiesen werden und nicht wie im Muster 20 zur GemHVO unter dem Bilanzkonto 2.4 „sonstige Sonderposten“ (siehe Tz. 4.2.1.2; P2.1.3).
	(35)	Wir stellen fest, dass im Jahr 2021 ein Überschuss von rd. 850 T€ im Gebührenbereich Abwasserbeseitigung zu verzeichnen war. Im Zuge dessen hat sich der Sonderposten „Gebührenaussgleich“ auf einen Bestand von rd. 2,7 Mio. € erhöht. Die Verwaltung verweist bereits in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 auf die übertragenen Aufwandsermächtigungen (Reste) der vergangenen Jahre. Wir empfehlen dringend, die ausstehenden Instandhaltungen als auch die geplanten Aufwendungen für bezogene Leistungen (Kanalkataster) zeitnah umzusetzen, sodass der Bilanzposten „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ entsprechend minimiert und dem § 10 KAG Rechnung getragen wird (siehe Tz. 3.7 und 4.2.1.2, P2.2).
	(36)	Gemäß § 10 Abs. 2 KAG soll der Kalkulationszeitraum bei Gebühren fünf Jahre nicht überschritten werden. Im Rahmen der Überprüfung der Gebühren sollen Kostenunterdeckungen bei einer Neukalkulation berücksichtigt werden. Wir stellen erneut fest, dass im Gebühren-HH Friedhof seit mehr als fünf Jahren eine Kostenunterdeckung zu verzeichnen ist. Die letzte vollständige Kalkulation der Friedhofsgebühren fand in den Jahren 2003 - 05 statt. Die Kommunalaufsicht spricht von einer vertretbaren Unterdeckung von bis zu 20%. Wir stellen fest, dass im Jahr 2021 der Kostendeckungsgrad bei




		dem Kostenträger Friedhof lediglich bei 60,01 % lag, d. h. hier eine Unterdeckung von 39,99 % bestand. (siehe Tz. 4.2.1.2, P2.2).						
	(37)	<p>Pflichtrückstellungen sind gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO nach dem Kommentar¹ unabhängig ihrer Höhe, d. h. ab einem Wert von 1 € zu bilanzieren.</p> <p>Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, ist das Vorhalten eines Lebens-Arbeitszeit-Kontos (LAK) wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar² und als Pflichtrückstellung im Sinne des § 39 Abs. 1, Nr. 3 GemHVO anzusehen. Die Gesamtsumme der gebildeten Stunden zum Stichtag 31.12.2021 belief sich auf 14.239,17 Std. (Vorjahr: 12.646,30 Std.) was einer zukünftigen, rechnerische Verpflichtung i. H. v. rd. 426 T€ (Vorjahr: 378 T€) entspricht.</p> <p>Gemäß der Kommentierung zu § 39 GemHVO empfehlen wir, zumindest zum Ende eines Haushaltsjahres die anhängigen Gerichtsverfahren bzw. vorliegenden Klagen durch die zuständigen Organisationseinheiten, i. d. R. dem Rechtsamt, mit den zur Bewertung erforderlichen Daten erfassen zu lassen. Für das Berichtsjahr 2021 erfolgte dies nicht.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer nichtexistierenden Dokumentation von Verträgen schließen wir nicht aus, dass der Bilanzposten insgesamt zu niedrig ausgewiesen wird. Eine abschließende Aussage über die Vollständigkeit kann hier nicht getroffen werden (z. B. drohende Verluste aus Gewährleistungen, schwebenden Geschäften) (siehe Tz. 4.2.1.2, P3).</p>						
	(38)	<p>Sofern die Wahlrückstellungen gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO so wesentlich sind, kann sich das hier eingeräumte Wahlrecht bis auf Null reduzieren, da sonst der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (§ 112 HGO) vermittelt³.</p> <p>Nach Mitteilung der Abteilung 102 belaufen sich die Resturlaubstage aller Beschäftigten zum Stichtag 31.12.2021 auf 3.469 Tage (Vorjahr: 3.333 Tage). Die Gesamtsumme an geleisteten Überstunden beträgt 12.830,41 Std. (Vorjahr: 10.183,84 Std.). Nach einem ersten Überschlag entspricht dies folgender zukünftiger Verpflichtung:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Resturlaubstage:</td> <td>694 T€ (Vorjahr: 660 T€)</td> </tr> <tr> <td>geleisteten Überstunden:</td> <td>321 T€ (Vorjahr: 250 T€)</td> </tr> <tr> <td>Summe:</td> <td>1,02 Mio. € (Vorjahr 900 T€)</td> </tr> </table> <p>Wir empfehlen wiederholt in Zukunft zu prüfen, ob das eingeräumte Wahlrecht für die Bildung von Rückstellungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen und geleisteten Überstunden aufgrund der Wesentlichkeit entfällt (siehe Tz. 4.2.1.2, P3).</p>	Resturlaubstage:	694 T€ (Vorjahr: 660 T€)	geleisteten Überstunden:	321 T€ (Vorjahr: 250 T€)	Summe:	1,02 Mio. € (Vorjahr 900 T€)
Resturlaubstage:	694 T€ (Vorjahr: 660 T€)							
geleisteten Überstunden:	321 T€ (Vorjahr: 250 T€)							
Summe:	1,02 Mio. € (Vorjahr 900 T€)							
	(39)	Bei der Berechnung der Rückstellung für Beihilfeleistungen wurde wiederholt entgegen des § 6 Abs. 1 Ziffer 3 a. e) EstG ein um 0,5 % höherer Prozentsatz (6%) angewendet, wodurch es zu einer niedrigeren Rückstellung gekommen ist (siehe Tz. 4.2.1.2, P3.1).						
	(40)	Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs betragen derzeit 50 Mio. €. Wir empfehlen der Verwaltung dringend, die Höhe des						




¹ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO, Rn. 312

² Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO, Rn. 46a

³ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO Rn. 91

		Bilanzpostens einer kritischen Prüfung zu unterziehen (siehe Tz. 4.2.1.2, P3.2).
	(41)	Wir stellen fest, dass der Bilanzposten P4.6 „ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen “ aufgrund von vier maßgeblichen Buchungen um 216 T€ € nicht korrekt dargestellt wird (Siehe Tz. 4.2.1.2, P4.6).
	(42)	Wir stellen erneut fest, dass lediglich Nutzungsrechte für Grabstätten unter dem Bilanzposten passive Rechnungsabgrenzung bilanziert wurden. Wir stellen jedoch fest, dass weitere Sachverhalte, bei denen vor dem 31.12.2021 Einzahlungen zu verzeichnen waren, die jedoch Tatbestände des Jahres 2022 zum Inhalt haben, hier hätten passiviert werden müssen (z. B. für <u>erhaltene</u> Miete für Wohnungen, Pachteinnahmen im Dezember für das Jahr 2022 (ca. 51 T€)) (siehe Tz. 4.2.1.1, P5).
	(43)	Die Zuweisung des Landes für die Beitragsfreiheit im Kindergartenbereich wird entgegen dem RS des Hessischen Städtetages weiterhin auf dem SK „Kostenerstattungen vom Land“ gebucht und nicht wie vorgegeben auf dem SK „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (siehe Tz. 4.2.2, Nr. 3).
	(44)	Der Zuschuss an das Tierheim wurde wiederholt nicht als Zuschuss, sondern unter dem SK „sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen“ gebucht (siehe Tz. 4.2.2, Nr. 13).
	(45)	Im Jahr 2021 entstanden Negativzinsen i. H. v. 138 T€ (Vorjahr: 25 T€ (siehe Tz. 4.2, Nr. 22).
	(46)	Im Anhang des Jahresabschlusses 2021 werden unter der Ziffer 4.3 Erläuterungen im Jahresvergleich zur Vermögensrechnung (Bilanz) dargestellt. Wir stellen wiederholt fest, dass eine Darstellung der wesentlichen Abweichungen im Jahresvergleich, wie nach § 50 GemHVO vorgegeben, sowohl bei der Ergebnisrechnung (mit Ausnahme des außerordentlichen Ergebnisses) als auch bei der Finanzrechnung nicht erfolgt (siehe Tz. 4.2.4.1).
	(47)	Im Anhang zum Jahresabschluss 2021 werden, wie bereits im vergangenen Schlussbericht festgestellt, keine Angaben zu Abschreibungen des Umlaufvermögens gemacht (§ 43 GemHVO, Hinweis Nr.1, Satz3). Die Wertberichtigungen belaufen sich im Berichtsjahr auf rund <u>224 T €</u> (siehe Tz. 4.2.4.2).
	(48)	Nach § 50 GemHVO sind sämtliche Sachverhalte, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Anhang zu erläutern. Wir stellen zum wiederholten Male fest, dass hierzu keine Aussagen getroffen werden, obwohl nach unserer Prüfung nicht unerhebliche Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbauzinsen bestehen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Service- und Wartungsverträgen sowie Verpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden für kommende Jahre bzw. auf unbestimmte Zeit (siehe Tz. 4.2.4.3).
Feststellungen zu unterjährigen Prüfungen (siehe Tz. 5)		
	(49)	Bei allen Gremiensitzungen, mit Ausnahme der Fraktionssitzungen, ist ein/e städtische Schriftführer/in anwesend und führt die Anwesenheitsliste bzw. erstellt das Protokoll, aufgrund dessen die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätige gezahlt werden. Weitere Entschädigungsansprüche

		<p>werden nur anerkannt, wenn Quittungen, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise vorliegen.</p> <p>Im Geschäftsverteilungsplan ist eine <u>Vertretungsregelung</u> innerhalb der Abt. 101-1 vorgesehen, die wir vor Ort jedoch nicht vorgefunden haben. Das Fachamt beabsichtigt nach den notwendigen personellen Umstrukturierungen eine Vertretungsregelung hier vorzusehen.</p> <p>In Zukunft wird die <u>Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit</u> durch die Sachbearbeitung erfolgen. Von der Abteilungsleitung wird eine Kontrolle im 4-Augen-Prinzip durchgeführt.</p> <p>Die Einführung einer <u>digitalen Rechnungslegung</u> würde aus Revisionsicht zu einer Prozessoptimierung führen (siehe Tz. 5.1.1).</p>
	(50)	<p>Die Abrechnung des Erschließungsgebietes „Im Krippchen“ im Stadtteil Offheim erfolgte <u>ordnungsgemäß</u> nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und der städtischen Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen.</p> <p>Ein <u>Internes Kontrollsystem</u> ist grundsätzlich gegeben. Wir empfehlen, zu überprüfen, ob eine gegenseitige Kontrolle innerhalb der Sachbearbeitung der Abt. 664 eine sinnvolle Ergänzung im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips wäre.</p> <p>Der Einzug, die Überwachung und ggf. die Beitreibung nicht gezahlter Erschließungsbeiträge erfolgen durch das Amt 21 (Stadtkasse). Die Abt. 664 hat bedingt durch ein <u>fehlendes Leserecht in Infoma</u> keinen direkten Überblick, ob und wann die Beitragspflichtigen der Zahlung von Vorausleistung und endgültigem Erschließungsbeitrag nachkommen (siehe Tz. 5.1.2).</p>
	(51)	<p>Innerhalb der Prüfung „Abwicklung von Vergaben im Bereich der Bauunterhaltung“ stellten wir fest, dass die Chance mit Hilfe eines Facility Management Programmes, einem Leserecht in das städtische Buchungssystem, eines <u>digitalisierten</u> Prozesses zur Weitergabe von Bestellscheinen als auch der Einführung einer digitalen Rechnungslegung, Abläufe zu optimieren noch nicht ergriffen wurde.</p> <p>Das Projekt „<u>Rahmenverträge innerhalb der Bauunterhaltung</u>“ wurde im Jahr 2020 noch nicht umgesetzt.</p> <p>Organisatorische Maßnahmen im Rahmen eines <u>internen Kontrollsystems</u> konnten wir in dem geprüften Bereich feststellen. Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Bestellscheine, der Mitzeichnung von Vergabevermerken sowie im Zuge der Anordnung der Zahlung, besteht seitens der Vorgesetzten die Möglichkeit einer Kontrolle.</p> <p>Auskunftsgemäß können in <u>Vertretungsfällen</u> lediglich die wesentlichen Projekte von den übrigen SB übernommen werden, woraus sich das Risiko ergibt, dass kleinere Projekte/Baustellen längere Zeit stillstehen bzw. nicht weiterverfolgt werden (siehe Tz. 5.1.3).</p>
	(52)	<p>Im Rahmen der Visa-Kontrolle wurden Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse ab einem Wert von 3.000,00 € vollständig und unter der genannten Wertgrenze an 109 Tagen (= 43,1 %) durch das Revisionsamt geprüft. Erwähnenswerte Feststellungen in 2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investition der Brandmeldeanlage und Einbruchmeldeanlage (siehe Tz. 5.2.2) • Reinigungsverträge (siehe Tz. 5.2.3 und 5.2.4)

		<ul style="list-style-type: none"> • Beitreibung Betriebskosten 2019 (Campus-Verträge) (siehe Tz. 5.2.5) • Nutzungsentgelte für Glascontainerstandorte (siehe Tz. 5.2.6) • Feuerwehrgebührensatzung (siehe Tz. 5.2.7) • Obdachlosen-Angelegenheiten (siehe Tz. 5.2.8 i. V. mit 3.2.4.4)
	(53)	<p>Von 333 Vergabeverfahren, bei denen ein Vergabevermerk erstellt wurde, konnten wir diesen bei 322 Vorgängen mitzeichnen.</p> <p>Im Rahmen der Visaprüfung stellten wir Mängel bei insgesamt 35 Vergabeverfahren fest. Hierzu zählten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ungenügende Anzahl an Vergleichsangeboten, • fehlender Vergabevermerk, • Stückelung von Auftragsvergaben, • bei Mehrforderungen fehlten die notwendigen Zustimmungen, • schriftliche Beauftragung erst nach erfolgter Leistungserbringung (siehe Tz. 5.3)
	(54)	<p>Von 198 vorgelegten Magistratsvorlagen konnten bis auf 19 Vorlagen alle restlichen von uns mitgezeichnet werden. Folgende nicht mitgezeichnete Magistratsvorlagen sind aufgrund der haushalterischen Auswirkungen insbesondere zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 21/091 „Neubau Feuerwehr Lindenholzhausen“ Das Revisionsamt wies auf den § 12 GemHVO hin, wonach bei Investitionen <u>von erheblicher Bedeutung</u> vor der Beschlussfassung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln ist. Wir verweisen auf die Tz. 3.2.4.4. Die Vorlage wurde von uns nur zur Kenntnis genommen. • 21/102 „Anschaffung eines neuen Dienstfahrzeuges für die örtliche Ordnungsbehörde“. Bereits die Kämmerei stellte fest, dass bei der entsprechenden Investitionsnummer nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen und die Voraussetzungen des § 100 HGO nicht erfüllt werden. Hier erfolgte keine Mitzeichnung des Revisionsamtes. • 21/298 „Umbau und Erweiterung Kindergarten Staffel“ 21/342 „Beschaffung von Drehleitern für die Freiwillige Feuerwehr“ 21/458 „Anschaffung v. Dienstfahrzeugen für die örtliche Ordnungsbehörde“ Bei allen drei Magistratsvorlagen lautete der Beschlussvorschlag, dass die Verwaltung ermächtigt wird, im Vorgriff auf den HH-Plan 2022, Aufträge zu vergeben. (s. Tz. 3.1.8 – Feststellung Nr. 10). (siehe Tz. 5.4)
	(55)	<p>Insgesamt wurden von uns 13 Verwendungsnachweise für Fördermaßnahmen des Bundes/Landes geprüft.</p> <p>Aufgrund der Pandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Nutzung von Fortbildungsmaßnahmen wird den Fraktionen, die 2020 nicht alle zur Verfügung gestellten Mittel ausgeschöpft haben, zunächst der volle Betrag ausbezahlt. Die Verrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise für die Jahre 2020 und 2021 im Jahr 2022 (siehe Tz. 5.5).</p>

2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Prüfungsgrundlage

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus dem § 131 Abs. 1 HGO i. V. m. der Dienstanweisung des Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn. Zu diesen Pflichtaufgaben gehören:

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen mit der Maßgabe, dass mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umsatz auch andere dafür geeignete Stellen der Gemeindeverwaltung beauftragt werden dürfen,
- im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBL. I S.708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBL. S. 318) zu berücksichtigen.

Nach § 131 Abs. 1, Nr. 1 HGO i. V. m. § 128 Abs. 1 HGO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Prüfungsergebnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses in einem Schlussbericht darzustellen.

2.2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.2.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss 2021 der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn mit den nach der HGO geforderten Bestandteilen.

Nach § 112 Abs. 2, 3 und 4 HGO besteht der Jahresabschluss aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung,
3. der Finanzrechnung,
4. einem Rechenschaftsbericht (siehe auch § 51 GemHVO) und
5. Anlagen:
 - Ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind (§ 50 GemHVO), mit Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen und der Verbindlichkeiten (§ 52 GemHVO).
 - Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Nach § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Der Magistrat hat am 22.03.2022 (22/110) per Umlaufverfahren den vorläufigen Jahresabschluss 2021 beschlossen. Eine entsprechende Mitteilung des Magistrats ging an die Stadtverordnetenversammlung per Mitteilung 22/018 zur Sitzung am 04.04.2021. Am 17.05.2022 (22/183) hat der Magistrat den Jahresabschluss 2021 per Umlaufbeschluss mit allen nach § 128 HGO geforderten Bestandteilen, insbesondere der Bilanz und dem Rechenschaftsbericht, festgestellt und dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt.

Aufgrund der von uns getroffenen Feststellungen zum Jahresabschluss 2020 war eine Überarbeitung des Jahresabschlusses 2021 notwendig. Dieser wurde dem Revisionsamt im November 2021 zur Prüfung vorgelegt.

Prüfungsfeststellung:

Der Magistrat hat mit dem Beschluss vom 17.05.2022 die gesetzliche Frist für den Zeitraum zur Aufstellung des vollständigen Jahresabschlusses 2021 im Vergleich zu den Vorjahren nur noch um 2 Wochen überschritten.

2.2.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO ergaben sich unterschiedliche Prüfungshandlungen. Die Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Die gesamte Prüfung erfolgte in eigener Verantwortung ohne externe Unterstützung und umfasste alle wesentlichen Bereiche.

Prüfung auf Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1, Nr. 1 HGO)

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wurde nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt. Insbesondere die Einhaltung der Deckungsgrundsätze, die Bildung von Budgetüberträgen (Reste) sowie die Vollständigkeit der Darlegung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wurden von uns geprüft. Die Haushaltsdaten wurden auf Budgetebene von uns analysiert.

Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, sowie der Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie

bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1, Nr. 2 und 3 HGO)

Für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte die Prüfung von Belegen maßgeblich im Rahmen der Visakontrolle, als auch im Rahmen von Kassenprüfungen. Zu den Einzelfeststellungen, die zu den durchgeführten Prüfungen getroffen wurden, verweisen wir auf die Tz. 5.

Prüfung, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt sowie die Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1, Nr. 4 und 5 HGO)

Prüfungsumfang

Wir haben die Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Prüfungsschwerpunkte

Unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse aus der Prüfung vorhergehender Jahresabschlüsse sowie aus den durchgeführten Prozessprüfungen und Kassenprüfungen, konzentrierte sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 auf die wesentlichen Bestandteile und Posten des Jahresabschlusses. Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsfelder definiert, die insbesondere nachfolgende Prüfungsschwerpunkte beinhalten:

1. Prüffeld Anlagevermögen:
Nachweis, Ausweis und Bewertung der Veränderungen des Anlagevermögens;
Vollständigkeit
2. Prüffeld Rückstellungen/Sonstiges:
Nachweis, Ausweis und Bewertung der Rückstellungen; Nachweis der personalbezogenen Aufwendungen und Erträge; Nachweis, Ausweis und Bewertung der Rechnungsabgrenzungsposten
3. Prüffeld Verbindlichkeiten/Forderungen:
Nachweis, Ausweis und Bewertung der Verbindlichkeiten, Forderungen und der flüssigen Mittel sowie der damit zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge
4. Prüffeld Finanzanlagen:
Nachweis, Ausweis und Bewertung der Beteiligungen, der verbundenen Unternehmen
5. Sonderposten/Zuschüsse:
Erfassung und Bewertung der Sonderposten, Nachweis und Vollständigkeit der Zuweisungen und Zuschüsse
6. Eigenkapital:
Nachweis, Ausweis und Vollständigkeit des Eigenkapitals

Unter Berücksichtigung des Risikos umfassten unsere Prüfungshandlungen aussagenbezogene analytische Prüfungshandlungen, Stichproben und/oder Prüfung von Einzelfällen. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Vollständigkeitserklärung und Nachweise

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die MA der Kämmerei bzw. von den MA, der die jeweiligen Sachverhalte betreffenden städtischen Dienststellen, erteilt.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 am 04.05.2022 schriftlich versichert.

Prüfung der Berichterstattung im Rechenschaftsbericht (§ 128 Abs. 1, Nr. 6 HGO)

Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wurden analysiert. Es wurde geprüft, ob die Darstellung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und ob weitere Vorgänge bekannt waren, die im Rechenschaftsbericht hätten erwähnt werden müssen.

2.3 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren

Der Schlussbericht zum Jahresabschluss 2020 wurde mit Datum vom 24.02.2022 der Verwaltung ausgehändigt. Aufgrund unserer hier getroffenen Feststellungen wurde der JA 2020 durch die Verwaltung überarbeitet.

Zusammen mit dem überarbeiteten Schlussbericht zum JA 2020, dem JA 2021 sowie den Stellungnahmen der Verwaltung beschloss der Magistrat mit Datum vom 15.11.2022 die entsprechende Vorlage (22/191).

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung am 08.12.2022 (22/442) zu dieser Sache. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.12.2022 den Jahresabschluss 2020, den Schlussbericht zum Jahresabschluss 2020 sowie die Stellungnahme der Verwaltung beschlossen und dem Magistrat Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Prüfungsfeststellung:

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2020 eingehalten.

3. Prüfung des Haushaltsplans und des Rechenschaftsberichtes

3.1 Einhaltung des Haushaltsplans

Mit dem Haushaltsplan ermächtigt die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand, die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und die Verpflichtungen einzugehen (§ 96 HGO).

Durch unsere Prüfung ist nach § 128 Abs. 1, Nr. 1 HGO zu bestätigen, dass das Haushalts- und Budgetrecht der Gemeindevertretung durch die Einhaltung des

Haushaltsplans im HH-Jahr eingehalten wurde. Die Prüfung auf Einhaltung des Ergebnis- und Finanzplanes wurde im Zusammenhang mit der Bewertung der haushaltsrechtlichen Lage durch uns betrachtet. Hierzu finden sich unter der Tz. 3.2 im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes entsprechende Ausführungen.

3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat am 14.12.2020 die Haushaltssatzung zum Haushalt 2021 wie folgt beschlossen (19/422):

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 110.740.000 €
Mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>112.456.000 €</u>
Mit einem Saldo von	1.716.000 €

Im außerordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 74.000 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>9.000 €</u>
Mit einem Saldo von	-65.000 €
Mit einem Fehlbedarf von	1.651.000 €

Im Finanzhaushalt

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.682.500 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	3.620.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	<u>- 11.216.500 €</u>
Mit einem Saldo von	-7.596.500 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	<u>- 866.000 €</u>
mit einem Saldo von	- 866.000 €
Mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-11.145.000 €

3.1.2 Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Für das Haushaltsjahr 2021 war nach § 92a HGO kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

3.1.3 System der Budgetierung

Nach § 5a der Hauptsatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist die Haushaltswirtschaft ab dem 01.01.2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, d. h. nach dem neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem (NKRS).

Von der Gemeindevertretung können, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zweckbindung (§ 19 GemHVO), die Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) sowie der Übertragbarkeit (§ 21 GemHVO) durch einen Vermerk im Haushaltsplan getroffen werden. Hier wird im Allgemeinen von Budgetierungsrichtlinien gesprochen.

Prüfungsfeststellung:

Wir empfehlen weiterhin die derzeitigen Budgetierungsregeln (Seite 59-62 der HH-Satzung 2021) ausführlicher zu gestalten. Insbesondere sollten aus Revisionsicht folgende Punkte detailliert erläutert werden:

- System der Budgetierung
- klare Budgetverantwortlichkeiten,
- Handlungsanweisungen bei Plan- bzw. Budgetabweichungen.

Zu der Höhe der übertragenen Mittel verweisen wir auf Tz. 3.1.6.

3.1.4 Einhaltung des Stellenplans

Der Stellenplan (§ 5 GemHVO) ist Teil des Haushaltsplans (§ 95 Abs. 3, Satz 2 HGO), der nach § 128 Abs. 1 HGO durch das Revisionsamt auf Einhaltung zu prüfen ist.

Über die Einhaltung des Stellenplans wird im Jahresabschluss 2021 unter Punkt 4.6.3 „Mitarbeiter“ berichtet. Wir haben die dort dargestellten Zahlen mit dem Stellenplan 2021 (HH-Plan 2021) sowie den tatsächlich besetzten Stellen zum 30.06.2021 gemäß dem Stellenplan 2022 (HH-Plan 2022) verglichen und diese Werte durch die Personalabteilung bestätigen lassen. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte stimmen mit diesen überein.

Stichtag	Planstellen gemäß Stellenplan	Tatsächlich besetzte Planstellen	
		absolut	%
30.06.2016	264,95	254,23	95,95%
30.06.2017	269,49	256,95	95,35%
30.06.2018	275,09	262,30	95,35%
30.06.2019	286,61	264,70	92,36%
30.06.2020	290,48	271,84	93,58%
30.06.2021	293,56	274,27	93,43%

Prüfungsfeststellung:

Der Stellenplan wurde eingehalten.

3.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen, unabweisbar **und** die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach

Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zum Haushalt 2021 ist der Magistrat ermächtigt bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 30.000,00 € und bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 15.000,00 € zu entscheiden.

Folgende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Jahresabschluss 2021 vermerkt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Limburg+, Transaktionsgebühren für Onlineshop | 56.000,00 € |
| • Kostenträger 1113000 | |
| • Sachkonto 6750000 | |
| • Beschluss Magistrat vom 16.02.2021 (21/090) | |
| • Beschluss der StVV am 01.03.2021 (21/079) | |
| • Tatsächlich im Jahr 2021 hierfür gebucht: | 10.203,66 € |
| 2. Hilfe für Betroffene der Flutkatastrophe | 30.000,00 € |
| • Kostenträger 3510000 | |
| • Sachkonto 7990000 | |
| • Beschluss Magistrat am 10.08.2021 (21/319) | |
| • Mitteilung an StVV am 28.09.2021 (21/38) | |
| • Tatsächlich im Jahr 2021 hierfür gebucht: | 30.000,00 € |
| Das Revisionsamt ging davon aus, dass im Vorfeld eine eingehende Prüfung des § 100 HGO (Frage, ob hier eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung vorliegt) und des § 20 GemHVO (Deckungsfähigkeit) erfolgt ist. | |
| 3. Montage und Demontage Weihnachtsbeleuchtung | 14.000,00 € |
| • Kostenträger 5710000 | |
| • Sachkonto 7128000 | |
| • Beschluss Magistrat am 19.10.2021 (21/423) | |
| • Beschluss StVV am 22.11.2021 (21/445) | |
| • Tatsächlich im Jahr 2021 hierfür gebucht: | 31.500,00 € |
| | (14.000,00 € + 17.500,00 €) |

Die Magistratsvorlage wurde seitens der Revision nicht mitgezeichnet (Aktenvermerk vom 14.10.2021). Nach dem Hinweis Nr. 2 zu § 100 HGO ist dieser nicht anzuwenden, wenn eine Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO gegeben ist. In der Vorlage wurde nicht dargestellt, ob vorrangige Deckungsmöglichkeiten geprüft bzw. genutzt wurden.

Mit dem Jahresabschluss 2021 zeigt sich, dass eine echte Deckungsmöglichkeit kraft Gesetzes (§ 20 Abs. 1 GemHVO) innerhalb des KT 5710000 (Rest: 41.636,73 €) sowie eine echte Deckungsmöglichkeit durch HH-Vermerk (§ 20 Abs. 2 und 3 GemHVO) kostenträgerübergreifend (Rest: 427.064,77 €) möglich gewesen wäre. Eine Beschlussfassung in Bezug auf eine überplanmäßige Aufwendung hätte unterbleiben müssen.

Unabhängig dieser Feststellung bedarf es bei einer überplanmäßigen Aufwendung unter 30 T€ keines Beschlusses der StVV. Ein Beschluss der StVV zur Gewährung eines weiteren Zuschusses wäre hier ausreichend gewesen.

Prüfungsfeststellung:

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2021 auf 100.000,00 €. Hierzu stellen wir fest, dass

- die Mitzeichnung der Magistratsvorlage (21/319) „Hilfe für Betroffene der Flutkatastrophe“ unter der Annahme erfolgte, dass im Vorfeld eine eingehende Prüfung des § 100 HGO und des § 20 GemHVO durchgeführt wurde,
- die Magistratsvorlage (21/423) „Montage und Demontage Weihnachtsbeleuchtung“ von uns nicht mitgezeichnet wurde. Auch hier fehlte in der Vorlage eine Aussage, ob die vorrangig zu nutzenden Deckungsmöglichkeiten geprüft wurden. Mit Vorlage des JA 2021 zeigt sich, dass sowohl nach § 20 Abs. 1 als auch den Abs. 2 und 3 GemHVO eine Deckung möglich gewesen wäre und daher ein Beschluss über die überplanmäßige Aufwendung hätte unterbleiben müssen. Ein Beschluss, z. B. zur Gewährung eines weiteren Zuschusses, wäre hier ausreichend gewesen.

Unabhängig dieser Feststellungen weisen wir darauf hin, dass bei überplanmäßigen Aufwendungen unter 30 T€ kein Beschluss der StVV notwendig ist.

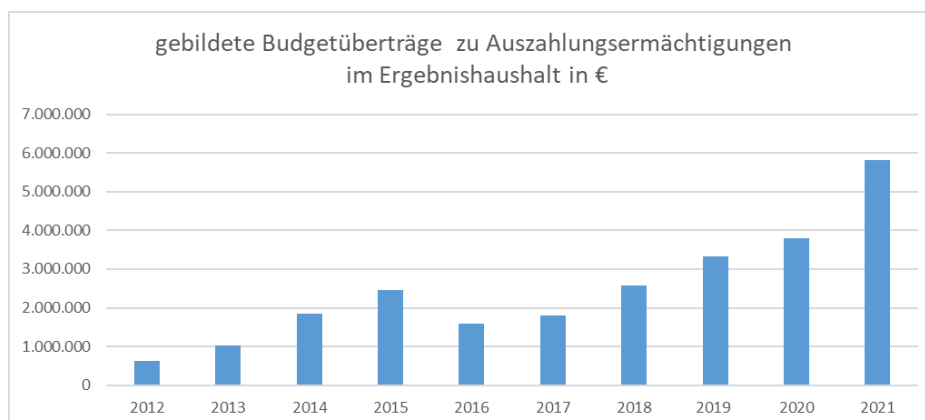
3.1.6 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)

Unter den Voraussetzungen des § 21 GemHVO können Ansätze für **Aufwendungen/Auszahlungen** eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Demgegenüber steht jedoch der HH-Grundsatz der Zahlungs-/Kassenwirksamkeit nach § 92 HGO i. V. m. § 10 Abs. 2 GemHVO. Hiernach sind die Erträge und Aufwendungen bzw. die Einzahlungen und Auszahlungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Auf die einzelnen Budgetüberträge unter Punkt 4.6.7 des Jahresabschlusses 2021 (Seite 41 – 49) wird Bezug genommen.

Ergebnishaushalt

Von den geplanten ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2021 i. H. v. 112 Mio. € (siehe Tz. 3.1.1) wurden 5,17 % (d. h. 5,8 Mio. €) in das Jahr 2022 übertragen.

Die Entwicklung der Budgetüberträge im Ergebnishaushalt stellen wir in der nachfolgenden Tabelle dar:



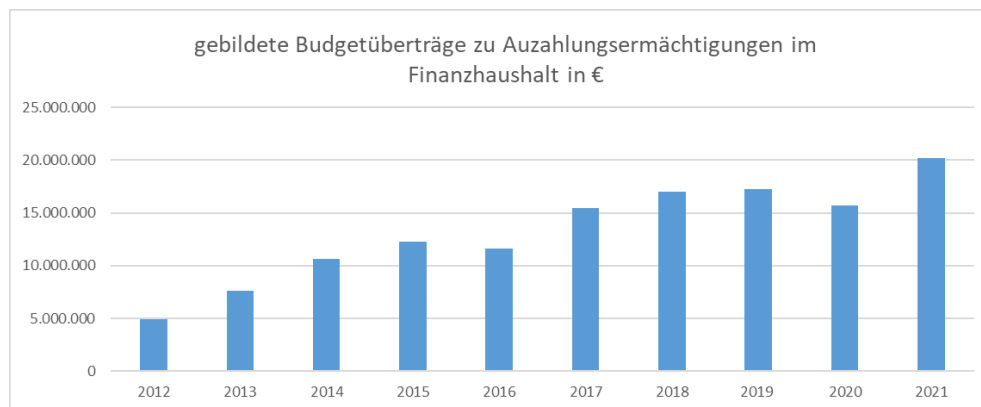
Prüfungsfeststellung:

Die Gesamtsumme der im Ergebnishaushalt 2021 gebildeten Budgetüberträge i. H. v. 5,17 Mio. € hat sich gegenüber dem Vorjahr (3,79 Mio. €) deutlich um über 2 Mio. € erhöht.

Finanzhaushalt

Die im Jahr 2021 gebildeten Budgetüberträge im Finanzhaushalt zu Auszahlungsermächtigungen haben sich um 4.491.093 € auf 20.180.716 € deutlich erhöht.

In der nachfolgenden Tabelle zeigen wir die Entwicklung der Budgetüberträge ins kommende Jahr zu Auszahlungsermächtigungen im Finanzhaushalt:



Die nachfolgende Tabelle zeigt die gebildeten Budgetüberträge zu Auszahlungsermächtigungen im Finanzhaushalt nach Produktgruppen im Vergleich zu dem vergangenen Jahr:

Produktbereich	Bezeichnung	2021	2020	Differenz von 2020 auf 2021
1	Innere Verwaltung	2.621.201,48 €	2.577.953,47 €	43.248,01 €
2	Sicherheit und Ordnung	1.838.598,63 €	1.336.933,46 €	501.665,17 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.309.967,83 €	1.063.182,73 €	246.785,10 €
8	Sportförderung	472.241,96 €	482.037,96 €	-9.796,00 €
9	räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen	2.073.576,90 €	1.882.783,37 €	190.793,53 €
11	Ver- und Entsorgung	2.602.031,15 €	2.887.484,12 €	-285.452,97 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	6.800.170,98 €	4.459.319,53 €	2.340.851,45 €
13	Natur- und Landschaftspflege	1.572.711,00 €	401.642,44 €	1.171.068,56 €
14	Umweltschutz	602.409,25 €	533.341,80 €	69.067,45 €
15	Wirtschaft u. Tourismus	287.806,95 €	64.944,48 €	222.862,47 €
	Gesamt	20.180.716,13 €	15.689.623,36 €	4.491.092,77 €

Maßgeblich für die hohe Resteübertragung im PB 12 „Verkehrsflächen und -anlagen“ sind die noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen „Erneuerung Westerwaldstraße“ i. H. v. 1,5 Mio. € und „Erschließung Neubaugebiet Töpfer Erde, Linter“ i. H. v. 1,3 Mio. €.

Prüfungsfeststellung:

Die Gesamtsumme der im Finanzhaushalt 2021 gebildeten Budgetüberträge i. H. v. 20.180.716,13 € hat sich gegenüber dem Vorjahr (15.689.623,36 €) deutlich um 4,5 Mio. € erhöht. Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, entspricht die Übertragung von Haushaltsmitteln in das kommende Jahr der Umsetzung des geltenden Budgetmodells, stellt aber in der vorgenommenen Höhe eine deutliche Ausweitung der Budgets im kommenden Jahr dar und ist aus Sicht der Revision bedenklich.

Auszahlungen für Investitionstätigkeiten 2022:

HH-Plan 2022	19,9 Mio. €
+ „Resten aus 2021“	20,2 Mio. €
=	40,1 Mio. €

Bei einer realistischen Betrachtung der Zahlen ist bereits zum Zeitpunkt der Übertragung ersichtlich, dass sich eine erneute Übertragung der Mittel in Folgejahre abzeichnet. Lösungsansätze sollten zeitnah gesucht werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die getroffenen Feststellungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und hier der Finanzlage (Tz. 3.2.1.2).

Der Magistrat ist seiner Berichtspflicht hinsichtlich der Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 21 GemHVO mit der Mitteilung an die StVV zur Sitzung am 04.04.2022 (22/018; Anlage 3) nachgekommen.

Übertragung von Einzahlungsermächtigungen

Der § 21 GemHVO spricht lediglich von der Übertragbarkeit von Aufwendungen/Auszahlungen in kommende Jahre. Daraus ist zu schließen, dass haushaltrechtlich eine Übertragbarkeit insbesondere für Zuweisungen (Einzahlungen) nicht vorgesehen ist und damit auch keine Dokumentation im Buchführungssystem und im Rahmen des JA nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO zu erfolgen hat. Dies hat aber nicht zur Folge, dass der Anspruch auf die Zuweisungen verfällt. Der § 21 GemHVO ist daher sinngemäß auch für Erträge/Einzahlungen anzuwenden und die bewilligten, aber noch nicht abgerufenen Zuwendungen, sind im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu überwachen.

Wir nehmen daher die Nennung der „übertragenen“ Erträge/Einzahlungen im Jahresabschluss 2021 (Seite 42, 44) zur Kenntnis.

Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge

Die Einhaltung der Budgetierungsregeln wurde von uns in Stichproben geprüft. Nach § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets (Ergebnis-Haushalt) längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, d. h. Haushaltsansätze des Jahres 2019 stehen maximal bis zum Ende des Jahres 2021 zur Verfügung.

Prüfungsfeststellung:

In Einzelfällen haben wir, wie bereits in den vergangenen Schlussberichten erläutert, festgestellt, dass von der im § 21 GemHVO genannten Frist abgewichen wurde. Insgesamt hätten 260 T€ nicht übertragen werden dürfen:

KT	SK	HH-Ansätze bis einschließlich 2019	HH-Ansätze ab 2020	Gesamt	Aufwendungen gesamt	übertragen wurden nach 2022	gem. § 21 GemHVO hätten übertragen werden dürfen	Differenz
1113100	6779000	79.000,00	0,00	79.000,00	44.212,49	34.787,51	0,00	-34.787,51
1114100	6891000	122.000,00	19.000,00	141.000,00	108.162,67	32.837,33	19.000,00	-13.837,33
5381000	6719000	1.445.000,00	761.000,00	2.206.000,00	1.258.223,52	947.776,48	761.000,00	-186.776,48
5230000	6179000	72.000,00	0,00	72.000,00	64.407,05	7.592,95	0,00	-7.592,95
5520000	6179000	40.000,00	340.000,00	380.000,00	32.210,16	347.789,84	340.000,00	-7.789,84
5610000	6179000	124.000,00	60.000,00	184.000,00	114.635,57	69.364,43	60.000,00	-9.364,43
							Summe	-260.148,54

3.1.7 Verfügungsmittel

Nach § 13 GemHVO sind im Ergebnishaushalt für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Verfügungsmittel in angemessener Höhe zu veranschlagen. Für den Gemeindevorstand oder für den Bürgermeister können sie veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten, nicht für übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Prüfungsfeststellung

Nach Prüfung der SK stellen wir fest, dass die HH-Ansätze 2021 eingehalten wurden.

3.1.8 Vorgriff auf den Haushaltsplan 2022

Wie unter der Tz. 3.1 dargelegt, ermächtigt allein der Haushaltsplan den Gemeindevorstand die notwendigen Aufwendungen/Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, d. h. Aufträge zu vergeben. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nach § 102 Abs. 1 HGO ebenfalls grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Nach § 101 HGO hat die Gemeinde zwar eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung auf Grundlage eines Investitionsprogrammes zu erstellen, die jedoch nach dem Hinweis Nr. 4 zu § 101 HGO den Magistrat nicht ermächtigt, Verpflichtungen einzugehen oder Auszahlungen zu leisten.

Mit der Magistratsvorlage 21/342 und anschließendem Beschluss der StVV (21/373) wurde beschlossen, dass der Magistrat ermächtigt wird, im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2022 einen Auftrag für eine Investition i. H. v. über 1,7 Mio. zu vergeben.

Mit AV vom 17.08.2021 zur Magistratsvorlage legten wir vor der Beschlussfassung, dar, dass alleinig der Haushaltsplan die Verwaltung ermächtigt, Aufträge zu vergeben. Weiterhin stellten wir fest, dass bereits im Herbst 2020 Bewilligungsbescheide zu der Investition vorlagen und es vielmehr versäumt wurde, in den HH-Plan 2021 entsprechende Mittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung des § 98 HGO und der Erheblichkeit der Investition von über 1,7 Mio. €, empfehlen wir eine Nachtragssatzung durch die StVV beschließen zu lassen. Das Revisionsamt sah in der Beschlussfassung dieser einen Investition das Risiko, dass der Gesamtzusammenhang aller Einzahlungen bzw. Auszahlungen und deren finanziellen Auswirkung auf den gesamten Haushalt nicht der StVV dargelegt wurde.

Prüfungsfeststellung

Gemäß der HGO ermächtigt alleinig der HH-Plan, dass Aufwendungen/Auszahlungen zu leisten bzw. Verpflichtungen (Auftragsvergabe) eingegangen werden dürfen. Dies gilt auch für die Nutzung von Verpflichtungsermächtigungen. Wir stellen fest, dass entgegen dieser gesetzlich normierten Vorgabe im Vorgriff auf den HH-Plan 2022 Aufträge für Investitionen vergeben wurden. Vielmehr wurde versäumt, entsprechende Mittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen für den HH-Plan 2021 vorzusehen.

3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Nach § 128 Abs. 1, Nr. 6 HGO hat das Revisionsamt zu prüfen, ob die Berichte eine zutreffende Vorstellung der Lage der Gemeinde vermitteln. In Verbindung mit § 112 Abs. 2 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, dessen Inhalt in § 51 GemHVO weiter ausgeführt wird.

3.2.1 Darstellung der Haushaltslage

Nach § 51 Abs. 1 GemHVO ist der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Jahresabschluss 2021 weist einen Überschuss im Ergebnishaushalt i. H. v. 4,07 Mio.€ aus. Dies entspricht im Vergleich zum Haushaltsplan 2021 einer Ergebnisverbesserung i. H. v. 5,72 Mio.€ und zum fortgeschriebenen Ansatz einer Ergebnisverbesserung i. H. v. 9,37 Mio. €.

In der Finanzrechnung 2021 war ein Zahlungsmittelzuwachs i. H. v. 6,08 Mio. € zu verzeichnen, sodass sich der -stichtagsbezogene- Finanzmittelbestand auf 53,97 Mio. € erhöhte.

3.2.1.1 Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)

Erträge werden mit negativem Vorzeichen, Aufwendungen ohne Vorzeichen dargestellt.

Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021

Pos.	Name	HH-Plan 2021	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ergebnis
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.664.400,00	-1.664.400,00	-1.654.104,88	10.295,12
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-10.428.300,00	-10.428.300,00	-10.429.125,32	-825,32
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-4.170.800,00	-4.170.800,00	-4.281.318,54	-110.518,54
04	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0,00	0,00
05	Steuern steuerähn. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-55.440.000,00	-55.440.000,00	-74.337.189,25	-18.897.189,25
06	Erträge aus Transferleistungen	-1.385.000,00	-1.385.000,00	-1.447.838,62	-62.838,62
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-7.022.700,00	-7.270.700,00	-8.376.942,13	-1.106.242,13
08	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-2.357.800,00	-2.357.800,00	-2.438.446,21	-80.646,21
09	Sonstige ordentliche Erträge	-28.104.500,00	-28.104.500,00	-27.061.943,66	1.042.556,34
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-110.573.500,00	-110.821.500,00	-130.026.908,61	-19.205.408,61
11	Personalaufwendungen	18.508.300,00	18.511.845,00	17.182.543,52	-1.329.301,48
12	Versorgungsaufwendungen	2.408.000,00	2.408.000,00	2.924.828,31	516.828,31
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.836.800,00	16.590.961,55	10.740.419,68	-5.850.541,87
14	Abschreibungen	5.683.600,00	5.683.600,00	6.185.428,11	501.828,11
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	16.118.800,00	16.226.191,39	16.653.256,16	427.064,77
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	35.862.500,00	35.862.500,00	38.050.800,90	2.188.300,90
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.803.000,00	20.803.000,00	33.028.984,47	12.225.984,47
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	112.221.000,00	116.086.097,94	124.766.261,15	8.680.163,21
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	1.647.500,00	5.264.597,94	-5.260.647,46	-10.525.245,40
21	Finanzerträge	-166.500,00	-166.500,00	1.723.604,24	1.890.104,24
22	Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	235.000,00	235.000,00	356.918,23	121.918,23
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	68.500,00	68.500,00	2.080.522,47	2.012.022,47
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	1.716.000,00	5.333.097,94	-3.180.124,99	-8.513.222,93
25	Außerordentliche Erträge	-74.000,00	-74.000,00	-1.212.369,25	-1.138.369,25
26	Außerordentliche Aufwendungen	9.000,00	39.000,00	322.888,59	283.888,59
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-65.000,00	-35.000,00	-889.480,66	-854.480,66
32	Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	1.651.000,00	5.298.097,94	-4.069.605,65	-9.367.703,59

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet zusätzlich zu dem Ansatz des HH-Plans auch die übertragenen Mittel nach 2021 sowie die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Das tatsächliche Ergebnis im Ergebnis-HH fiel gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 9,37 Mio. € besser als erwartet aus und ergibt sich aus folgenden Tatbeständen (siehe hierzu Punkt 5.4.2; JA 2021):

Die ordentlichen Erträge überstiegen den veranschlagten Planwert um 19,21 Mio. €. Diese ergaben sich maßgeblich aus Mehreinnahmen aus „Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen“.

Die ordentlichen Aufwendungen überstiegen den veranschlagten Planwert um 8,68 Mio. €. Dies ergibt sich maßgeblich aus den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (12,23 Mio. €, insbesondere der Erhöhung der KFA-Rückstellung) sowie dem Steueraufwand einschließlich dem Aufwand aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen (2,19 Mio. €). Gemindert wurde der Mehraufwand durch Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen (5,85 Mio. €) sowie der Personalaufwendungen (1,33 Mio. €).

Prüfungsfeststellung:

Bei der Position 13 „Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen“ sind von den inkl. der übertragenen Reste angesetzten 16,5 Mio. € lediglich 10,7 Mio. € aufgewendet worden. Maßgeblich sind dafür insbesondere die Bereiche Bauunterhaltung und Instandsetzung. Bei der Bauunterhaltung (SK 6161000) wurden von den im Haushaltsplan veranschlagten Betrag von rd. 1,6 Mio. € lediglich ein Betrag von rd. 640 T€ abgerufen, bei der Instandsetzung von Sachanlagen, Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen (SK 6165000) lediglich ein Betrag von rd. 1,07 Mio. € bei veranschlagten 2,77 Mio. €.

Teilergebnispläne

Die Prüfung über die Einhaltung des Haushaltsplanes wurde durch das Revisionsamt zusätzlich auf der Ebene der Produktbereiche (Budget) vorgenommen. Folgende Abweichungen zum HH-Plan bzw. zum fortgeschriebenen Ansatz wurden festgestellt (in T€):

Produktbereich	HH-Plan			fortge. Ansatz	Ergebnis 2021	Vergleich fortge. Ansatz / Ergebnis
	2021	überplan	Reste			
1 innere Verwaltung	22.856	56	244	23.156	20.699	2.457
2 Sicherheit und Ordnung	119	0	0	119	95	25
4 Kultur und Wissenschaft	419	0	22	441	387	54
5 soziale Leistungen	-188	30	98	-60	-141	81
6 Kinder-, Jugend- und Familienh.	7.128	0	106	7.234	7.613	-379
7 Gesundheitsdienste	28	0	0	28	24	4
8 Sportförderung	1.132	0	0	1.132	1.122	10
9 räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinf.	604	0	771	1.375	325	1.050
10 Bauen und Wohnen	-602	0	65	-536	-751	214
11 Ver- und entsorgung	-3.980	0	1.351	-2.629	-3.715	1.087
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	2.864	0	511	3.375	2.732	643
13 Natur- und Landschaftspflege	-159	0	94	-65	-245	180
14 Umweltschutz	76	0	27	103	30	73
15 Wirtschaft und Tourismus	3.315	14	258	3.587	2.656	931
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	-31.961	0		-31.961	-34.899	2.939
Ergebnis	1.651	100	3.547	5.298	-4.070	9.368

(Es werden nachfolgend die Planabweichungen ab 100 T€ erläutert)

Eine große Abweichung zwischen fortgeschriebenem Ansatz (HH-Plan + überplanmäßige Aufwendungen + Reste aus dem Jahr 2020) bestand bei dem **Produktbereich 1 i. H. v. 2,46 Mio.€**. Dieser ergibt sich insbesondere aus Minderaufwendungen bei den Personalkosten (aufgrund nicht besetzter Stellen: 1,2 Mio. €) und außerordentlichen Erträgen (aufgrund des Verkaufs von Grundstücken über dem Buchwert: 867 T€) sowie Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (572 T€).

Im **Produktbereich 6** „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ ergab sich die Überschreitung des zur Verfügung stehenden Budgets i. H. v. 379 T€ insbesondere bei dem KT 3650000 „Tageseinrichtungen für Kinder“. Hier entstanden Mehraufwendungen i. H. v. 1,1 Mio.€ bei den Zuweisungen und Zuschüsse an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Diese Mehraufwendungen wurden nur zum Teil durch Mehrerträge durch höhere Landeszuweisungen gedeckt (674 T€). Die Überschreitung ist vor allem auf eine nicht vollständige Planung der Haushaltsansätze zurückzuführen. Dies ist zum einen damit zu begründen, dass bei der Mittelanmeldung die Kalkulationen der einzelnen KiTa-Träger noch nicht vorliegen. Zum anderen wurde nach Auskunft des Fachamtes seit 2020 die Landesförderung für die Beitragsfreistellung nur auf der Ertragsseite berücksichtigt,

nicht aber auf der Aufwandsseite. Diese Mittel werden aber nahezu in gleicher Höhe an die KiTa-Träger weitergeleitet. Es wurde zugesichert, dass dies bei den zukünftigen Haushalten berücksichtigt wird.

Im **Produktbereich 9** „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen“ (KT 5110000) ergab sich die Differenz zwischen Ansatz und Ist i. H. v. 1 Mio. € maßgeblich aus nicht geplanten Mehrerträgen aus der Auflösung von Sonderposten (236 T€) sowie wie in den vergangenen Jahren bereits auch, aus Minderaufwendungen bei dem SK 6179000 „Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen“ (Planungskosten). Anzumerken ist, dass hier hohe Mittelübertragungen aus den Vorjahren bestanden (ca. 770 T€).

Im **Produktbereich 10** „Bauen und Wohnen“ ergab sich eine Differenz i. H. v. 214 T. Diese bildete sich aus nicht geplanten Mehrerträgen i. H. v. 157 T€ beim KT 5210000 „Bau- und Grundstückordnung“, insbesondere bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Verwaltungsgebühren) und durch Minderaufwendungen i. H. v. 95 T€ bei den „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ bei dem KT 5230000 „Denkmalschutz“. Minimiert wurde das Ergebnis durch Mindererträge i. H. v. 23 T€ bei den sonstigen ordentlichen Erträgen im Produktbereich 10.

Die im **Produktbereich 11** „Ver- und Entsorgung“ erzielte Ergebnisverbesserung von 1 Mio. € ergab sich maßgeblich beim KT 5381000 „Abwasserbeseitigung“ durch Minderaufwendungen bei dem SK 6165000 „Instandhaltung von Sachanlagen“ i. H. v. 1,4 Mio. €. Minimiert wurde das Ergebnis durch Mindererträge aus der Auflösung von Sonderposten zum Gebührenaussgleich i. H. v. 368 T€, da diese Erträge aufgrund des positiven Abschlusses nicht benötigt wurden.

Im **Produktbereich 12** „Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV“ ergab sich eine Differenz zwischen Ansatz und Ist i. H. v. 642 T€ insbesondere bei dem KT 5410000 „Gemeindestraßen“. Hierfür waren insbesondere Minderaufwendungen i. H. v. 607 T€ im Bereich der Sach- und Dienstleistungen (allg. Straßeninstandsetzungen) verantwortlich. Auch beim KT 5460000 „Parkeinrichtungen“ sorgten Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (Parkraumkonzept und Parkraummanagement) i. H. v. 67 T€ für das Ergebnis.

Bei dem **Produktbereich 13** „Natur- und Landschaftspflege“ ergibt sich ein Defizit aus Planung und Ist i. H. v. 180 T€, welches sich insbesondere aufgrund von Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen bei dem KT 5520000 „Öffentliche Gewässer“ i. H. v. 347 T€ ergibt (Aufwendungen für die Fischaufstiegsanlage). Gemindert wird das Ergebnis aufgrund von Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen des KT 5550000 „Land- und Forstwirtschaft“ i. H. v. 145 € sowie Mindererträgen bei dem SK 5421000 „Zuweisungen f. laufende Zwecke“, i. H. v. 40 T€, da die geplante Zuweisung für die Fischaufstiegsanlage nicht im Jahr 2021 erfolgte.

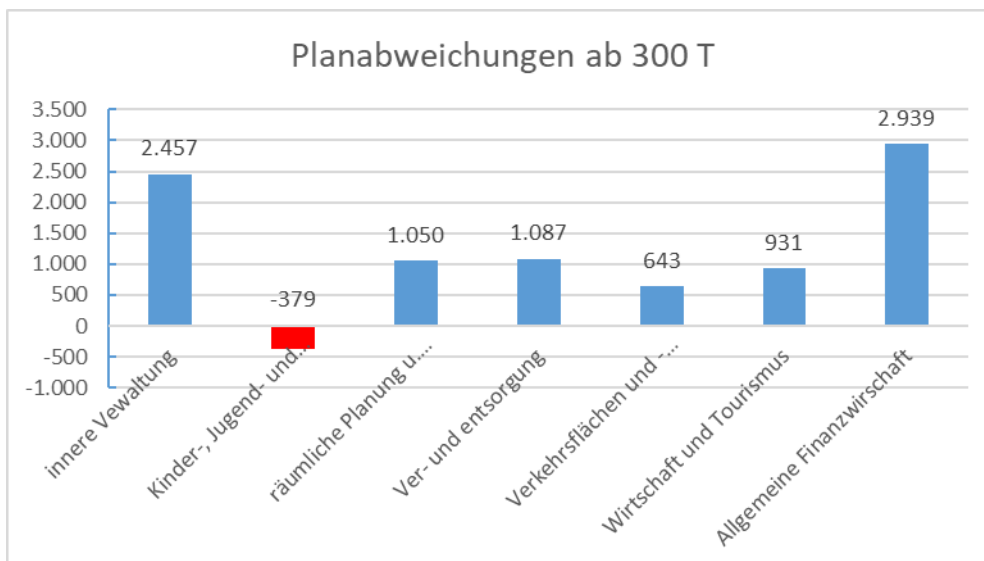
Im **Produktbereich 15** „Wirtschaft und Tourismus“ ergab sich eine Ergebnisverbesserung i. H. v. 930 T€ insbesondere durch Minderaufwendungen bei

den Sach- und Dienstleistungen bei den KT für verschiedene Bürgerhäuser i. H. v. rd. 655 T€ (538 T€ BH Offheim) sowie bei dem KT 5710000 „Wirtschaftsförderung“ (39 T€), KT 5750000 „Tourismus“ (65 T€) und dem KT 5738000 „Messen, Märkte, Kioske“ (21 T€). Zudem waren Minderaufwendungen bei den Zuweisungen und Zuschüssen bei dem KT 5730000 „Stadthalle“ i. H. v. 200 T € zu verzeichnen.

Im **Produktbereich 16** „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ist eine Differenz gegenüber dem Ansatz i. H. v. 2,9 Mio.€ festzustellen, die sich aus Mehrerträgen i. H. v. 18,5 Mio. € aus Steuereinnahmen, insbesondere der Gewerbesteuer (+ 18 Mio. €) und den Schlüsselzuweisungen (+ 500 T€) ergibt. Minimiert wird das Ergebnis aufgrund von Mehraufwendungen i. H. v. 11,4 Mio. € für die Zuführung zur KFA-Rückstellung und nicht geplanter Steueraufwendungen i. H. v. 4,4 Mio. € (Heimatumlage Gewerbesteuerumlage). Zur Minimierung des Ergebnisses trugen auch Mindererträge bei der Verzinsung von Steuernachforderungen i. H. v. 1,9 Mio. € bei.

Prüfungsfeststellung:

Insgesamt wurde der HH-Plan 2021 eingehalten. Lediglich der Produktbereich 6 wurde gegenüber dem HH-Plan um 38 € überschritten.



Zuordnung zu Produktbereichen

Das Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO wird als Produktbereichsplan bezeichnet. Als Handreichung für die Frage der Zuordnung einzelner Leistungen zu Produktgruppen dient das Produktbuch. Hieraus ergibt sich, dass Bedürfnisanstalten dem Produktbereich 15 „Tourismus“ zuzuordnen sind. Diese Feststellung traf auch der Hessische Rechnungshof im Rahmen des Beratungsgesprächs bei der Stabsstelle für Nicht-Schutzschirmkommunen.

Prüfungsfeststellung

Bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wird der KT 5382000 „Bedürfnisanstalten“ entgegen der Empfehlung aus dem Produktbuch weiterhin nicht der Produktgruppe 15 „Tourismus“ zugeordnet, sondern der Produktgruppe 11 „Ver- und Entsorgung“.

3.2.1.2 Finanzlage (Finanzhaushalt)

Die Zahlungsmittelströme stellen sich im HH-Jahr 2021 wie folgt dar:

	HH-Plan 2021	fortgeschrie- bener Ansatz	Ergebnis 2021	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2021
Zahlungsmittelfluß				
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	-2.683	-6.330	8.461	-14.790
- aus Investitionstätigkeit	-7.597	-20.164	-1.497	-18.667
- aus Finanzierungstätigkeit	-866	-866	-881	15
Summe	-11.145	-27.360	6.083	-33.443
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	16.915	47.883	47.883	
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	5.770	20.523	53.966	33.443

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet zusätzlich zu dem Ansatz auch die übertragenen Mittel nach 2021 sowie die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Der fortgeschriebene Plan sah einen Zahlungsmittelabfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 6,3 Mio. €, aus Investitionstätigkeiten von 20,1 Mio. € sowie aus Finanzierungstätigkeiten von 866 T€ vor. Es war ein Netto-Zahlungsmittelabfluss von 27,36 Mio. € geplant.

Tatsächlich war jedoch ein Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 8,46 Mio. € festzustellen. Der Zahlungsmittelabfluss aus Finanzierungstätigkeiten betrug statt der geplanten 866 T€, 881 T€ im Jahr 2021.

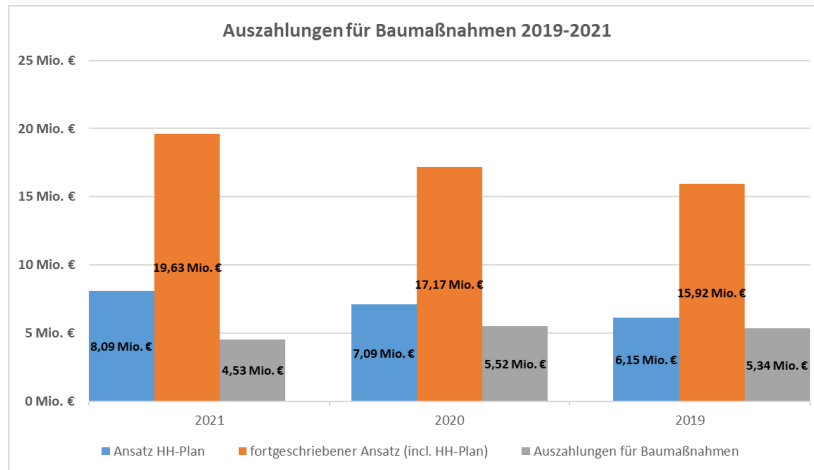
Der Zahlungsmittelabfluss (Einzahlungen und Auszahlungen) aus Investitionstätigkeiten belief sich nicht wie geplant auf 20,1 Mio. €, sondern lediglich auf 1,5 Mio. €.

Aufgrund der großen Abweichungen zw. HH-Plan und Ergebnis stellen wir im nachfolgenden die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Einzelnen dar:

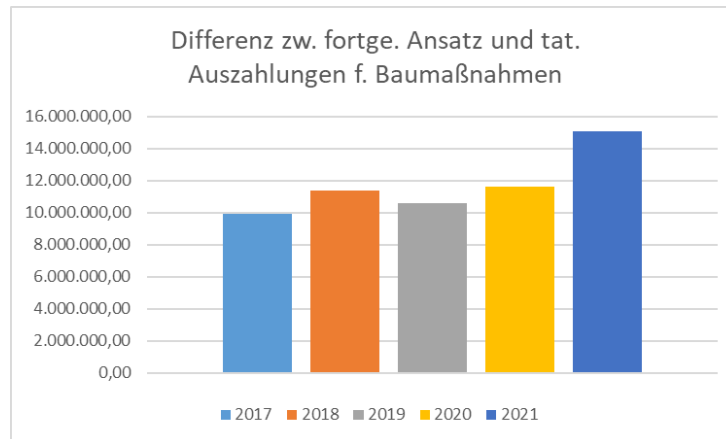
	Ergebnis 2020	fortgeschrie- bener Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2021
Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-2.756,70	-930,68	-40,99	-889,68
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-5.520,70	-19.632,52	-4.533,21	-15.099,31
Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.verm.u.imm.Anl.ver	-2.480,28	-6.342,93	-2.476,68	-3.866,25
Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	0,00	0,00	-30,00	30,00
SU Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.757,67	-26.906,12	-7.080,88	-19.825,25

Die größten Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem tatsächlichen Ergebnis bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten stellen die „Auszahlungen für Baumaßnahmen“ dar (15 Mio. €).

Nachfolgend werden der geplante Ansatz, der fortgeschriebene Ansatz als auch das tatsächliche Ergebnis der Auszahlungen für Baumaßnahmen im Zeitvergleich dargestellt:



Differenz zwischen dem fortgeschrittenen Ansatz und den tatsächlichen Auszahlungen für Baumaßnahmen im Zeitvergleich:



Prüfungsfeststellung:

Wiederholt stellen wir fest, dass große Abweichungen zwischen HH-Plan/fortgeschriebenem Ansatz und dem tatsächlichen Ergebnis bestehen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit erfolgte um 14,7 Mio. € höher als geplant. Der Zahlungsmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten dagegen fiel um 18,7 Mio. € geringer aus als geplant. Maßgeblich waren hier über 15 Mio. € geplanter, jedoch nicht verausgabter Mittel für Baumaßnahmen. So ergibt sich zwischen dem HH-Plan 2021 (incl. des fortgeschriebenen Ansatzes) und dem tatsächlichem Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres 2021 eine Differenz von über 33 Mio. € (Vorjahr: 31 Mio. €).

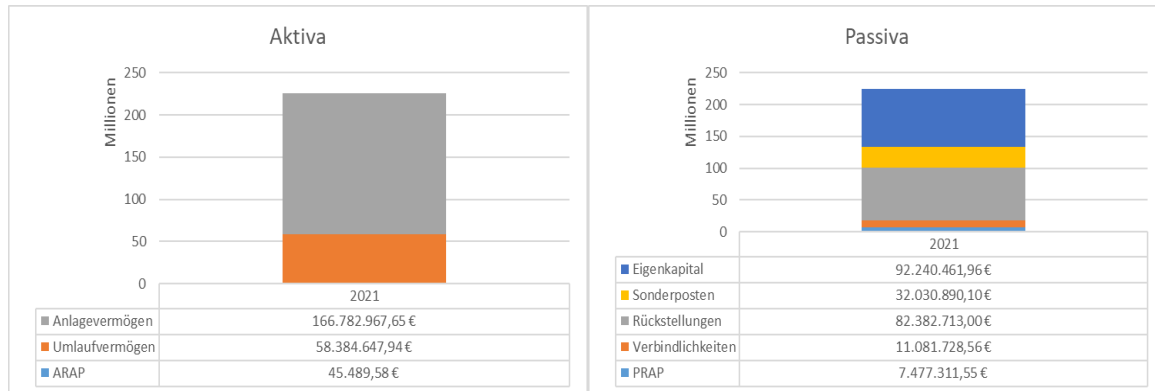
3.2.1.3 Vermögenslage (Bilanz)

Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2021 auf 225.213.105,17 € und hat sich gegenüber der Bilanzsumme des Vorjahres um 6.101.778,02 € erhöht.

Auf der Aktivseite stiegen insbesondere die flüssigen Mittel um 6,08 Mio. €.

Auf der Passivseite stiegen insbesondere die Rückstellungen um 8,8 Mio. € (für Pensionen 1,2 Mio. € + KFA 7,6 Mio. €) sowie das Eigenkapital um 4,18 Mio. €. Dagegen sanken insbesondere die sonstigen Verbindlichkeiten um 6,9 Mio. €.

In der Kurzbilanz im Jahresabschluss 2021 (Seite 85, Punkt 5.6 Vermögensentwicklung) müsste die Summe Aktiva 225,3 Mio. € lauten. Nach Information der Kämmererei ist dies ein Übertragungsfehler. In der maßgeblichen Bilanz auf Seite 5 ist der korrekte Betrag ausgewiesen.



3.2.1.4 Finanzkennzahlen

Wesentliches Ziel des Rechenschaftsberichtes ist es, die derzeitige und zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zielerreichung der Gemeinde auf der Basis von Kennzahlen darzustellen (siehe Hinweis Nr. 2 zu § 51 GemHVO).

Neben den textlichen Erläuterungen wird die Informationsfunktion des Rechenschaftsberichtes dadurch erreicht, dass die Ergebnisse des Haushaltsjahres und die Bewertung der Abschlussergebnisse anhand von Kennzahlen aufbereitet und durch einen Zeitreihenvergleich ergänzt, werden⁴.

Folgende Finanzkennzahlen des Berichtsjahres sowie des Vorjahres wurden im JA 2021 ausgewiesen:

- Anlageintensität (Seite 16)
- Umlaufvermögenintensität (Seite 20)
- Eigenkapitalquote I (Seite 23)
- Fremdkapitalquote (Seite 30)

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen wiederholt fest, dass auf die Darstellung von Finanzkennzahlen zur Bewertung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage (z. B. Liquiditätskennzahlen, Investitions- und Reinvestitionsquote usw.) im Rechenschaftsbericht weitestgehend verzichtet wurde. Wir empfehlen in Zukunft neben der Darstellung, diese zu bewerten und einen mehrjährigen Zeit-Reihenvergleich anzustellen.

3.2.1.5 Analyse der finanziellen Lage

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit als unbestimmten Rechtsbegriff objektiv zu bewerten, wurde durch die Landesregierung ein Kennzahlenset etabliert. Die hierzu entwickelten kash-Kennzahlen (kash = kommunales Auswertungssystem Hessen)

⁴ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 51 GemHVO, Rn. 15

sind mittlerweile Bestandteil des Finanzstatusberichtes, der Pflichtbestandteil kommunaler Haushaltsplanung ist (Muster 22 zur GemHVO).

Bei den kash-Kennzahlen werden unterschiedliche Indikatoren gewichtet und ins Verhältnis zu 100 Prozent gesetzt.

- weniger als 40 Punkten = stark gefährdete Leistungsfähigkeit,
- zwischen 40 und 70 Punkten = gefährdete Leistungsfähigkeit,
- größer als 70 Punkte = finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn mit Hilfe der kash-Kennzahlen analysiert. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre.

Indikatoren	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Werte 2021 (Einwohner: 37.962)	2021	Werte 2020 (Einwohner: 37.805)	2020	Werte 2019 (Einwohner: 36.686)	2019
ordentliches Ergebnis	40%	5.260.647,46 €	40	999.268,48 €	40	318.953,97 €	40
		138,58 €		26,43 €		8,69 €	
Bestand ordentlicher Rücklage	5%	81.260,16 €	5	7.126.747,29 €	5	6.807.793,32 €	5
Fehlbeträge aus Vorjahren	5%	0%	5	0 €	5	0 €	5
Bestand der Liquiditätsreserve	5%						
		1.678.574,11 €	5	1.607.877,24 €	5	1.530.466,61 €	5
Ausweis von Eigenkapital	5%	92.240.461,96 €	5	88.155.314,23 €	5	86.659.564,11 €	5
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	5%	0 €	5	0 €	5	0 €	5
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen Hessenkasse	5%	0 €	5	0 €	5	0 €	5
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	30%	7.580.133,12 €	30	14.855.387,95 €	30	6.404.788,30 €	30
		199,68 €		392,95 €		174,58 €	
	100%		100		100		100

Anhand der Gewichtung der ersten Kennzahl (ordentliches Ergebnis) mit 40 % ist erkennbar, wie die finanzielle Leistungsfähigkeit in Abhängigkeit zu dem regelmäßigen Erreichen des Haushaltsausgleichs im ordentlichen Ergebnis steht. Hier liegt die Grundlage für die Fähigkeit zur steten Aufgabenerledigung.

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit mit dem Jahresabschluss 2021 gegeben war.

3.2.2 Aufgabenerfüllung

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 51 Abs. 2, Nr. 1 GemHVO auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit Zielsetzungen und Strategien enthalten.

Nach § 4 Abs. 2, Satz 5 GemHVO i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sollen nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die wesentlichen Produkte außerdem Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss sind schließlich die tatsächlich angefallenen Werte zu den ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen darzustellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO).

Prüfungsfeststellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 10.12.2020 (20/186) ersten Kennzahlen zur Darstellung der Aufgabenerfüllung für den HH-Plan 2021 zugestimmt. Wir stellen fest, dass diese nicht in den HH-Plan 2021 aufgenommen wurden. Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 enthält entgegen den Vorgaben der GemHVO keine Erläuterungen zum Stand der tatsächlichen Aufgabenerfüllung.

3.2.3 Vorgänge besonderer Bedeutung nach Schluss des HH-Jahres

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung darstellen, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (§ 51 Abs. 2, Nr. 2 GemHVO). Mit dieser Berichtspflicht soll zeitnah über wesentliche Vorgänge im folgenden Haushaltsjahr, welche für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune von Bedeutung sind, unterrichtet werden. Der Zeitraum, auf den sich die Berichtspflicht bezieht, erstreckt sich vom Beginn des neuen Haushaltsjahres bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses, längstens jedoch bis zur Fertigstellung des Rechenschaftsberichts.⁵

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass innerhalb des Rechenschaftsberichtes unter dem Punkt 5.2 „Lage der Kommunen allgemein“ (Seite 71) eine Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zitiert wird. Eine sich aus dem § 51 Abs. 2 GemHVO ergebene zeitnahe Berichtspflicht über die wesentlichen Vorgänge im folgenden Haushaltsjahr bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn lassen sich im Rechenschaftsbericht jedoch nicht finden.

3.2.4 Risikobewertung

Nach § 51 Abs. 2, Nr. 3 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Unter Punkt 5.7 „Risikobewertung“ des Rechenschaftsberichtes wird, wie bereits in den vergangenen Jahren, auf die hohe Abhängigkeit der finanziellen Lage, die außerhalb des Einflussbereiches einer Kommune selbst liegen, hingewiesen, insbesondere der zukünftigen Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Gewerbesteuer.

Folgende weitere nicht genannte Risiken werden seitens der Revision gesehen:

⁵ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 51 GemHVO, Rn. 12

3.2.4.1 Dokumentation Vertragswesen

In der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2020 wird dargelegt, dass die Erarbeitung einer einheitlichen Dokumentation Teil der Digitalisierungsstrategie ist. Dies kann nun auch mit der Besetzung der Stelle des Digitalisierungsbeauftragten in einem Projekt umgesetzt werden.

Wir verweisen wiederholt auf den Artikel „Hinweise zur Einrichtung eines Vertragsregisters“⁶ von Prof. Dr. Martin Richter zu diesem Thema.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass auch bis zum Schluss der Prüfung des JA 2021 (02/2023) keine Anstrengungen seitens der Verwaltung ersichtlich sind, eine einheitliche Dokumentation von Verträgen zu etablieren. Wir raten, insbesondere vor dem Hintergrund einer zunehmenden Digitalisierung, mit diesem Projekt zeitnah zu beginnen.

3.2.4.2 § 2b Umsatzsteuergesetz

Mit Beschluss des Steuergesetzes 2022 wurde eine erneute Verlängerung der Optionsfrist zu § 2b UStG bis zum 01.01.2025 beschlossen.

Die überörtliche Prüfung empfahl im Rahmen der 216. Vergleichenden Prüfung, generelle Vorgaben für die Umsatzbesteuerung zu entwickeln. Seitens der Verwaltung wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Bestandsaufnahme der relevanten steuerlichen Sachverhalte beauftragt.

Prüfungsfeststellung:

Seitens der Revision wird auch nach der erneuten Verlängerung der Übergangszeit bis zum 31.12.2024 die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 2b UStG als große Herausforderung gesehen.

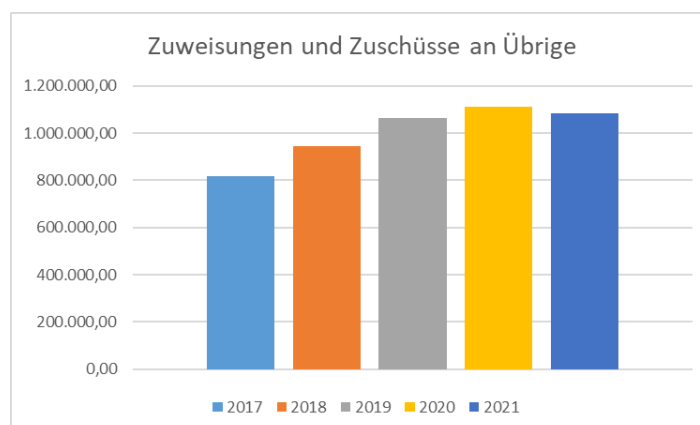
3.2.4.3 Zuschüsse und Zuweisungen an Übrige

Die im Gesamtergebnishaushalt 2021 ausgewiesenen Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse belaufen sich auf insgesamt 16.653.256,16 € (siehe Tz 4.2.2 Nr. 15). Wird dieser Betrag bereinigt um die Zuwendungen/Zuschüsse an:

- verbundene Unternehmen (KT 5730000 Stadthalle 790.367,03 €; KT 4244000 Hallenbad 208.960,00 €; KT 5381000 Abwasserverband 3.181.674,24 €),
- Träger der Kindertageseinrichtungen (KT 3650000 10.296.425,27 €; siehe hierzu gesonderte Feststellungen Tz. 5.1.1),
- an sporttreibende Vereine aufgrund der bestehenden Sportförderrichtlinie (KT 4210000 Förderung des Sports 110.261,44 €) und der
- Sonderzuwendung Gutscheine+ (KT 5710000 Wirtschaftsförderung 988.543,72 €)

verbleibt ein Betrag i. H. v. 1,08 Mio. € (2020: 1,11 Mio. €), der an Übrige ausgezahlt wird. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren stellt die nachfolgende Tabelle dar:

⁶ Der Gemeindehaushalt, 05/2020, Seite 97 - 99



Der Hessische Rechnungshof stellte im Kommunalbericht 2020 fest, dass er eine inhaltliche Auseinandersetzung in Bezug auf Zuwendungen und Zuschüsse für geboten hält. Neben der Vereinbarung von Kennzahlen und dem Erstellen eines Verwendungsnachweises, empfiehlt die Überörtliche Prüfung⁷, bei Förderungen von mehr als 150 T€/Institution, Zielvereinbarung abzuschließen. Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn gewährte im Jahr 2021 folgende Zuschüsse ab 50 T€ an Zuwendungsempfänger, d. h. teilweise zu mehreren Einzelprojekten:

- 1 x über 300 T€
- 2 x über 100 T€
- 4 x über 50 T€

Der in diesem Zusammenhang zu sehende Haushaltsbegleitbeschluss Nr. 19 zum HH-Plan 2022 wurde von der Verwaltung mit Magistratsvorlage 22/255 beantwortet und der StVV in der Sitzung am 04.10.2022 (22/332) zur Kenntnis gegeben.

Prüfungsfeststellung:

Die verausgabten Zuweisungen und Zuschüsse an Übrige betragen im Berichtsjahr 1,1 Mio. €. Wir sehen in dem weiteren Fehlen verbindlicher übergeordneter Regelungen/Muster insbesondere das Risiko, dass Mittel ohne entsprechenden Nachweis verausgabt werden. Bis zum Abschluss dieser Prüfung bestanden noch keine Zielvereinbarungen mit Zuwendungsempfängern, obwohl dies durch die überörtlichen Prüfung empfohlen wird.

3.2.4.4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird durch den § 12 GemHVO konkretisiert (Hinweis Nr. 1 zu § 12 GemHVO). Hier heißt es, dass bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einem Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln ist. Nach dem Hinweis Nr. 4 zu § 12 GemHVO ist zur eindeutigen Bestimmung von Investitionen von erheblicher Bedeutung von der Gemeinde eine betragliche Wertgrenze entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen.

⁷ Seite 259 des 34. Zusammenfassender Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes, Kommunalbericht 2020

Unter dem Punkt 3.5 Verschiedenes -Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen- wies der Hessische Städtetag mit Rundschreiben RS 345-2020 vom 29.04.2020 darauf hin, dass eine Kommune grundsätzlich auf die Durchführung und Dokumentation von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu achten hat. Auf den Leitfaden des Bundes zu diesem Thema wurde verwiesen⁸.

Im Kommunalbericht 2021 verweist die überörtliche Prüfung auf die Notwendigkeit einer Definition des Begriffs „erheblicher Bedeutung“ durch die Kommune deutlich hin.

In der Stellungnahme zum Schlussbericht zum JA 2020 teilt die Verwaltung mit, dass der unbestimmte Rechtsbegriff von der der Stadtverordnetenversammlung zu definieren ist und die Entscheidungsfindung von der Verwaltung vorbereitet wird.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen erneut fest, dass die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn den unbestimmten Rechtsbegriff „erhebliche Bedeutung“ im Zusammenhang mit Investitionen, Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbarer Maßnahmen (§ 12 GemHVO) noch nicht definiert hat. Aufgrund dieser Tatsache fehlen verbindliche Vorgaben an die Fachämter zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die gemäß § 12 GemHVO gefordert sind.

3.2.4.5 Obdachlosenangelegenheiten

Wir haben in unserer Prozessprüfung zum Thema Obdachlosenunterbringung bereits im Jahr 2019 darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Kapazitäten an städtischen Notunterkünften und sonstigen Unterbringungsmöglichkeiten aufgrund der Entwicklung der Zahl der Einweisungen, der durchschnittlichen Verweildauer und den vorhandenen Plätzen an ihre Grenzen stoßen und Handlungsbedarf geboten ist.

Vor dem Hintergrund immer weiter steigender Fallzahlen, diverser Feststellungen aus der Visa-Kontrolle (siehe Tz. 5.2.8) und des Risikos von ausbleibenden Kostenerstattungen, fanden im Jahr 2021 mehrere Arbeitsgespräche mit der Ordnungsbehörde, der Stadtkasse, dem Rechtsamt und dem Revisionsamt statt.

Die noch für das Jahr 2021 anvisierten Arbeitsgespräche mit Stellen bei der Kreisverwaltung (Job-Center und Kreissozialamt) als auch mit dem Kooperationspartner zur Betreuung von Obdachlosen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wurden bis zum Ende der Prüfung des JA 2021 (02/2023) noch immer nicht terminiert.

Prüfungsfeststellung:

Für das Jahr 2021 wurden im Bereich der Unterbringung von Obdachlosen Forderungen i. H. v. 43 T€ im Wert berichtet (siehe hierzu auch Tz. 4.2.4.2), die insbesondere zurückzuführen sind, auf:

- Obdachlose Personen werden nicht rechtzeitig auf die Möglichkeit eines Sozialleistungsbezugs hingewiesen.

⁸https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/arbeitsanleitung_wirtschaftlichkeitsbetrachtung.pdf

- Sozialleistungsträger werden nicht rechtzeitig über die Unterbringung informiert.

Wir sehen hier neben den Kapazitätsproblemen bei der Belegung der städtischen Notunterkünften, mittlerweile ein erhöhtes finanzielles Risiko, da in der Regel viele Forderungen, die zunächst im Wert berichtet werden, im Anschluss daran auch niedergeschlagen werden müssen.

Darüber hinaus befanden sich bis zum Ende der Prüfung des JA 2021 (02/2023) weitere Forderungen i. H. v. rd. 81 T€ noch als offene Posten, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie nicht vollständig beglichen werden.

3.2.4.6 Anlassbezogene Berichtspflicht

§ 28 Abs. 2 GemHVO regelt die anlassbezogene Berichtspflicht an die StVV. Danach ist die StVV nach dem Kommentar zur GemHVO unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte (im Wesentlichen die Investitionsmaßnahmen) wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtungspflicht über wesentliche Kostensteigerungen bei Investitionsprojekten ist erforderlich, damit die StVV die Gelegenheit erhält, über die Fortführung der Maßnahme zu entscheiden, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden. Welcher Wert als wesentlich anzusehen ist, kann nicht für alle Gemeinden vorgegeben werden, sondern ist jeweils von den individuellen Verhältnissen abhängig. Es wird daher nach dem Kommentar zur GemHVO empfohlen, in der Haushaltssatzung festzulegen, welcher Wert als wesentliche Erhöhung der Gesamtkosten eines Investitionsvorhabens gilt.

Prüfungsfeststellung:

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn macht in der Haushaltssatzung und/oder in den Budgetierungsrichtlinien keine Vorgaben bzw. legt keine Wertgrenzen für die vorgenannte anlassbezogene Berichtspflicht fest. Lediglich unter § 26 Abs. 3 VgDA sind verwaltungsinterne Regelungen hinsichtlich der Erteilung von Nachtragsaufträgen getroffen. Diese sind jedoch unter den Gesichtspunkten einer Budgetverantwortung und einer damit verbundenen anlassbezogenen Berichtspflicht aus Sicht der Revision nicht ausreichend. Wir empfehlen ergänzende Regelungen in die Haushaltssatzung und/oder den Budgetierungsrichtlinien aufzunehmen.

Wir sehen in dem Fehlen o. g. Regelungen das Risiko, dass die Unterrichtungspflicht und die damit verbundenen Steuerungsmöglichkeit der StVV, nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wird.

3.2.5 Investitionen

Der Rechenschaftsbericht soll auch die wesentlichen Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen darstellen (§ 51 Abs. 2, Nr. 4 GemHVO).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen wiederholt fest, dass im Rechenschaftsbericht Ausführungen zu den wesentlichen Abweichungen zwischen den geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen fehlen. Bereits in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2017 wurde seitens der Verwaltung grundsätzlich unserer gleichlautenden Feststellung zugestimmt. In den Rechenschaftsberichten zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2021 wurden jedoch weiterhin keine Ausführungen hierzu gemacht.

4. Prüfungen zum Jahresabschluss 2022

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Auch haben wir die Einhaltung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften (Ordnungsmäßigkeit), insbesondere des § 92 HGO, zu bestätigen. Die Feststellungen hierzu finden Sie im Folgenden.

4.1.1 IT-Verfahren im Kassenwesen

Auch weiterhin wird das Programmmodul „newsystem NKR/NKF“ als IT-Verfahren im Kassenwesen bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verwendet.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH bescheinigte dem Unternehmen für das INFOMA newsystem Programmmodul „newsystem NKR/NKF-System, Version 7“ die Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen „OKKSA FÜ.B V5.23 und DP.HE V7.00“ des OKKSA e. V. für die geprüften Teilbereiche, die in der Anlage zum Zertifikat zusammenfassend aufgelistet sind. Dieses ist gültig bis zum 30.04.2023 und liegt dem Revisionsamt vor.

4.1.2 Internes Kontrollsystem im Kassenwesen

Durch die organisatorische Trennung von Buchführung (Amt 20) und Kassenführung (Amt 21) ist das innerhalb des Kassenwesens geforderte 4-Augen-Prinzip gewahrt.

Seit dem Schlussbericht 2017 berichten wir darüber, dass bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn innerhalb des Subsystems „Personalabrechnungen“ keine programmgesteuerte 4-Augen-Kontrolle besteht. Die Kontrollen wurden in der Vergangenheit durch einen zweiten Sachbearbeiter manuell vorgenommen.

Mit Aktenvermerk vom 01.12.2022 legte die Abt. 102 (Personal- und Organisationsabteilung) dar, dass verschiedene Möglichkeiten einer programmgesteuerten 4-Augen-Kontrolle mit dem Anbieter geprüft wurden. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass eine programmtechnische Umsetzung sowie Kontrollen über ein Änderungs- und Revisionsprotokoll für die Abt. 102 derzeit nicht praktikabel bzw. zeitlich umsetzbar sind. Die SB werden daher weiterhin alle Eingaben/Änderungen in entsprechenden Listen aufzeichnen und diese durch einen weiteren SB kontrollieren.

4.1.3 Digitalisierung

Aufgrund des Fehlens eines technischen Prüfers für den Bereich IT, können an dieser Stelle lediglich Aussagen allgemeiner Natur getroffen werden.

Leserecht der Fachbereiche in das städt. Buchungssystem (infoma)

Wie bereits bei der Beantwortung des HH-Begleitbeschlusses Nr. 19 zum HH-Jahr 2018 als auch des Haushaltsbegleitbeschlusses Nr. 16 zum HH-Jahr 2019 dargestellt, hält das Revisionsamt es im Rahmen des Budgetcontrollings für unabdingbar, dass die jeweiligen Budgetverantwortlichen (Fachämter) ein Leserecht in das städtische Buchungssystem erhalten.

Prüfungsfeststellung

Im Jahr 2020 wurden 60 zusätzliche Lizenzen für das städtische Buchungssystem erworben, mit denen den Fachämtern ein Leserecht eingerichtet werden könnte. Bis zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 (02/2023) wurden hiervon ca. 60 Lizenzen nicht genutzt.

Digitales Bestellwesen

Derzeit werden Bestellscheine/Auftragsschreiben von den zuständigen SB am PC angefertigt, ausgedruckt und im Entwurf unterschrieben. Falls weitere Fachämter in die Bestellung involviert sind, ist das Einholen dieser Unterschriften ebenfalls notwendig. Ist dies erfolgt, werden die Unterlagen an die Abt. 201 zur Vormerkung in das städt. Buchungssystem weitergegeben. Anschließend erhält das Fachamt den Bestellschein/Auftragsschreiben im Original und Entwurf zurück und eine Bestellung kann erfolgen.

Nach Auskunft verschiedener Fachämter vergehen von der Erstellung des Bestellscheins/Auftragsschreibens bis zum erneuten Eingang dieser Unterlagen bei dem Fachamt nicht selten zehn Tage.

Prüfungsfeststellung:

Im Rahmen der durchgeführten Verwaltungsprüfungen im Jahr 2021 empfehlen wir, das Bestellwesen zu digitalisieren und hier einen digitalen Mitzeichnungslauf zu etablieren. Am 14.12.2022 fand eine Präsentation zu einer möglichen Lösung über das bestehende städtische Buchungsprogramm statt. Hier erhielten wir die Mitteilung, dass das Modul „Bestellungen“ nicht ohne das Modul „digitaler Rechnungslauf“ erworben/genutzt werden kann. Eine Lösung sollte zeitnah gefunden werden.

Digitaler Prozessablauf in der Rechnungsbearbeitung

Der Hessische Rechnungshof stellte im Rahmen der 216. Vergleichenden Prüfung⁹, bei der auch die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn betrachtet wurde, fest, dass der Einsatz eines digitalen Workflows im Bereich der Rechnungsbearbeitung als zentraler Aspekt für die Digitalisierung des kommunalen Finanzwesens gesehen wird. Eine Einführung wird dringend empfohlen. Im Schlussbericht zu der hier genannten Prüfung gab die Verwaltung an, einen digitalen Workflow im zweiten Quartal 2020 einzuführen.

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass bis zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 (02/2023) die Absicht nicht umgesetzt wurde, einen digitalen Workflow im Bereich der Rechnungsbearbeitung einzuführen.

Digitale Zahlungsmöglichkeiten

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen, kurz Onlinezugangsgesetz (OZG), ist am 18.08.2017 in Kraft getreten. Hier ist vorgesehen, dass Bund, Länder und Gemeinden bis zum Ende des Jahres 2022 insgesamt 575 Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale anbieten. Voraussetzung für eine Umsetzung der Vorgaben aus dem OZG ist unter anderem das Anbieten von digitalen Zahlungsmöglichkeiten.

Die verschiedensten Möglichkeiten von digitalen Zahlssystemen wurden bereits seit 01/2019 innerhalb der Verwaltung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn diskutiert. Im Rahmen der Gutschein+ Aktion wurde eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich eines Anbieters getroffen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfahl im Dezember 2021¹⁰ den Mitgliedsgemeinden, eine Grundsatzentscheidung mit Hilfe einer entsprechenden Dienstanweisung anhand der örtlichen, personellen und technischen Möglichkeiten zu erstellen.

Prüfungsfeststellung:

Eine entsprechende Dienstanweisung „Digitale Onlinebezahlmöglichkeiten im Bereich des Kernhaushaltes der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn“ trat am 03.11.2022 in Kraft.

4.1.4 Inventur und Inventar

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO (Inventar) haben auch Gemeinden für den JA ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Nach Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO muss die Inventur den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventarisierung entsprechen. Zur Gewährleistung dieser ist eine Inventuranweisung erforderlich.

⁹ Punkt 7 „Digitalisierung des Verwaltungshandelns“ S. 90 des Schlussberichtes für die Stadt Limburg a. d. Lahn, 216. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Mittlere Städte“

¹⁰ Nr. 16 – Eildienst 207 vom 13.12.2021 des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

In § 36 GemHVO werden einzelne Inventurvereinfachungen dargestellt. Der Hinweis Nr. 3 zu § 36 GemHVO besagt jedoch, dass die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind. Dies betrifft insbesondere das bewegliche Anlagevermögen mit einem Bilanzwert im JA 2021 i. H. v. 4,9 Mio. € (A1.2.4 und A1.2.5).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen wiederholt fest, dass eine Inventuranweisung gemäß Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn für den Jahresabschluss 2021 nicht besteht. Die Buchbestände des Anlagevermögens wurden seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) nicht wie in § 36 GemHVO gefordert, regelmäßig, d. h. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlichen Vermögensgegenständen abgestimmt.

4.1.5 laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wegen des engen Zusammenhangs der Jahresabschlussprüfung nach § 131 Abs.1 Nr. 1 HGO und der im Jahr 2021 stichprobenweise durchgeführten Visa-Kontrollen verweisen wir auf den Punkt 5 und verzichten auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.1.6 Dauernde Überwachung der Kassen

4.1.6.1 Stadtkasse

Nach § 131 Abs. 1 HGO i. V. m. den §§ 27-29 GemKVO ist durch das Rechnungsprüfungsamt die Gemeindekasse unvermutet zu prüfen. Im Berichtsjahr erfolgten eine unvermutete Kassenprüfungen mit Prüfungstichtag 03.03.2021 sowie am 18.11.2021 eine Kassenbestandsaufnahme. Folgende nennenswerte Feststellungen wurden getroffen:

Kassenprüfung 03.03.2021

- Der **Kassenbestand** des Tagesabschlusses stimmte per Prüfungstichtag in Soll und Ist, überein und betrug 53.480.493,84 €.
- Zehn Forderungen (Gesamtwert i. H. v. 303.451,14 €), die in vergangenen Jahren bereits in der Bilanz wertberichtigt wurden, sollten bereits im Jahr 2020 gemäß der GemHVO niedergeschlagen werden. Aufgrund ihrer jeweiligen Höhe lag die Zuständigkeit zur **Niederschlagung** bei dem Magistrat mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses. Der Magistrat hat am 17.01.2023 die entsprechende Vorlage 23/0001 beschlossen und diese dem Haupt- und Finanzausschuss zur endgültigen Beschlussfassung weitergeleitet.
- Die am Prüfungstichtag festgestellten Unbaren-Bestände übersteigen deutlich die Bestände der vergangenen Jahre. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass für das Jahr 2021 **Negativzinsen** angefallen sind. Wir empfehlen dringend zeitnah zu prüfen, ob eine Anlage aus den Unbaren-Beständen dazu dient, weitere Negativ-Zinsen zu vermeiden.

- Eine **Anlagerichtlinie**, die vor einer Geldanlage von der StVV zu beschließen ist, wurde bis zum Ende dieser Prüfung noch nicht erarbeitet. Angesichts der angefallenen Negativ-Zinsen wird dies dringend empfohlen. Der Magistrat hat am 17.01.2023 die Vorlage 23/006 zu künftigen Geldanlagen beschlossen und diese dem Haupt- und Finanzausschuss zur endgültigen Beschlussfassung weitergeleitet. Es ist beabsichtigt zeitnah eine entsprechende Richtlinie zu erstellen.
- Es wird erneut empfohlen (siehe KP 2019 und 2020), sich mit dem Thema **Verwahrgelass** durch die Stadtkasse, unter Beachtung der §§ 20 und 21 GemKVO, grundlegend zu befassen. (siehe Tz. 8.5).
- **Kassensicherheit:**
Eine Richtlinie/Dienstanweisung für den Geldtransport/Zählvorgang besteht nicht.
Eine Begutachtung der Liegenschaft -Stadthaus- durch den Unfallversicherungsträger erfolgte im Frühjahr 2022. Hierzu erhielt die Verwaltung am 08.09.2022 eine Mail der Unfallkasse Hessen zu den aus derer Sicht kritischen Sachverhalten.
Über die bereits umgesetzten Maßnahmen hinaus, sind aus unserer Sicht noch folgende offene Fragen seitens der Verwaltung zu etablieren:
 - Bearbeitung des Geldzählens in einem nicht öffentlichen Raum,
 - Einsehbarkeit im Raum der Bargeldbearbeitung einschränken (Tür),
 - Bei Transport des Bargeldes innerhalb des Stadthauses, Sperrung der Bereiche für den Publikumsverkehr,
 - Schulung der MA im Umgang mit Bargeld.
- Wir regen unabhängig zu den Sicherheitsfragen an, den beschriebenen Prozess unter dem Gesichtspunkt der **Wirtschaftlichkeit** zu betrachten. Hier sollte berücksichtigt werden, dass derzeit Personal der Stadtkasse (Amt 21) und des Ordnungsamtes (Amt 32) gebunden ist, ein KFZ (incl. Nebenkosten) eine Geldzählmaschine und ein Raum zur Zählung zur Verfügung stehen müssen. Auch die evtl. noch anstehenden Sicherheitsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen, als auch die Tatsache, dass das Geld im Anschluss an die Zählung durch die Stadt, nochmals durch das Geldtransportunternehmen gezahlt wird, bevor eine Gutschrift auf dem Konto der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erfolgt.
- Wir weisen erneut darauf hin, dass die „**Dienstanweisung für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und für die Verfügung über Geldforderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vergleichen**“ seit dem Jahr 2005 besteht und aus Sicht der Revision zu aktualisieren ist.
- Wir stellen fest, dass die „**Dienstanweisung für die Stadtkasse Limburg an der Lahn**“ seit dem 01.07.2006 besteht und empfehlen auch hier diese zu aktualisieren (zu aktualisierende Themen: Verwahrgelass, Vollstreckung, redaktionelle Änderungen (Kassenkredite)).

Kassenbestandsaufnahme 18.11.2021

- Der **Kassenbestand** des Tagesabschlusses stimmte per Prüfungstichtag in Soll und Ist, bis auf eine Differenz i. H. v. 2,00 € überein und betrug am Prüfungstag 60.440.909,85 €.

4.1.6.2 Zahlstellen

Zahlstelle Bürgerbüro

Am 05.08.2021 trat die DA für die Zahlstelle des Bürgerbüros der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in Kraft. Aus dem § 3 GemKVO i. V. mit § 131 HGO ergibt sich für das Revisionsamt ab dem Jahr 2021 die Prüfpflicht dieser Zahlstelle. Die unvermutete Kassenprüfung fand am 08.11.2021 statt. Die Kassenbestandsaufnahme durch das Fachamt selbst erfolgte am 02.12.2021. Folgende nennenswerte Feststellungen wurden getroffen:

- Die **Kassenbestände** bar und unbar der beiden Registriertassen stimmten unter Berücksichtigung des Tagesabschlusses vom 05.11.2021 mit dem Soll-Betrag überein.
- Das Bürgerbüro verfügt über einen **Bestand** an Müllsäcken, der derzeit nicht prüfbar ist. Es wird vereinbart, zum 01.01.2022 den jeweiligen Bestand aufzunehmen und zukünftig im Rahmen der Erstellung des Monatsabschlusses diesen zu aktualisieren.
- Eine Begutachtung der Liegenschaft -Bürgerbüro- durch den Unfallversicherungsträger erfolgte im Frühjahr 2022. Hierzu erhielt die Verwaltung am 08.09.2022 eine Mail der Unfallkasse Hessen zu den aus derer Sicht kritischen Sachverhalten.
Über die bereits umgesetzten Maßnahmen hinaus, sind aus unserer Sicht noch folgende offene Fragen seitens der Verwaltung zu etablieren:
 - Anschaffung eines Kassenautomaten. Für die Anschaffung eines Kassenautomaten wurden entsprechende Mittel in den HH-Plan 2023 aufgenommen.
 - Anschaffung eines Wertbehältnisses mit einem integrierten Zeitverschluss. Lt. Auskunft des Fachbereichs soll dies mit dem Umzug des Bürgerbüros in das „alte Rathaus“ umgesetzt werden.
- Das Hauptamt sollte abwägen, ob für den Bereich der **Fundsachen** eine entsprechende **Dienstanweisung** hilfreich ist. Hier könnte sowohl Grundsätzliches als auch die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Verwertung der Fundsachen geregelt werden. Eine entsprechende DA trat am 31.01.2023 in Kraft.

Standesamt

Nach der Entscheidung Ende 2020 die Einnahmekasse Standesamt in eine Zahlstelle umzuwandeln, erfolgte eine Umsetzung mit dem Erlass einer entsprechenden DA mit Unterschrift vom 09.12.2022. Ab dem Jahr 2023 wird die nach der GemHVO geforderte Kassenprüfung durch das Revisionsamt durchgeführt.

Eine Begutachtung der Liegenschaft -Standesamt- durch den Unfallversicherungsträger erfolgte ebenfalls im Frühjahr 2022.

4.1.6.3 Handvorschüsse und Einzahlungskassen

Nach § 4 GemKVO können zur Leistung von geringfügigen Zahlungen oder als Wechselgeld einzelnen Dienststellen Handvorschüsse gewährt, bzw. für die Annahme von geringfügigen Zahlungen Einzahlungskassen errichtet werden. Der Hinweis Nr. 3 zu § 27 GemKVO, dass mit der Prüfung der Handvorschüsse der Leiter

oder ein anderer Mitarbeiter der Organisationseinheit beauftragt wird, ist in der DA des Revisionsamtes als auch in der DA zur Regelung von Handvorschüssen und Einzahlungskassen übernommen worden. Das Prüfungsergebnis ist in Kopie dem Revisionsamt zuzuleiten.

Im Jahr 2021 bestanden fünf Handvorschüsse und zwölf Einnahmekassen. Die Prüfergebnisse können der Tabelle entnommen werden:

Organisations-Kennziffer	Handvorschuss	Datum	Prüfung durch	Feststellung
101	Barkasse Hauptverwaltung	15.06.2021	Amt 14	Mitteilung der Zuständigkeiten fehlte
101	Girokonto Hauptverwaltung	15.06.2021	Amt 14	Kreditkarte wird nicht genutzt
102	Girokonto Personalstelle	15.06.2021 10.08.2021	Amt 14 Abt. 102	Kreditkarte wird derzeit nicht genutzt Aktualisierung der Zuständigkeiten notwendig
50	Amt f. soziale Betreuung kl. Beschaffungen	05.07.2021	Amt 14	Das Erstellen der Abrechnungen wurde in einem Arbeitsgespräch erläutert
70	Barkasse städt. Betriebshof	22.12.2021	Amt 70	
Organisations-Kennziffer	Einnahmekasse	Datum		Feststellung
103	Stadtarchiv	05.03.2021 15.06.2021	AL 10 Amt 14	Prüfung durch den Anordnungsberechtigten ist nicht gestattet. Soll-Bestand nicht festzustellen, Wechselgeld in Zukunft 50 €
104	Standesamt	24.08.2021	Abt. 104	
21	Stadtkasse Vollstreckung	08.12.2021	Amt 21	
322	Gewerbe- und Wohnungsabteilung	27.12.2021	AL 32	
324	Mobilitätszentrale Jugendtaxi	23.03.2021	AL 32	

Prüfungsfeststellung:

Uns wurden für das Jahr 2021 lediglich zu sieben von 17 bestehenden Handvorschüssen/Einzahlungskassen die Prüfergebnisse über durchgeführte Kassenprüfungen, die im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht durchzuführen sind, vorgelegt. Bei einigen von uns durchgeführten Kassenprüfungen von Handvorschüssen/Einzahlungskassen haben wir unter anderem festgestellt, dass kostenpflichtige Kreditkarten im Jahr 2021 nicht genutzt wurden und teilweise Abrechnungen der Kassen nicht nachvollziehbar waren.

4.1.7 Jahresabschluss und Anlagen

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den erforderlichen Aufzeichnungen abgeleitet.

Dem Jahresabschluss sind nach § 112 Abs. 4 HGO als Anlagen beizufügen:

1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind. Die geforderten Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten und auch die Rückstellungen wurden in den Anlagen zum Anhang unter der Ziffer 4.7 des Jahresabschlusses 2021 beigefügt. Abweichende Feststellungen sind unter der Tz. 4 dargestellt,

2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragene Haushaltsermächtigungen. Diese sind unter den Ziffern 4.6.7 und 4.6.8 des Anhangs zum Jahresabschlusses 2021 abgebildet.

4.1.8 Rechtlich unselbstständige Stiftungen

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verwaltet drei rechtlich unselbstständige Stiftungen als Sondervermögen im Sinne des § 115 Abs. 1, Nr. 2 HGO. Das Vermögen der Stiftungen ist nach dem Hinweis Nr. 2 zu § 115 HGO jeweils dem Produktbereich zuzuordnen, der der Vermögensart entspricht.

Prüfungsfeststellung:

Die rechtlich unselbstständigen Stiftungen werden weiterhin entgegen den Hinweisen zur GemHVO in dem Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ unter dem Teilhaushalt „6122000 Verwaltung der rechtl. unselbstständigen Stiftungen“ gemeinsam ausgewiesen. Unsere Anregungen aus den Schlussberichten zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020, entsprechende Hinweise, hinsichtlich der Verbuchung, in den HH-Plan als auch in den Jahresabschluss aufzunehmen, wurde nicht gefolgt.

4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2021

4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2021 im Vergleich zum Vorjahr dar:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Aktiva			
1 Anlagevermögen	166.782.967,65	167.868.292,29	-1.085.324,64
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.754.956,00	3.201.481,33	553.474,67
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähn.Rechte	89.533,00	111.321,00	-21.788,00
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	3.665.423,00	3.090.160,33	575.262,67
1.2 Sachanlagevermögen	140.992.465,09	142.287.810,71	-1.295.345,62
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	45.096.683,90	45.918.590,45	-821.906,55
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	10.770.919,00	11.419.471,00	-648.552,00
1.2.3 Sachanl. im Gemeingeb., Infrastrukturverm.	68.267.968,54	70.402.730,43	-2.134.761,89
1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	87.508,00	94.672,00	-7.164,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung	4.872.744,00	4.932.068,18	-59.324,18
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.896.641,65	9.520.278,65	2.376.363,00
1.3 Finanzanlagevermögen	22.035.546,56	22.379.000,25	-343.453,69
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19.675.935,08	19.675.935,08	0,00
1.3.3 Beteiligungen	1.005.340,37	1.005.340,37	0,00
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	1.354.271,11	1.697.724,80	-343.453,69
2 Umlaufvermögen	58.384.647,94	51.185.826,53	7.198.821,41
2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u.Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn.Leistg.u.Waren	0,00	0,00	0,00
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	4.418.822,71	3.303.246,40	1.115.576,31
2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	2.528.974,43	2.701.204,05	-172.229,62
2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	2.068.889,59	1.487.648,06	581.241,53
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-238.955,54	-958.731,68	719.776,14
2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V.u.SV.	0,00	0,00	0,00
2.3.5 Sontige Vermögensgegenstände	59.914,23	73.125,97	-13.211,74
2.4 Flüssige Mittel	53.965.825,23	47.882.580,13	6.083.245,10
3 Rechnungsabgrenzungsposten	45.489,58	57.208,33	-11.718,75
3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	45.489,58	57.208,33	-11.718,75
Summe Aktiva	225.213.105,17	219.111.327,15	6.101.778,02

Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Passiva			
1 Eigenkapital	-92.240.461,96	-88.155.314,23	-4.085.147,73
1.1 Netto-Position	-77.726.835,15	-77.726.835,15	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-10.444.021,16	-10.543.392,24	99.371,08
1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-8.126.015,77	-7.126.747,29	-999.268,48
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-1.904.541,52	-3.018.723,16	1.114.181,64
1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Stiftungskapital	-413.463,87	-397.921,79	-15.542,08
1.3 Ergebnisverwendung	-4.069.605,65	114.913,16	-4.184.518,81
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-4.069.605,65	114.913,16	-4.184.518,81
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.180.124,99	-999.268,48	-2.180.856,51
1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-889.480,66	1.114.181,64	-2.003.662,30
2 Sonderposten	-32.030.890,10	-30.714.416,71	-1.316.473,39
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. -beiträge	-29.287.316,18	-28.683.879,80	-603.436,38
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-12.199.442,40	-11.207.338,80	-992.103,60
2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-74.736,78	-75.664,00	927,22
2.1.3 Investitionsbeiträge	-17.013.137,00	-17.400.877,00	387.740,00
2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich	-2.698.006,92	-1.848.267,91	-849.739,01
2.4 Sonstige Sonderposten	-45.567,00	-182.269,00	136.702,00
3 Rückstellungen	-82.382.713,00	-73.555.100,00	-8.827.613,00
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpfl.	-25.586.561,00	-24.416.936,00	-1.169.625,00
3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	-56.618.252,00	-48.960.264,00	-7.657.988,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	-177.900,00	-177.900,00	0,00
4 Verbindlichkeiten	-11.081.728,56	-19.175.126,20	8.093.397,64
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-7.315.275,77	-8.199.507,97	884.232,20
4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten	-6.010.968,90	-6.640.516,94	629.548,04
4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	-1.288.139,96	-1.539.234,04	251.094,08
4.2.3 Sonst.Verbindlichkeiten aus Krediten	-16.166,91	-19.756,99	3.590,08
4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	-72,80	0,00	-72,80
4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch., Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	-31.495,65	-47.130,26	15.634,61
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-678.357,35	-1.237.178,82	558.821,47
4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	-329.945,78	-180.765,62	-149.180,16
4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	-306.577,36	-162.879,59	-143.697,77
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.420.003,85	-9.347.663,94	6.927.660,09
5 Rechnungsabgrenzungsposten	-7.477.311,55	-7.511.370,01	34.058,46
5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-7.477.311,55	-7.511.370,01	34.058,46
Summe Passiva	-225.213.105,17	-219.111.327,15	-6.101.778,02

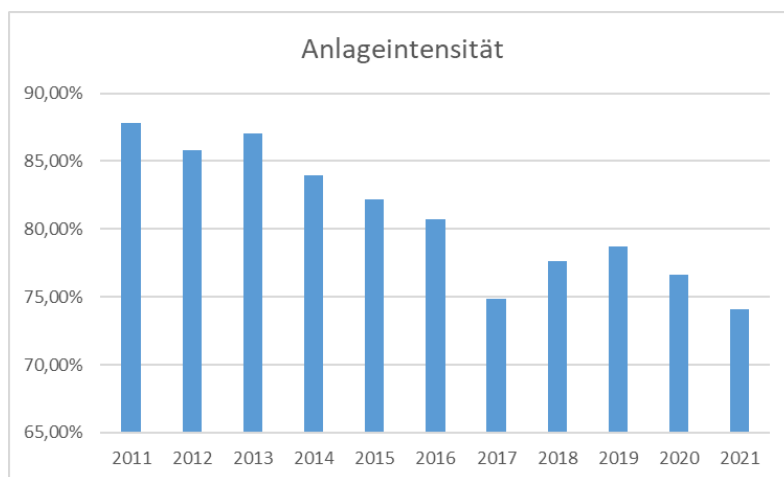
4.2.1.1 Aktiva

A1 Anlagevermögen

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
1 Anlagevermögen	166.782.967,65	167.868.292,29	-1.085.324,64
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.754.956,00	3.201.481,33	553.474,67
1.2 Sachanlagevermögen	140.992.465,09	142.287.810,71	-1.295.345,62
1.3 Finanzanlagevermögen	22.035.546,56	22.379.000,25	-343.453,69

Allgemeine Anmerkung:

Um das Anlagevermögen in seiner Entwicklung zum Gesamtvermögen in den letzten Jahren darzustellen, wird die Anlagenintensität (Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen) in % ausgedrückt. Sie hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:



Das Anlagevermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,08 Mio. € verringert. Die Anlagenintensität bezogen auf das Gesamtkapital ist von 76,61 % auf 74,06 % gesunken.

Das Anlagevermögen wird über das in der Finanzbuchhaltung integrierte Anlagenmodul verwaltet und im Jahresabschluss in Form eines „Anlagenspiegels mit Umbuchung“ dargestellt. Die Aufgliederung der zusammengefassten Bilanzposten des Sachanlagevermögens und ihre Entwicklung wird in einer Anlagenübersicht (Anlagenspiegel) gemäß dem Muster 21 zu § 52 Abs. 1 GemHVO dargestellt. Ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Haushaltsjahres aufgeführt.

A1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter die Immateriellen Vermögensgegenstände fallen insbesondere Konzessionen, Lizenzen (Software, Programme) und ähnliche Rechte (geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse, soweit die Zahlungen unter Hinweis auf Rückzahlungsverpflichtungen bei Nichteinhaltung an vereinbarte Bedingungen geknüpft sind).

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.754.956,00	3.201.481,33	553.474,67
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähn.Rechte	89.533,00	111.321,00	-21.788,00
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	3.665.423,00	3.090.160,33	575.262,67

Die Veränderungen bei dem Posten „Konzessionen, Lizenzen u. ähnliche Rechte“ ergeben sich aus Zugängen i. H. v. 25.242,51 € und Abschreibungen in Höhe von - 47.030,51 € ausschließlich für Softwarelizenzen.

Bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen handelt es sich um Zuschüsse für investive Maßnahmen an Dritte. Der Anstieg bei diesem Posten um rd. 575 T€ im Vergleich zum Vorjahr resultiert vornehmlich aus Investitionskostenzuschüssen an den TUS Dietkirchen sowie für die Kitas in Eschhofen (St. Antonius) und Lindenholzhausen (St. Jakobus).

A1.2 Sachanlagevermögen

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
1.2 Sachanlagevermögen	140.992.465,09	142.287.810,71	-1.295.345,62
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	45.096.683,90	45.918.590,45	-821.906,55
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	10.770.919,00	11.419.471,00	-648.552,00
1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	68.267.968,54	70.402.730,43	-2.134.761,89
1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	87.508,00	94.672,00	-7.164,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung	4.872.744,00	4.932.068,18	-59.324,18
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.896.641,65	9.520.278,65	2.376.363,00

Bei den Sachanlagen handelt es sich um körperliche, materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Kommune befinden und notwendig sind, den Betrieb der Kommune aufrechtzuerhalten.

Gemäß § 41 GemHVO sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO anzusetzen.

Prüfungsfeststellung:

Das Sachanlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.295.345,62 € verringert. Der Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass die Abschreibungen bei dieser Bilanzposition deutlicher höher sind als die aktivierungsfähigen Investitionsmaßnahmen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der „alte Straßenbestand“, der in der Eröffnungsbilanz mit einer Summe von rd. 22,8 Mio. € und einer Laufzeit von 15 Jahren aktiviert wurde (jährliche Abschreibung von 1,5 Mio. €) im kommenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben sein wird.

A1.2.1

Die Grundstücke werden in der Regel nicht abgeschrieben, da sie keinem Wertverlust unterliegen. Vom Grundstückswert von 45.096.683,90 € entfallen:

Bebaute Grundstücke: 17.575.525,59 € (Vorjahr: 17.575.525,59 €)

Unbebaute Grundstücke: 27.521.158,31 € (Vorjahr: 28.343.064,86 €)

Die unbebauten Grundstücke gliedern sich wie folgt auf:

- Ackerland, Grünflächen, sonstige Grundstücksflächen
18.248.167,85 € (Vorjahr: 18.019.628,79 €)
- Bauplätze
9.272.990,46 € (Vorjahr: 10.323.436,07 €)

A1.2.2

Diesem Bilanzposten sind die Bauten zuzuordnen, einschließlich derer, die sich auf fremden Grund und Boden befinden. Darunter fallen folgende Posten:

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
0531000	KT, Jugend-, Freizeiteinrichtungen	1.983.690,00 €	1.943.718,00 €	39.972,00 €
0533000	Sportanlagen, Schwimm- u. Hallenbäder	51.372,00 €	205.947,00 €	-154.575,00 €
0535000	Theater, Bürgerhäuser, Büchereien/Bibliotheken	3.599.388,00 €	3.734.003,00 €	-134.615,00 €
0536000	Brand- und Katastrophenschutzeinri- chtungen	398.111,00 €	403.598,00 €	-5.487,00 €
0537000	Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	74.174,00 €	95.606,00 €	-21.432,00 €
0539000	Sonstige Betriebsgebäude	1.578.684,00 €	1.705.568,00 €	-126.884,00 €
0541000	Verwaltungsgebäude	2.895.494,00 €	3.002.971,00 €	-107.477,00 €
0551000	Andere Bauten	34.017,00 €	142.905,00 €	-108.888,00 €
0561000	Grundstückseinrichtun- gen	526,00 €	641,00 €	-115,00 €
0591000	Wohngebäude	155.463,00 €	184.514,00 €	-29.051,00 €
Gesamt		10.770.919,00 €	11.419.471,00 €	-648.552,00 €

Der Buchwert zum 31.12.2021 hat sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere aufgrund erfolgter Abschreibungen auf 10.770.919,00 € verringert. Lediglich bei dem SK 0531000 „KT, Jugend-, Freizeiteinrichtungen“ ist durch die Fertigstellung der Erweiterung der Kitas in Eschhofen (Auf dem Bräunchesstein) ein Zuwachs zu verzeichnen.

A1.2.3

Das Infrastrukturvermögen von 68.267.968,54 € verteilt sich wie folgt auf:

- Gemeindestraßen, Verkehrsbauten, Brücken und Tunnel

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
0613000	Gemeindestraßen	23.567.550,00 €	24.422.199,00 €	-854.649,00 €
0614000	Wege, Plätze	289.276,00 €	301.879,00 €	-12.603,00 €
0618000	Verkehrsbauten, Brücken und Tunnel	5.140.063,65 €	5.127.292,54 €	12.771,11 €
Gesamt		28.996.889,65 €	29.851.370,54 €	-854.480,89 €

Der Rückgang bei den Gemeindestraßen ist auf die jährlichen Abschreibungen bei den einzelnen Straßen zurückzuführen (Gesamt: 2.227.609,73 €). Im Berichtsjahr erfolgten hier Zugänge vornehmlich aus Umbuchungen von abgeschlossenen Maßnahmen aus der Bilanzposition Anlagen im Bau (Gesamt: 1.372.960,73 €).

- Kanalisation

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
0656000	Kanalisation	34.962.594,00 €	36.124.928,00 €	-1.162.334,00 €
Gesamt		34.962.594,00 €	36.124.928,00 €	-1.162.334,00 €

Die Zugänge betrafen insbesondere zwei Erschließungsmaßnahmen, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden („Auf dem Oberfeld“ (Lindenholzhausen) und „Im Mergel“ (Ahlbach)).

- Wald

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
0660000	Wald	1.770.139,89 €	1.770.139,89 €	-
Gesamt		1.770.139,89 €	1.770.139,89 €	-

Im Bereich des Waldes werden nach herrschender Meinung derzeit keine Abschreibungen vorgenommen, sodass der Buchwert im Vergleich zum Vorjahr identisch ist.

Prüfungsfeststellung

Bei der Bilanzposition „Wald“ wurden seit der Eröffnungsbilanz (Buchwert: 1.771.099,93 €), entgegen der herrschenden Meinung, Veränderungen i. H. v. insgesamt -960,04 € vorgenommen.

Laut Waldzustandsbericht 2020 verfügt die Stadt derzeit über einen Waldbesitz von einer Größe von 425 ha, der mit 362 ha Wald bepflanzt ist. Aus Revisionsicht sollte der Bilanzposten aufgrund der eingetretenen Waldschäden einer Überprüfung unterzogen werden.

- Sonstige Infrastrukturvermögen

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
0619000	Sonst. allgmein. Infrastrukturvermögen	1.412.769,00 €	1.481.918,00 €	-69.149,00 €
0621000	Kulturgüter	104.224,00 €	95.182,00 €	9.042,00 €
0622000	Naturgüter	763.465,00 €	804.422,00 €	-40.957,00 €
0623000	Öffentliche Grünflächen	257.887,00 €	274.770,00 €	-16.883,00 €
Gesamt		2.538.345,00 €	2.656.292,00 €	-117.947,00 €

Bei dem sonstigen allgemeinen Infrastrukturvermögen resultieren die Veränderungen insbesondere aus Abschreibungen minimiert um Zugänge durch Spielgeräteanschaffungen. Die Zugänge beim SK „Kulturgüter“ betreffen Arbeiten am Brunnen in Ahlbach.

A1.2.4

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
0770000	Sonstige Anlagen	94.672,00 €	87.508,00 €	7.164,00 €

Gemäß Hinweis Nr. 8 zu § 49 GemHVO sind unter der Bilanzposition „Anlagen und Maschinen zur Leistungserbringung“ Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) stehen. Die Veränderungen resultieren insbesondere aus unterjährigen Abschreibungen.

Prüfungsfeststellung:

Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, ist aus Revisionsicht die Bilanzierung von Fahrradabstellanlagen unter diesem Bilanzposten nicht nachvollziehbar.

A1.2.5

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Gesamtbetrag i. H. v. 4.872.744,00 € ist der Fuhrpark als größter Posten mit 2.018.334,00 € zu nennen. Der Restbetrag i. H. v. 2.854.410,00 € verteilt sich auf die Betriebsausstattungen, DV- und Kommunikationsanlagen, Werkzeuge etc. Hier gab es bei dem Posten „Sonstige andere Anlagen“ einen Zugang, vornehmlich durch die Beschaffung von zwei Geschwindigkeitsmessanlagen.

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
0801000	Werkzeuge	439.553,70 €	400.516,70 €	39.037,00 €
0802000	Lager- u. Transporteinrichtung	1.196,00 €	1.609,00 €	-413,00 €
0803000	Lebewesen u. Pflanzen	1.191,00 €	1.905,00 €	-714,00 €
0809000	Sonstige andere Anlagen	1.035.118,00 €	879.766,00 €	155.352,00 €
0810000	Fuhrpark	2.018.334,00 €	2.277.383,18 €	-259.049,18 €
0840000	Sonst. Betriebsausstattung	494.928,30 €	456.630,30 €	38.298,00 €
0851000	Büromasch., Orga.- Mittel, DV	826.234,00 €	859.003,00 €	-32.769,00 €
0860000	Büromöbel, sonst. Ausstattung	33.877,00 €	28.511,00 €	5.366,00 €
0880000	Sonstige Geschäftsausstattung	22.312,00 €	26.744,00 €	-4.432,00 €
Gesamt		4.872.744,00 €	4.932.068,18 €	-59.324,18 €

A1.2.6

Beim Bilanzposten „Anlagen im Bau“ werden in der Regel die Zugänge (die im Haushaltsjahr entstandenen investiven Auszahlungen, die noch nicht auf eine fertige Anlage abgerechnet werden konnten) minimiert um die Abgänge (Umbuchung der am letzten Bilanzstichtag als Anlagen im Bau erfassten AiB-Werte, auf die im Haushaltsjahr fertig gestellte Anlage) ausgewiesen.

Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau verteilen sich auf Hochbaumaßnahmen (4.996.356,39 €) und auf Tiefbaumaßnahmen (6.900.285,26 €).

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
0951000	Anlagen im Bau Hochbau	4.996.356,39 €	3.969.896,10 €	1.026.460,29 €
Gesamt		4.996.356,39 €	3.969.896,10 €	1.026.460,29 €

Der Posten hat sich vornehmlich durch Maßnahmen im Bereich Sanierung des Schlosses sowie Anbau KiTa Staffel erhöht. Daneben wurden u. a. Planungskosten für die Sanierung Altes Rathaus bilanziert.

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
0952000	Anlagen im Bau Tiefbau	6.900.285,26 €	5.550.382,55 €	1.349.902,71 €
Gesamt		6.900.285,26 €	5.550.382,55 €	1.349.902,71 €

Bei den Tiefbaumaßnahmen handelt es sich vornehmlich um im Berichtsjahr durchgeführte, aber noch nicht abgeschlossene Straßen- und Kanalbauarbeiten. Neben den Arbeiten in der Diezer Str. sowie der Westerwaldstr. ist für den Zugang auch die Maßnahme am Domplateau verantwortlich.

A1.3 Finanzanlagevermögen

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
1.3 Finanzanlagevermögen	22.035.546,56	22.379.000,25	-343.453,69
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19.675.935,08	19.675.935,08	0,00
1.3.3 Beteiligungen	1.005.340,37	1.005.340,37	0,00
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	1.354.271,11	1.697.724,80	-343.453,69

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. von mehr als 50%), sowie ihre Eigenbetriebe. Als Beteiligung gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist den Beteiligungen zuzuordnen (§ 49 GemHVO i. V. m. den Hinweisen Nr. 10 bis 13).

A1.3.1

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich unverändert wie folgt zusammen:

	Betriebsform	Ergebnis zum 31.12.2021
Wasserwerke	Eigenbetrieb	4.020.147,23
Stadtlinie (incl. Beteiligung EVL)	Eigenbetrieb (Beteiligung zu 60%)	15.655.787,85
Stadhalle GmbH	Beteiligung zu 100 %	0,00
Summe		19.675.935,08

A1.3.3

Die Beteiligungen setzen sich zusammen:

	Betriebsform	Ergebnis zum 31.12.2021
Abwasserverband	Zweckverband	852.871,61
Hallenbad Diez-Limburg GmbH	Beteiligung zu 20%	147.704,88
Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH	Beteiligung zu 1,75 %	4.013,88
Holzmarkt Taunus-Westerwald	Beteiligung mit 1 Gesellschafts-Anteil	750,00
Summe		1.005.340,37

Prüfungsfeststellung

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir wiederholt festgestellt, dass die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über eine Beteiligung an der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH mit einem Anteil von 2,7 % verfügt. Die StVV hat in ihrer Sitzung am 17.12.2012 dem Beitritt und einem Gesellschaftsanteil i. H. v. 676,00 € zugestimmt, der jedoch nicht bilanziert wurde.

A1.3.6

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	1.354.271,11	1.697.724,80	-343.453,69

Der Rückgang der sonstigen Ausleihen ist zurückzuführen auf Tilgungen von Wohnungsbaudarlehen sowie weitergeleiteten Darlehen (Hessischen Investitionsfonds) für die Sanierung von Altenpflegeeinrichtungen.

A2 Umlaufvermögen

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
2 Umlaufvermögen	58.384.647,94	51.185.826,53	7.198.821,41
2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn. Leistg. u. Waren	0,00	0,00	0,00
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	4.418.822,71	3.303.246,40	1.115.576,31
2.4 Flüssige Mittel	53.965.825,23	47.882.580,13	6.083.245,10

Das Umlaufvermögen hat gemäß Jahresabschluss 2021 einen Anteil an der Bilanzsumme von 25,9 % (Vorjahr: 23,4%). Da das Umlaufvermögen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn stark in Abhängigkeit zu den flüssigen Mittel zu sehen ist, verzichten wir an dieser Stelle auf einen Vergleich von Umlaufvermögen zum

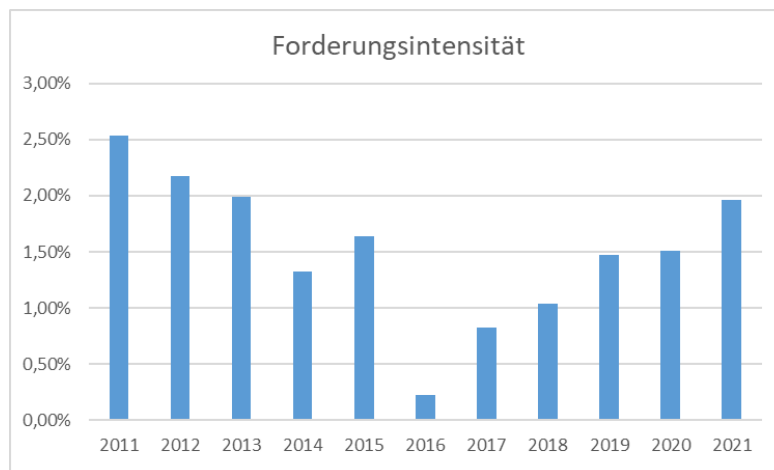
Gesamtvermögen gegenüber den Vorjahren und verweisen auf die getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Forderungen und flüssigen Mittel.

Vorräte (z. B. Heizöl, Baumaterialien) werden nicht bilanziert. Wir teilen die Auffassung der Kämmerei, dass es sich hierbei um unwesentliche Bestände handelt. Dies gilt auch für die fertigen und unfertigen Erzeugnisse.

A2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	4.418.822,71	3.303.246,40	1.115.576,31
2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	2.528.974,43	2.701.204,05	-172.229,62
2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steueräuhl.Abgaben	2.068.889,59	1.487.648,06	581.241,53
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-238.955,54	-958.731,68	719.776,14
2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V.u.SV.	0,00	0,00	0,00
2.3.5 Sontige Vermögensgegenstände	59.914,23	73.125,97	-13.211,74

Um die Forderungen in ihrer Entwicklung zum Gesamtvermögen in den letzten Jahren darzustellen, wird die Forderungsintensität (Verhältnis der Forderungen zum Gesamtvermögen) in % ausgedrückt. Niedrige Werte deuten im Allgemeinen auf eine gute Liquiditätsrealisierung und damit auf ein funktionierendes Forderungsmanagement hin.



Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und der wesentlichen Veränderungen der Forderungen verweisen wir auch auf den Anhang des Jahresabschlusses 2021 (Seite 20-22). Die Forderungsübersicht, gegliedert nach Fristen, befindet sich dort unter dem Punkt 4.7.3 (Seite 68).

Zu Prüfungszwecken wurden uns seitens der Stadtkasse (Amt 21) die angefertigten Summen-Salden-Listen überlassen und dienen uns u. a. als Prüfungsgrundlage.

Bei der Prüfung der Bilanzposten auf der Ebene von Einzelbuchungen wurde seitens der Revision eine Erheblichkeitsgrenze von 10 T€ angenommen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dieser Annahme jüngste gerichtliche Entscheidungen, wonach z. B. Rechnungsabgrenzungen ab 1,00 € vorzunehmen sind, entgegenstehen.

A2.3.1

Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferaufwendungen, Investitionszuschüssen und -beiträgen setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderung von 2020 auf 2021
Forderungen aus allg. Zuweisungen/ Zuschüssen gegen Bund	-8.908,13	73.115,08	-82.023,21
Forderungen aus allg. Zuweisungen /Zuschüssen gegenüber Land	20.498,68	-2.908,43	23.407,11
Forderungen aus allg. Zuweisungen/ Zuschüssen gegen Gemeinden/GV	63.909,94	57.644,53	6.265,41
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen/ Zuschüssen gegen private Unternehmen	778,25	1.417,58	-639,33
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen/ Zuschüssen gegen sonstige Bereiche	46.536,10	61.325,23	-14.789,13
Forderungen aus Investitionszuweisungen gegenüber dem Land	2.367.564,93	2.478.745,22	-111.180,29
Forderungen aus Transferleistungen	38.594,66	31.864,84	6.729,82
Ergebnis	2.528.974,43	2.701.204,05	-172.229,62

Die negative Forderung aus allg. Zuweisungen/Zuschüssen gegen Bund ergibt sich aus einer Rückzahlung aus dem Programm Demokratie Leben i. H. v. 8.908,13 € an den Fördermittelgeber die erst mit Wertstellung zum 01.01.2022 erfolgte. Diese Buchung hätte mit den Jahresabschlussarbeiten aufgeklärt werden müssen.

Die Forderungen aus Investitionszuweisungen gegenüber dem Land haben sich um rd. 111 T€ erhöht. Dies ergibt sich insbesondere aus Forderungen auf Tilgungszuschüssen für erhaltene Abwasser-, Altlastenbeseitigungs- und Konjunkturprogrammdarlehen.

A2.3.2

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderung von 2020 auf 2021
Forderungen aus Steuern	1.348.802,69	787.101,47	561.701,22
Forderungen aus Gebühren	547.571,19	544.804,00	2.767,19
Forderungen aus Beiträgen	163.986,59	144.094,70	19.891,89
sonstige Forderungen aus Abgaben	8.529,12	11.647,89	-3.118,77
Ergebnis	2.068.889,59	1.487.648,06	581.241,53

Hier handelt es sich um eine Vielzahl von stichtagsbezogenen Einzelforderungen aus den o. g. Bereichen.

A2.3.3

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderung von 2020 auf 2021
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-238.955,54	-958.731,68	719.776,14
Ergebnis	-238.955,54	-958.731,68	719.776,14

Im Jahresabschluss 2021 (Seite 21) wird zu der Bilanzposition erläutert, dass das negative Ergebnis auf freiwillige Gewerbesteuervorauszahlungen beruht, deren Sollstellung erst im Jahr 2022 erfolgte und die somit für den Jahresabschluss „ungeklärte Zahlungseingänge“ darstellten.

Gemäß § 38 GemHVO dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen und Einzahlungen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden. Wird diesen Grundsätzen gefolgt, so finden sich auf der Aktivseite der Bilanz (d. h. unter anderem bei den Forderungen) ausschließlich Bilanzposten mit einem positiven Wert.

Wir stellen jedoch wiederholt fest, dass bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf der Aktivseite ein negativer Wert bilanziert wurde und hier somit von kreditorischen Debitoren (=gekippten Salden) gesprochen werden muss, d. h. negativen Forderungen.

Nach Prüfung des Bilanzpostens Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stellen wir fest, dass hier, wie im JA auf Seite 21 dargelegt, gekippte Salden i. H. v. insgesamt 1,5 Mio. € gemäß der GemHVO in die sonstigen Verbindlichkeiten umgliedert wurden.

Darüber hinaus stellten wir acht weitere negative Buchungen (jeweils über 10 T€ Einzelforderung) mit einem Gesamtwert i. H. v. -291.265,43 € fest, die den Gesamtbetrag der Forderungen mindern, bzw. hier sogar negativ erscheinen lassen. Wir stellen fest, dass

- zwei Vorgänge i. H. v. insgesamt -67.272,43 € im Zuge der Jahresabschlussarbeiten aufgeklärt und ins Jahr 2021 gebucht hätten werden müssen (Bsp.: Abbuchung von Tilgungszinsen in 01/2022 für das Jahr 2021).
- bei sechs Vorgängen i. H. v. insgesamt -223.933,00 € ein Zahlungseingang im Jahr 2021 vorlag. Die entsprechende Soll-Stellung bzw. Verrechnung der Gutschrift erfolgte erst im Jahr 2022. Hier hätten im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten die entsprechenden Soll-Stellungen nachgeholt werden müssen bzw. bei den Gutschriften, die nicht aufzuklären waren, wurde es versäumt, wie in der Kommentierung zur GemHVO¹¹ dargelegt, eine Umbuchung in die sonstigen Verbindlichkeiten zu veranlassen (Bsp. Forderungen im Bereich der Steuern).

¹¹ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Kröckel, Rauber, Watz, § 38 GemHVO, Rn. 37

Bei Durchführung der hier genannten acht Buchungen i. H. einer Gesamtsumme von -291.265,43 € würde das Bilanzkonto A2.3.3 „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ folgende Beträge aufweisen:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021 Berücksichtigung der 8 Buchungen	Ergebnis zum 31.12.2020 lt. JA 2021	Differenz	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderung von 2020 auf 2021 nach Korrektur
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52.309,89	-238.955,54	291.265,43	-958.731,68	1.011.041,57

Über den genannten Einzelfällen über 10 T€ hinaus stellten wir weitere negative Forderungen bei einer Vielzahl von Vorgängen i. H. v. insgesamt ca. 51 T€ fest. Dies waren in der Regel eingegangene Zahlungen im Jahr 2021, für Sachverhalte, die jedoch das Jahr 2022 betreffen und abgegrenzt hätten werden müssen (Mietzahlungen Wohnungen für Januar 2022).

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass der Bilanzposten A2.3.3 „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ aufgrund von acht maßgeblichen Buchungen um -291 T € nicht korrekt dargestellt wird.

A2.3.5

Die Forderungen aus sonstigen Vermögensgegenständen haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderung von 2020 auf 2021
sonstige Vermögensgegenstände	59.914,23	73.125,97	-13.211,74
Ergebnis	59.914,23	73.125,97	-13.211,74

Hier handelt es sich um eine Vielzahl von stichtagsbezogenen Einzelforderungen, insbesondere um Säumniszuschläge und Gebühren zu Mahnungen.

A2.4 flüssige Mittel

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
2.4 Flüssige Mittel	53.965.825,23	47.882.580,13	6.083.245,10

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderung von 2020 auf 2021
Kassenbestand (incl. Wechselgelder für Handvorschüsse/Einnahmekassen)	39.096,69	10.840,13	28.256,56
Anlagen aus dem Kassenbestand	1.269.137,91	13.012.593,67	-11.743.455,76
Girokonten	52.657.590,63	34.859.146,33	17.798.444,30
Ergebnis	53.965.825,23	47.882.580,13	6.083.245,10

Die Prüfung des Bilanzpostens „Flüssige Mittel“ mit Stichtag 31.12.2021 haben wir mittels der vorliegenden Kontoauszüge durchgeführt.

Die Anlagen aus dem Kassenbestand wurden gemäß Hinweis Nr. 10 zu § 49 GemHVO nicht den Finanzanlagen zugeordnet, da diese nur zur Anlage von zweitweise nicht benötigter Liquidität gebildet wurden. Die Anlagen aus dem Kassenbestand verringerten sich, da eine terminierte Anlage im Mai 2021 auslief. Die Geldanlage nebst Zinsgutschriften wurde den Girokonten zugeordnet.

Wir verweisen auf unsere Feststellungen zur dauernden Überwachung der Kassen in Tz. 3.5.1.

A3 Rechnungsabgrenzungsposten

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
3 Rechnungsabgrenzungsposten	45.489,58	57.208,33	-11.718,75
3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	45.489,58	57.208,33	-11.718,75

Unter die aktive Rechnungsabgrenzung wurden, wie in den Vorjahren, lediglich geleistete Ansparraten und Sonderbeiträge für Darlehen aus dem Investitionsfonds -Abteilung B- einbezogen.

Nach § 112 HGO hat der JA die tatsächliche Vermögenslage der Gemeinde darzustellen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Abgrenzung von Geschäftsvorfällen, die nicht dem Berichtsjahr, sondern dem Vor- bzw. Folgejahr zuzuordnen sind. Die GemHVO spricht hier von Rechnungsabgrenzungen.

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie einen Aufwand (Tatbestand) für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Als Beispiele für aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden in den Hinweisen zu § 45 GemHVO u. a. Vorauszahlungen von Mieten oder Pachten, Versicherungsbeiträge, Verbandsbeiträge und die Beamtenbesoldung für den Monat Januar genannt. Der Kommentar zu § 45 GemHVO verweist in diesem Zusammenhang auf das Wesentlichkeitsprinzip (Festlegung einer Wertgrenze). Nach einer aktuellen gerichtlichen Entscheidung¹² besteht die Bilanzierungspflicht jedoch bereits ab 1,00 €.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass lediglich geleistete Ansparraten und Sonderbeiträge für Darlehen unter dem Bilanzposten aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert wurden.

Nach Prüfung des Bilanzpostens Verbindlichkeiten (siehe Tz. 4.2.1.1, P4.6) stellen wir fest, dass weitere Sachverhalte, bei denen vor dem 31.12.2021 Auszahlungen geleistet wurden, die jedoch Tatbestände des Jahres 2022 zum Inhalt haben, hier hätten aktiviert werden müssen. (z. B. für ausgezahlte Mieten für angemietete Büroflächen, Erbbauzinsen, Beamtenbezüge im Dezember für Januar 2022)

¹² Urteil BFH: 2021: U.160321.XR34.19.0 „Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auch in Fällen geringer Bedeutung“

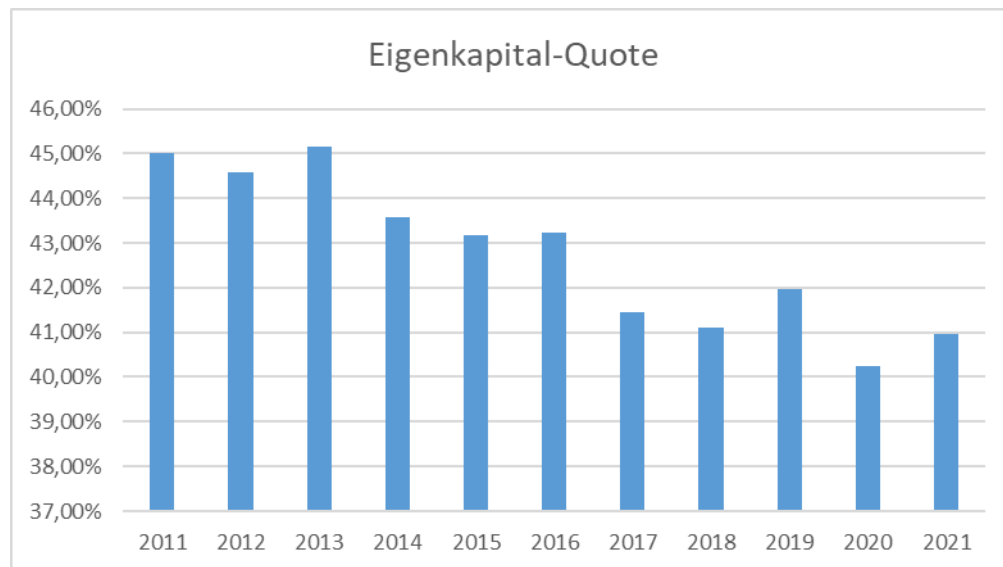
4.2.1.2 Passiva

P1 Eigenkapital

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
1 Eigenkapital	-92.240.461,96	-88.155.314,23	-4.085.147,73
1.1 Netto-Position	-77.726.835,15	-77.726.835,15	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-10.444.021,16	-10.543.392,24	99.371,08
1.3 Ergebnisverwendung	-4.069.605,65	114.913,16	-4.184.518,81

Das Eigenkapital stellt die Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz dar (§ 58 Nr. 11 GemHVO).

Die Eigenkapitalquote bezeichnet den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme), ausgedrückt in %. Die Eigenkapitalquote ist einer der Indikatoren für das Risiko und die Bonität einer Kommune.



Das Eigenkapital hat sich um rd. 4,08 Mio. € erhöht. Die Eigenkapitalquote bezogen auf das Gesamtkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 40,23 % auf 40,96 % ebenfalls erhöht.

P1.1

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
1.1 Netto-Position	-77.726.835,15	-77.726.835,15	0,00

Die Netto-Position als Basiskapital der Gemeinde wurde mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ermittelt und ist eine mathematische Größe, die sich aus der erstmaligen Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten abzüglich sämtlicher Passivposten, außer der Netto-Position selbst, ergeben hat. Gemäß Hinweis Nr. 13.2 zu § 59 GemHVO wird die Netto-Position grundsätzlich nicht verändert. Lediglich in den ersten vier Jahren nach der Eröffnungsbilanz war eine Korrektur möglich (§ 108 Abs. 5 HGO).

Die Netto-Position ist im Vergleich zum Vorjahr gleich.

P1.2

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-10.444.021,16	-10.543.392,24	99.371,08
1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-8.126.015,77	-7.126.747,29	-999.268,48
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-1.904.541,52	-3.018.723,16	1.114.181,64
1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Stiftungskapital	-413.463,87	-397.921,79	-15.542,08

Gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO i. V. m. Hinweis Nr. 13.3 zu § 59 GemHVO hat die Gemeinde verpflichtend eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses haben sich um das ordentliche Ergebnis von 999.268,48 € aus dem Jahr 2020 erhöht. Die Rücklagen aus Überschüssen aus dem außerordentlichen Ergebnis haben sich hingegen um den Fehlbetrag des Vorjahres von 1.114.181,64 € reduziert.

Weitere Rücklagen (Sonderrücklagen) sind zulässig. Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO ist für ein Sondervermögen nach § 115 Abs. 1, Nr. 2 HGO eine Sonderrücklage zu bilden. Gemäß dem Hinweis Nr. 2 zu § 23 GemHVO gilt dies insbesondere für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen. Das Stiftungskapital dagegen ist eine Größe, analog der Netto-Position, die sich nicht verändert.

Prüfungsfeststellung:

Das Stiftungskapital der rechtlich unselbstständigen Stiftungen, die von der Kreisstadt verwaltet werden (Bürgerfonds Dietkirchen, Rudi-Wagner-Stiftung und Stalingradkämpferstiftung), erhöhte sich im Berichtsjahr um ca.15 T€. Dies war aus Revisionsicht unzulässig.

P1.3

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
1.3 Ergebnisverwendung	-4.069.605,65	114.913,16	-4.184.518,81
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-4.069.605,65	114.913,16	-4.184.518,81
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.180.124,99	-999.268,48	-2.180.856,51
1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-889.480,66	1.114.181,64	-2.003.662,30

Im Bilanzposten „Ergebnisvortrag“ werden Fehlbeträge abgeschlossener Haushaltsjahre zusammengefasst (Hinweis Nr. 2 zu § 25 GemHVO). Sie werden durch Überschüsse folgender Haushaltsjahre oder durch die Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen.

Der Bilanzposten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres, wobei jeweils zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zu unterscheiden ist.

Die im Bilanzposten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ausgewiesenen Beträge entsprechen denen der Ergebnisrechnung und sind nicht zu beanstanden.

P2 Sonderposten

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
2 Sonderposten	-32.030.890,10	-30.714.416,71	-1.316.473,39
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. -beiträge	-29.287.316,18	-28.683.879,80	-603.436,38
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-2.698.006,92	-1.848.267,91	-849.739,01
2.4 Sonstige Sonderposten	-45.567,00	-182.269,00	136.702,00

Entsprechend der nach der GemHVO vorgesehenen Systematik, nach der erhaltene Investitionszuweisungen und -Zuschüsse nicht im Bilanzkonto „Eigenkapital“ darzustellen sind, sind diese zunächst als Sonderposten zu passivieren. Mit Verwendung der Finanzierungsmittel erfolgt die planmäßige Auflösung des Sonderpostens.

P2.1

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. -beiträge	-29.287.316,18	-28.683.879,80	-603.436,38
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-12.199.442,40	-11.207.338,80	-992.103,60
2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-74.736,78	-75.664,00	927,22
2.1.3 Investitionsbeiträge	-17.013.137,00	-17.400.877,00	387.740,00

P2.1.1

Die Sonderposten aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich verändert:

	2021	2020	2019
Bestand zum 01.01.	11.207.338,80	10.700.483,00	11.186.551,00
Zugänge	2.208.707,02	1.270.251,43	157.335,46
Abgänge AFA	-1.216.603,42	-763.395,63	-643.403,46
Bestand 31.12.	12.199.442,40	11.207.338,80	10.700.483,00

Der im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 gestiegene Bestand zum Jahresende beruht insbesondere auf Zugänge für die Maßnahmen „Am Eckert“ (rd. 660 T€), „Westerwaldstr.“ (rd. 280 T€) und „Domplateu“ (rd. 130 T€) sowie diversen Zuschüssen im Rahmen „aktive Kernbereiche“.

P2.1.2

Der Sonderposten aus Zuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich setzt sich wie folgt zusammen:

	2021	2020	2019
Bestand zum 01.01.	75.664,00	75.921,00	77.868,00
Zugänge	1.019,78	1.689,00	0,00
Abgänge AFA	-1.947,00	-1.946,00	-1.947,00
Bestand 31.12.	74.736,78	75.664,00	75.921,00

Der AFA-Abgang beinhaltet die anteilige Abschreibung der fertiggestellten und aktivierten Baumaßnahme „Domstraße“. Der Zugang bezieht sich auf einen Zuschuss für die Maßnahme „Kirchenvorplatz Eschhofen“.

P2.1.3

Der Sonderposten aus Investitionsbeiträgen setzt sich wie folgt zusammen bzw. hat sich folgendermaßen verändert:

	2021	2020	2019
Bestand zum 01.01.	17.400.877,00	17.833.668,09	17.891.982,87
Zugänge	1.227.525,05	1.053.767,16	1.351.428,25
Abgänge AFA	-1.615.265,05	-1.486.558,25	-1.409.743,03
Bestand 31.12.	17.013.137,00	17.400.877,00	17.833.668,09

Der Bestand setzt sich aus Zugängen (Erschließungs- und Abwasserbeiträgen), bereinigt um die Abgänge aus den planmäßigen Abschreibungen der finanzierten Investitionen zusammen. Die Sonderposten sind gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir uns anhand von zwei Beispielfällen dem Thema Erschließungsbeiträgen bei Gewerbegebieten angenommen. Der Verkauf von Gewerbegrundstücken erfolgt i. d. R. im Zusammenhang mit einer Ablösevereinbarung. Das bedeutet, dass im festgelegten Kaufpreis Erschließungsbeitrag, Abwasserbeitrag und der Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen enthalten sind.

Prüfungsfeststellung:

Die Erschließungsbeiträge waren buchhalterisch in den beiden geprüften Fällen (Verkauf von Gewerbegrundstücken) bei den Sonderposten ordnungsgemäß ausgewiesen.

Wir regen dennoch in diesem Zusammenhang an, hinsichtlich dem Verkauf von Gewerbegrundstücken und der Ablösevereinbarung aus Gründen der Rechtssicherheit (EU-Beihilferecht) eine Richtlinie zu entwerfen. Die Entwicklung der Erschließungsbeiträge aufgrund gestiegener Baukosten sollte dabei Berücksichtigung finden.

Erneut stellen wir fest, dass auch im Jahresabschluss 2021 die Ablösezahlungen und die dazu gehörenden Abschreibungen in Bezug auf die Stellplatzablöse in dem Bilanzkonto P2.1.3 ausgewiesen werden und nicht wie im Muster 20 zur GemHVO unter dem Bilanzkonto 2.4 „sonstige Sonderposten“.

In der Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 äußerte das Fachamt, dass unsere vorgenannte Feststellung zu Recht bestünde und künftig berücksichtigt wird. Dies wurde noch immer nicht umgesetzt.

P2.2

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-2.698.006,92	-1.848.267,91	-849.739,01

Nach § 41 Abs. 7 GemHVO ist ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden, wenn die Benutzungsgebühren, die von der Kommune für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen erhoben werden, in einem HH-Jahr die Kosten dieser Einrichtung übersteigen.

Nach § 10 Abs. 1 KAG können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Sie sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 10 Abs. 2 Satz 1 KAG). Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 10 Abs. 2 KAG).

Abwasserbeseitigung

Der Sonderposten „Gebührenaussgleich“ beinhaltet ausschließlich den Überschussbetrag für den Bereich der Abwasserbeseitigung (Kostenträger 5381000 „Abwasserbeseitigung“, SK 5463001 „Erträge Auflösung von SOPO Gebührenaussgleich Abwasser“) und hat sich im Jahr 2021 um 849.739,01 € auf rd. 2,7 Mio. € erhöht. Die zu Grunde liegende Entwässerungssatzung wurde am 04.10.2017 von der StVV beschlossen. Sie beinhaltet jedoch keine Veränderung bezüglich der Gebührenhöhe.

Übersicht über die Beträge, die dem Sonderposten Gebührenaussgleich zugeordnet wurden:

HH-Jahr	Betrag
Bestand vor 2014	642.447,56 €
2014	65.643,84 €
2015	353.435,19 €
2016	606.077,65 €
2017	695.379,41 €
2018	340.971,87 €
2019	-35.901,93 €
2020	-819.785,68 €
2021	849.739,01 €
Summe	2.698.006,92 €

Prüfungsfeststellung:

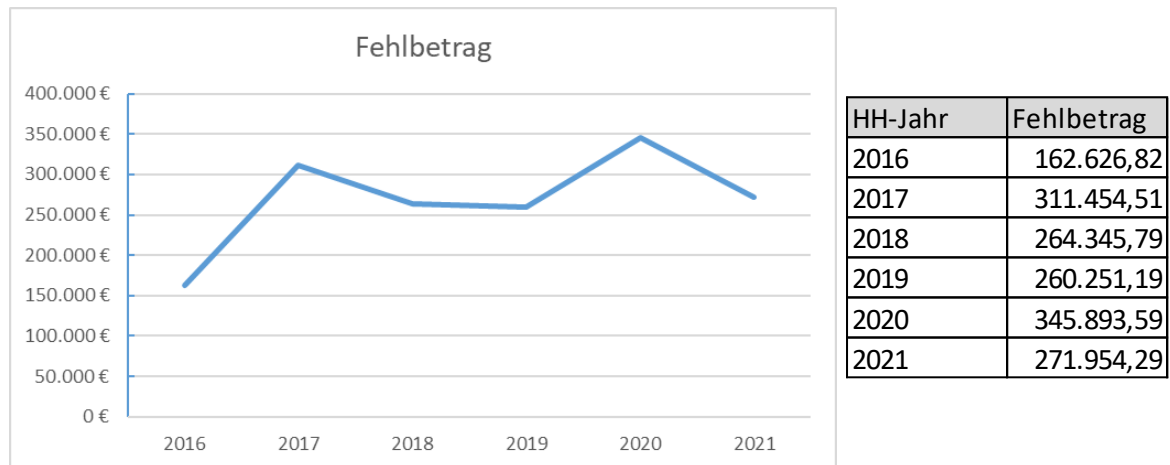
Wir stellen fest, dass im Jahr 2021 ein Überschuss von rd. 850 T€ im Gebührenbereich Abwasserbeseitigung zu verzeichnen war. Im Zuge dessen hat sich der Sonderposten „Gebührenaussgleich“ auf einen Bestand von rd. 2,7 Mio. € erhöht.

Die Verwaltung verweist in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 auf die übertragenen Aufwandsermächtigungen (Reste) der vergangenen Jahre. Wir empfehlen dringend, die ausstehenden Instandhaltungen als auch die geplanten Aufwendungen für bezogene Leistungen (Kanalkataster) zeitnah umzusetzen, sodass der Bilanzposten „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ entsprechend minimiert und dem § 10 KAG Rechnung getragen wird.

Friedhof

Der Gebührenhaushalt Friedhof (Kostenträger 5530000) schloss zum 31.12.2021 mit einem Fehlbetrag i. H. v. 271.954,29 € (2020: 345.893,59 €). Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wurde letztmalig 2022 geändert. Hier erfolgte lediglich die Aufnahme des Gebührentatbestandes einer Urnenwand. Die letzte vollständige Kalkulation der Friedhofsgebühren fand in den Jahren 2003-2005 statt.

Nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung des in der Teilergebnisrechnung festgestellten Fehlbetrages (nach internen Leistungsbeziehungen) seit 2016:



Der dargestellte Fehlbetrag für das Jahr 2021 ergibt sich wie folgt:

Erträge		Aufwendungen	
ordentliche Erträge	815	207	ordentl. Aufw.
außerod. Erträge (Spenden)	0	1.151	Kosten interne Leistungsbez.
Erlöse öffentl. Grün	272		
	1087	1.358	
Fehlbetrag:	271		
Anteil an den ges. Aufwendungen		19,96%	

Sofern die Erlöse aus dem Kern-HH für das öffentl. Grün i. H. v. 272 T€ bei der Fehlbetragsberechnung nicht berücksichtigt werden, ergibt sich ein Fehlbetrag i. H. v. 543 T€, was einer Unterdeckung i. H. v. 39,99 % entspricht.

für die Wahlrückstellungen nach § 39 Abs. 2 GemHVO können Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt werden¹⁴.

In der nachfolgenden Tabelle stellen wir die Pflicht-Rückstellung gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO und die bilanzierten Rückstellungen zum 31.12.2021 dar:

	Bezeichnung	Rückstellung erfolgt Ja/Nein
Nr. 1	Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Maßgaben des § 41 Abs. 6	Ja
Nr. 2	Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis	Ja
Nr. 3	Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	2017 aufgelöst
Nr. 4	Im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für die Instandhaltung von Gegenständen des Sachanlagevermögens , die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen	Nein
Nr. 5	Die Rekultivierung und Nachsorge von AbfalldPONien	Nein
Nr. 6	Die Sanierung von Altlasten	Nein
Nr. 7	Unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der Umlagegrundlage einbezogen werden, sowie ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	Ja (KFA)
Nr. 8	Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	Nein
Nr. 9	Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	Nein

Darüber hinaus können für die in § 39 Abs. 2 GemHVO genannten Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden (Kann-Vorschrift):

	Bezeichnung	Rückstellung erfolgt Ja/Nein
Nr. 1	Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden	Nein
Nr. 2	Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	Nein
Nr. 3	Erstellung und Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen	Nein

Gemäß Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht zum Jahresabschluss 2020 werden die Rückstellungen insgesamt zum Jahresabschluss 2022 grundsätzlich neu bewertet.

¹⁴ BFH; vom 18.01.1995, BStBl. II S. 743 ff.

Prüfungsfeststellung:

Zu § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO (Altersteilzeit)

Die Einführung eines Lebens-Arbeitszeit-Konto (LAK) ab dem 01.01.2007 und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde ist wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar¹⁵. Sie ist daher ebenfalls als Pflichtrückstellung im Sinne des § 39 Abs. 1 GemHVO anzusehen.

Nach Auskunft der Abt. 102 belief sich die Gesamtsumme der gebildeten Stunden auf den Lebensarbeitszeitkonten der Beamten/innen zum Stichtag 31.12.2021 auf 14.239,17 Std. (Vorjahr: 12.646,30 Std.). Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Jahresbetrages der beschäftigten Beamten von rd. 50 T€ und der von der KGST veröffentlichten Jahresarbeitszeit von 1.671 Std./Jahr ergibt sich hieraus eine zukünftige, rechnerische Verpflichtung i. H. v. rd. 426 T€ (Vorjahr: 378 T €), die als Pflichtrückstellung hätte bilanziert werden müssen.

Zu § 39 Abs. 1 Nr. 8 GemHVO (Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren)

Bürgschaften: Es besteht gemäß JA 2020 (Punkt 4.6.5, Seite 39) eine Ausfallbürgschaft gegenüber der Volksbank Rhein-Lahn Limburg eG für ein Darlehen an die Hallenbad Diez-Limburg GmbH aus dem Jahr 2013. Hierzu wurde keine entsprechende Rückstellung gebildet, da offensichtlich keine Inanspruchnahme der Gemeinde droht.

Gerichtsverfahren: Gemäß der Kommentierung zu § 39 GemHVO empfehlen wir, zumindest zum Ende eines Haushaltsjahres die anhängigen Gerichtsverfahren bzw. vorliegenden Klagen durch die zuständigen Organisationseinheiten, i. d. R. dem Rechtsamt, mit den zur Bewertung erforderlichen Daten erfassen zu lassen. Für das Berichtsjahr 2021 erfolgte dies wiederholt nicht.

Vor dem Hintergrund einer nichtexistierenden Dokumentation von Verträgen schließen wir nicht aus, dass der Bilanzposten insgesamt zu niedrig ausgewiesen wird. Eine abschließende Aussage über die Vollständigkeit kann hier nicht getroffen werden.

Zu § 39 Abs. 2 Nr. 1 (Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden)

Sofern die Wahlrückstellungen gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO so wesentlich sind, kann sich das hier eingeräumte Wahlrecht bis auf Null reduzieren, da sonst der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (§ 112 HGO) vermittelt¹⁶.

Nach Mitteilung der Abteilung 102 belaufen sich die Resturlaubstage aller Beschäftigten zum Stichtag 31.12.2021 auf 3.469 Tage (Vorjahr: 3.333 Tage). Die Gesamtsumme an geleisteten Überstunden beträgt 12.830,41 Stunden (Vorjahr: 10.183,84 Stunden).

Unter Zugrundelegung eines Jahresbetrages von rd. 40 T€ und durchschnittlich 200 Netto-Arbeitstagen pro Jahr bzw. 1.671 Std. pro Jahr entsprechen die

¹⁵ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO, Rn. 46a

¹⁶ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO Rn. 91

Resturlaubstage einem Betrag i. H. v. 693.800,00 € (Vorjahr: 666.600,00 €). Für die geleisteten Überstunden ergibt sich ein Betrag i. H. v. 320.760,25 € (Vorjahr: 254.596,00 €). Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass diese Berechnung lediglich ein Überschlag ist und nach dem Hinweis Nr. 15 zu § 39 GemHVO in geeigneten Fällen die Gruppenbewertung zulässig ist (z. B. für Urlaub oder Überstunden je Laufbahn- oder Entgeltgruppe).

Wir empfehlen wiederholt in Zukunft zu prüfen, ob das eingeräumte Wahlrecht für die Bildung von Rückstellungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen und geleisteten Überstunden aufgrund der Wesentlichkeit entfällt.

P3.1

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2021	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
Pensionsverpflichtungen	22.068.875,00 €	0,00 €	0,00 €	834.050,00 €	22.902.925,00 €
Beihilfeverpflichtungen	2.348.061,00 €	0,00 €	0,00 €	335.575,00 €	2.683.636,00 €
Summe					25.586.561,00 €

Die Ermittlung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte durch ein Fremdunternehmen und wurde nach den Grundsätzen der Finanz- und Versicherungsmathematik und den Bestimmungen der GemHVO unter der Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck durchgeführt. Die versicherungsmathematischen Gutachten wurden uns im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zur Verfügung gestellt.

Die Rückstellungen für **Beamtenpensionen** wurden gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO mit 6 % abgezinst. Daraus ergibt sich ein Wert i. H. v. 22.068.875,00 €. Die Anwendung des Abzinsungsfaktors von 6 % führt zu niedrigeren Rückstellungsbeträgen als die Anwendung des von der Deutschen Bundesbank für November 2021 verbindlich festgesetzten und veröffentlichten Abzinsungssatzes nach § 253 Abs. 2 HGB von 1,90 %. Danach würde sich ein Rückstellungswert für Pensionsverpflichtungen i. H. v. 37.215.174 € ergeben. Gemäß Hinweis Nr. 4 zu § 39 GemHVO ist der höhere Rückstellungswert im Anhang zum JA anzugeben. Dies ist erfolgt.

Der Rückstellung für **Beihilfeleistungen** wurden die durchschnittlichen monatlichen Beihilfekosten pro Versorgungsempfänger der letzten fünf Jahre in Höhe von 349,68 € zugrunde gelegt. Die Beihilferückstellungen sind gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 a. e) EStG mit 5,5 % abzuzinsen.

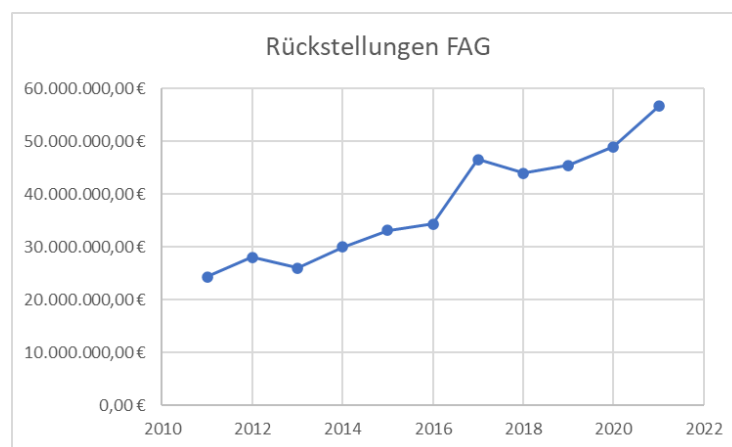
Prüfungsfeststellung:

In dem uns zur Prüfung zur Verfügung gestellten versicherungsmathematischen Gutachten wurde entgegen des § 6 Abs. 1 Ziffer 3 a. e) EstG ein um 0,5 % höherer Prozentsatz (6%) angewendet, wodurch es zu einer niedrigeren Rückstellung gekommen ist.

P3.2

	Stand 01.01.2021	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
Finanzausgleich	48.960.264,00 €	24.482.705,00 €	0,00 €	32.140.963,00 €	56.618.522,00 €

Gemäß § 39 Abs. 1, Nr. 7 GemHVO i. V. m. dem Hinweis Nr. 12 zu § 39 GemHVO sind für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG Rückstellungen zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des FAG in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen. Nach diesen Bestimmungen handelt es sich (seit 01.01.2012) nicht mehr um eine Pflichtrückstellung, sondern um eine freiwillige Rückstellung, die weitergeführt wird (siehe JA 2021, Seite 15, Punkt 4.2 Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien). Die Rückstellungen zum FAG haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt verändert:



Prüfungsfeststellungen:

Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs betragen derzeit 50 Mio.€. Wir empfehlen der Verwaltung dringend die Höhe des Bilanzpostens einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

P3.5

	Stand 01.01.2021	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
sonstige Rückstellungen	177.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	177.900,00 €

Die ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen i. H. v. 177.900,00 € decken evtl. Verbindlichkeiten aus der noch nicht endgültigen Abwicklung des ehemaligen KGRZ Wiesbaden.

P4 Verbindlichkeiten

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
4 Verbindlichkeiten	-11.081.728,56	-19.175.126,20	8.093.397,64
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-7.315.275,77	-8.199.507,97	884.232,20
4.4 Verbindlichk. a. kreditähnl. Rechtsgeschäften	-72,80	0,00	-72,80
4.5 Verb. a. Zuw. u. Zusch., Transf. L. u. Inv. Zuw., Zusch.	-31.495,65	-47.130,26	15.634,61
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-678.357,35	-1.237.178,82	558.821,47
4.7 Verb. aus Steuern u. steuerähnl. Abgaben	-329.945,78	-180.765,62	-149.180,16
4.8 Verb. g. verb. Untern. u. g. Untern. m. Bet. V. u. SV	-306.577,36	-162.879,59	-143.697,77
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.420.003,85	-9.347.663,94	6.927.660,09

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und der wesentlichen Veränderungen der Verbindlichkeiten verweisen wir auch auf den Anhang des Jahresabschlusses 2021 (Seite 28-30). Die Übersicht der Verbindlichkeiten, gegliedert nach Fristen, befindet sich unter dem Punkt 4.7.2 (Seite 67) des Jahresabschlusses 2021.

Zu Prüfungszwecken wurden uns seitens der Stadtkasse (Amt 21) die angefertigten Summen-Salden-Listen überlassen und dienten uns u. a. als Prüfungsgrundlage.

Nach § 112 HGO hat der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen. In diesem Zusammenhang steht der § 38 GemHVO, wonach Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen und Einzahlungen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden dürfen. Wird diesen Grundsätzen gefolgt, so finden sich auf der Passivseite der Bilanz (d. h. unter anderem bei den Verbindlichkeiten) ausschließlich Bilanzposten mit einem negativen Wert.

Bei der Prüfung, ob Einzelbuchungen zu einem verminderten Ausweis von Verbindlichkeiten geführt haben, wurde seitens der Revision eine Erheblichkeitsgrenze i. H. v. 10 T€ angenommen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dieser Annahme jüngste gerichtliche Entscheidungen, wonach z. B. Rechnungsabgrenzungen ab 1,00 € vorzunehmen sind, entgegenstehen.

P4.1 und P4.3

Bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn bestehen zum 31.12.2021 keine Verbindlichkeiten

- aus Anleihen (P4.1),
- aus Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung (P4.3).

P4.2

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich folgendermaßen verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-7.315.275,77	-8.199.507,97	884.232,20
4.2.1 Verbindlichk. g. Kreditinstituten	-6.010.968,90	-6.640.516,94	629.548,04
4.2.2 Verbindlichk. g. öffentl. Kreditgebern	-1.288.139,96	-1.539.234,04	251.094,08
4.2.3 Sonst. Verbindlichkeiten aus Krediten	-16.166,91	-19.756,99	3.590,08

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen um insgesamt 884.232,20 € (Vorjahr: 275.178,13 €) spiegelt den geringeren Finanzierungsbedarf.

P4.4

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäft	-72,8	0	-72,8

Hier wurde eine Verbindlichkeit bilanziert, die im Januar 2022 seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ausgeglichen wurde. Inhaltlich handelt es sich um eine Verbindlichkeit aufgrund Negativ-Zinsen gegenüber einem Kreditinstitut.

P4.5

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	-31.495,65	-47.130,26	15.634,61

Diese setzen sich wie folgt zu zusammen:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderung von 2020 auf 2021
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber Gemeinden/GV	-8.528,16	-1.353,24	-7.174,92
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber sonstigen öffentlichen Bereichen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen	-20.633,97	-39.228,90	18.594,93
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber privaten Unternehmen	0,00	-5.093,86	5.093,86
Verbindlichkeiten nach zweckbestimmter Verwendung, Investitionen übriger Bereich	-2.333,52	-1.454,26	-879,26
Ergebnis	-31.495,65	-47.130,26	15.634,61

Bei den Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen stellen wir fest, dass hier drei Buchungen mit einem positiven Vorzeichen durchgeführt wurden. Jede Einzelbuchung lag jedoch unter der von uns definierten Erheblichkeitsgrenze von 10 T€. Der Gesamtbetrag aller drei Buchungen beläuft sich auf 15.823,63 €.

P4.6

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-678.357,35	-1.237.178,82	558.821,47

Bei der von uns angelegten Wertgrenze i. H. v. 10 T€ stellten wir bei der Prüfung des Bilanzkontos fest, dass vier positive Verbindlichkeiten (debitorische Kreditoren) über einen Einzelwert von 10 T€ gebucht wurden. Diese ergeben zusammen die Summe von 216.042,86 €. Im Detail stellen wir fest, dass

- bei drei Vorgängen i. H. v. 175.609,89 € eine Abgrenzung in das Jahr 2022 hätte erfolgen müssen (ARAP), da Zahlungen seitens der Stadt erfolgten, die für das kommende Jahr bestimmt waren (Auszahlungen der Beamtenbezüge im Dezember 2021 für den Monat Januar 2022 i. H. v. 149 T€, Mitgliedsbeiträge i. H. v. 15 T€ für 2022 und Miete + NK i. H. v. 10 T€ für 01/2022)
- die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn bei einem Vorgang zum Jahresende eine Gutschrift erhielt, die erst im Februar mit neuen Verbindlichkeiten verrechnet wurde. Diese positiven Verbindlichkeiten hätten bei den Jahresabschlussarbeiten als sonstige Vermögensgegenstände gebucht werden müssen (40.432,97 €).

Bei Durchführung der hier genannten vier Buchungen würde das Bilanzkonto P4.6 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ folgende Beträge aufweisen:

	Ergebnis lt. Prüfung Amt 14 zum 31.12.2021	Ergebnis lt JA zum 31.12.2021	Differenz	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderung von 2020 auf 2021 nach Korrektur
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-894.400,21	-678.357,35	-216.042,86	-1.237.178,82	342.778,61
Ergebnis	-894.400,21	-678.357,35	-216.042,86	-1.304.486,53	410.086,32

Über den genannten Einzelfällen über 10 T€ hinaus stellten wir weitere positive Verbindlichkeiten bei einer Vielzahl von Vorgängen in Höhe von insgesamt ca. 66 T€ fest. Dies waren in der Regel Verbindlichkeiten, die im Jahr 2021 geleistet wurden, die jedoch Sachverhalte des Jahres 2022 betreffen und abgegrenzt hätten werden müssen (z. B. Miete für angemietete Büroflächen, Erbbauzinsen).

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass der Bilanzposten P4.6 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ aufgrund von vier maßgeblichen Buchungen um 216 T€ nicht korrekt dargestellt wird.

P4.7

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	-329.945,78	-180.765,62	-149.180,16

Wie im JA 2021 auf Seite 30 dargestellt, ergeben sich die Verbindlichkeiten aus der ausstehenden Abrechnung der Gewerbesteuerumlage und der Heimatumlage für das vierte Quartal.

P4.8

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnissen haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	-306.577,36	-162.879,59	-143.697,77

Wie im JA 2021 auf Seite 30 erläutert, bestanden zum 31.12.2021 insbesondere noch Verbindlichkeiten gegenüber der Stadthallen GmbH (Ausgleich am 27.01.2022).

P4.9

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.420.003,85	-9.347.663,94	6.927.660,09

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderung von 2020 auf 2021
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Personal (Beamte, Angestellte, Versorgungsempfänger)	-263.636,94	-255.352,83	-8.284,11
Verbindlichkeiten aus Kautionen Bürgerhaus und Gutscheine +	-180.908,54	0,00	-180.908,54
Verbindlichkeiten aus Sicherheitsleistungen/ Mietkautionen	-116.541,37	-124.274,71	7.733,34
Verbindlichkeiten aus sonstigen durchlaufenden Gelder/Amtshilfeersuchen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten Wasserwerke	0,00	46.355,39	-46.355,39
Zu und Abgänge aus Gutscheinverkauf	-63.607,85	0,00	
Verbindlichkeiten aus Sonderbeiträgen LTH	-166.512,08	-192.076,68	25.564,60
Summe Sonstige Verbindlichkeiten	-1.628.797,07	-8.822.315,11	7.193.518,04
Ergebnis	-2.420.003,85	-9.347.663,94	6.991.267,94

Die Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert maßgeblich aus den im Jahr 2020 durchgeführten Umgliederungen aus den gekippten Salden bei den Forderungen i. H. v. 8,9 Mio. €, die sich im Jahr 2021 nur auf 1,6 Mio. € beliefen.

P5 Rechnungsabgrenzung

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
5 Rechnungsabgrenzungsposten	-7.477.311,55	-7.511.370,01	34.058,46
5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-7.477.311,55	-7.511.370,01	34.058,46

Unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden, wie in den Vorjahren ausschließlich Nutzungsentgelte für Grabstätten bilanziert, die in zukünftigen Haushaltsjahren mit den anteiligen Jahresbeträgen aufgelöst werden.

Nach § 112 HGO hat der JA die tatsächliche Vermögenslage der Gemeinde darzustellen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Abgrenzung von Geschäftsvorfällen, die nicht dem Berichtsjahr, sondern dem Vor- bzw. Folgejahr zuzuordnen sind. Die GemHVO spricht hier von Rechnungsabgrenzungen.

Gemäß § 45 Abs. 2 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite die vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Als Beispiele werden in den Hinweisen zu § 45 GemHVO Miet- und Pachteinzahlungen sowie Nutzungsentgelte für Grabstätten aufgeführt. Der Kommentar zu § 45 GemHVO verweist in diesem Zusammenhang auf das Wesentlichkeitsprinzip (Festlegung einer Wertgrenze). Nach einer aktuellen gerichtlichen Entscheidung¹⁷ besteht die Bilanzierungspflicht jedoch bereits ab 1,00 €.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen erneut fest, dass lediglich Nutzungsentgelte für Grabstätten unter dem Bilanzposten passive Rechnungsabgrenzung bilanziert wurden.

Nach Prüfung des Bilanzpostens Forderungen (siehe Tz. 4.2.1.1, A2.3) stellen wir fest, dass weitere Sachverhalte, bei denen vor dem 31.12.2021 Einzahlungen zu verzeichnen waren, die jedoch Tatbestände des Jahres 2022 zum Inhalt haben, hier hätten passiviert werden müssen (z. B. für erhaltene Mieten für Wohnungen, Pachteinnahmen im Dezember für das Jahr 2022).

¹⁷ Urteil BFH: 2021: U.160321.XR34.19.0 „Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auch in Fällen geringer Bedeutung“

4.2.2 Ergebnisrechnung

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Ergebnisrechnung zum 31.12.2021 im Vergleich zum Vorjahr dar:

Pos.	Name	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.654.104,88	-1.520.180,69	-133.924,19
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-10.429.125,32	-10.073.381,84	-355.743,48
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-4.281.318,54	-4.066.831,04	-214.487,50
04	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0,00
05	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-74.337.189,25	-60.130.210,87	-14.206.978,38
06	Erträge aus Transferleistungen	-1.447.838,62	-1.406.240,87	-41.597,75
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-8.376.942,13	-13.346.186,89	4.969.244,76
08	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-2.438.446,21	-3.132.799,32	694.353,11
09	Sonstige ordentliche Erträge	-27.061.943,66	-30.917.354,68	3.855.411,02
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-130.026.908,61	-124.593.186,20	-5.433.722,41
11	Personalaufwendungen	17.182.543,52	16.958.600,68	223.942,84
12	Versorgungsaufwendungen	2.924.828,31	2.836.180,89	88.647,42
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.740.419,68	12.665.218,43	-1.924.798,75
14	Abschreibungen	6.185.428,11	5.917.275,05	268.153,06
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	16.653.256,16	16.416.904,01	236.352,15
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	38.050.800,90	36.938.288,42	1.112.512,48
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.028.984,47	31.891.343,41	1.137.641,06
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	124.766.261,15	123.623.810,89	1.142.450,26
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	-5.260.647,46	-969.375,31	-4.291.272,15
21	Finanzerträge	1.723.604,24	-338.998,07	2.062.602,31
22	Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	356.918,23	309.104,90	47.813,33
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	2.080.522,47	-29.893,17	2.110.415,64
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-3.180.124,99	-999.268,48	-2.180.856,51
25	Außerordentliche Erträge	-1.212.369,25	-349.123,78	-863.245,47
26	Außerordentliche Aufwendungen	322.888,59	1.463.305,42	-1.140.416,83
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-889.480,66	1.114.181,64	-2.003.662,30
28	Jahresergebnis vor intern.Leistungsbez.	-4.069.605,65	114.913,16	-4.184.518,81
29	Erträge der internen Leistungsbeziehungen	-36.870.828,02	-37.178.338,88	307.510,86
30	Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	36.870.828,02	37.178.338,88	-307.510,86
31	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-4.069.605,65	114.913,16	-4.184.518,81
32	Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	-4.069.605,65	114.913,16	-4.184.518,81

Die Erträge werden wie in den Tabellen im Folgenden mit negativem Vorzeichen, die Aufwendungen ohne Vorzeichen dargestellt.

1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

privatrechtliche Leistungsentgelte	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
aus Sonderhaushalten	-156.057,31	-111.863,65	-44.193,66
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	-1.368.955,37	-1.275.721,63	-93.233,74
aus Handelswaren (Holzvermarktung)	-103.518,11	-103.345,12	-172,99
sonstige Umsatzerlöse	-25.574,09	-29.250,29	3.676,20
Ergebnis	-1.654.104,88	-1.520.180,69	-133.924,19

Die Mieten und Pachten städtischer Liegenschaften stellen den überwiegenden Teil der Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten dar. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 93 T€ gestiegen. Diese Erhöhung ergibt sich vornehmlich aus

der Vermietung von Räumen des Schlosses. Gegenüber der Planung für 2021 ergaben sich Mindererträge i. H. v. 10 T€.

2 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

öffentl. Rechtl. Leistungsentgelte	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	-1.267.004,50	-1.156.843,48	-110.161,02
öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-8.368.576,61	-8.359.680,42	-8.896,19
Erträge aus Bußgeldern u. Verwarnungen	-793.544,21	-556.857,94	-236.686,27
Ergebnis	-10.429.125,32	-10.073.381,84	-355.743,48

Der Anstieg bei den Erträgen bei den Erträgen aus Bußgeldern und Verwarnungen um rd. 236 T€ ist vor allem auf eine Zunahme bei den Erträgen aus Verkehrsordnungswidrigkeiten (KT 1221000 Ordnungsaufgaben) zurückzuführen.

3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen setzten sich wie folgt zusammen:

Kostenersatzleistungen u. -erstattungen	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
vom Bund	0,00	0,00	0,00
vom Land	-2.104.434,72	-2.013.656,35	-90.778,37
von Gemeinden	-988.278,75	-998.391,62	10.112,87
von verbundenen Unternehmen	-709.627,26	-694.569,35	-15.057,91
von priv. Unternehmen	-12.046,47	-10.412,78	-1.633,69
von übrigen Bereichen	-63.139,19	-48.321,27	-14.817,92
Wiedereinweisungskosten	-314.691,62	-253.319,13	-61.372,49
andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen	-89.100,53	-48.160,54	-40.939,99
Ergebnis	-4.281.318,54	-4.066.831,04	-214.487,50

Die Steigerung der Kostenersatzleistungen und -erstattungen ergeben sich maßgeblich aus der Landesförderung zur Freistellung der KiTa-Gebühren und einer erhöhten Personalkostenerstattung von verbundenen Unternehmen. Die Erträge von Gemeinden beinhalten insbesondere Personalkostenerstattungen für die Gefahrgutüberwachung, Forstarbeit und Schulsozialarbeit. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Erträge um rd. 214 T€ erhöht. Die Erträge aus Wiedereinweisungskosten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 61 T€ erhöht, was aufgrund gestiegener Fallzahlen zurückzuführen ist. Dies korrespondiert mit der Nr. 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und dort für den Bereich Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten Dritter (SK 6701100, Mieten und Aufwendungen für Räumungsbetroffene).

Prüfungsfeststellung:

Die Zuweisung des Landes Hessen für die Beitragsfreiheit im Kindergartenbereich wird unter dem KT 3650000 „Tageseinrichtung für Kinder“ beim SK 5481000 „Kostenerstattungen vom Land“ gebucht. Wie bereits in den beiden vergangenen Jahren empfehlen wir analog zu dem Rundschreiben des Hessischen Städtetages (RS 0020-2021) vom 11.01.2021 zum Landesprogramm „Schutzmaßnahmen an Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder; hier: Positivliste, keine Förderrichtlinie, Verbuchen der Mittel“, die Erträge bei dem KT 3650000 und dem SK 5421000 „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“ zu buchen.

5 Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Die Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

Steuern, steuerähnliche Erträge usw.	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Gemeindeanteil an Einkommenssteuer	-19.254.481,18	-18.485.998,14	-768.483,04
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-6.091.112,18	-5.878.337,92	-212.774,26
Grundsteuer A	-58.667,17	-54.987,52	-3.679,65
Grundsteuer B	-5.361.249,05	-5.601.404,22	240.155,17
Gewerbesteuer	-43.109.333,85	-29.224.719,89	-13.884.613,96
sonst. Vergnügungssteuern einschließlich Spielapparatesteuer	-334.725,00	-739.410,00	404.685,00
Hundesteuer	-119.489,82	-116.118,18	-3.371,64
Wettaufwandssteuer ab 2019	-8.131,00	-29.235,00	21.104,00
Ergebnis	-74.337.189,25	-60.130.210,87	-14.206.978,38

Gegenüber dem HH-Plan waren bei der Gewerbesteuer Mehrerträge i. H. v. 18,1 Mio. € zu verzeichnen, im Vergleich zum Vorjahr waren es Mehrerträge i. H. v. 13,8 Mio. €. Ursächlich hierfür waren insbesondere hohe Gewerbesteuernachzahlungen.

6 Erträge aus Transferleistungen

Die Erträge aus Transferleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Erträge aus Transferleistungen	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Leistungen des Landes	-159.144,23	-178.307,28	19.163,05
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	-1.288.694,39	-1.227.933,59	-60.760,80
Ergebnis	-1.447.838,62	-1.406.240,87	-41.597,75

Die Erträge aus Transferleistungen beinhalten im Wesentlichen die Ausgleichszahlung nach dem Familienleistungsgesetz und dienen der Abgeltung finanzieller Nachteile der Kommune aufgrund der 1996 erfolgten Systemumstellung bei der Kindergeldauszahlung, die in vier Raten gezahlt wird.

7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und der allgemeinen Umlage setzen sich wie folgt zusammen:

Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Schlüsselzuweisungen	-7.142.726,00	-4.030.820,00	-3.111.906,00
sonstige Zuweisungen	-780.534,31	-8.862.716,67	8.082.182,36
für lfd. Zwecke vom Bund, Land, Gemeinden /priv. Unternehmen, übrigen Bereiche	-446.341,72	-445.539,08	-802,64
Schuldendiensthilfen Land	-7.340,10	-7.111,14	-228,96
Ergebnis	-8.376.942,13	-13.346.186,89	4.969.244,76

Gegenüber dem HH-Plan sind Mehrerträge i. H. v. 1,1 Mio. € zu verzeichnen. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahrs ergibt sich jedoch ein Rückgang von 4,9 Mio. €. Dies ist vornehmlich darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2020 einmalig eine Gewerbesteuerkompensationsleistung erfolgte.

8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen setzen sich wie folgt zusammen:

Auflösung aus Sonderposten	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Erträge aus Auflösung SoPo Investitionen vom öffentl. Bereich	-717.812,00	-765.341,63	47.529,63
SoPo Investitionsbeiträgen	-1.583.932,21	-1.410.971,01	-172.961,20
SOPO Gebührenaussgl. Abwasser	0,00	-819.785,68	819.785,68
Erträge aus Auflösung sonstige SOPO	-136.702,00	-136.701,00	-1,00
Ergebnis	-2.438.446,21	-3.132.799,32	694.353,11

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden im Rahmen der Prüfung der Sonderposten betrachtet (siehe Tz. 4.2.1; P2.1). Maßgeblich für den Rückgang ist, dass im Berichtsjahr keine Entnahme aus der Gebührenrücklage Abwasser erfolgte. Die Erträge aus der Auflösung sonstiger Sonderposten resultieren aus der Ablöse des Sonderhaushaltes westliche und östliche Altstadt.

9 sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

sonstige ordentliche Erträge	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Nebenerlöse	-221.998,57	-262.370,75	40.372,18
Konzessionsabgaben	-1.849.429,38	-1.874.868,37	25.438,99
Fehlbelegungsabgabe	-1.515,07	-4.627,18	3.112,11
sonstige Nebenerlöse	-142.582,48	-73.839,73	-68.742,75
Auflösung Rückstellungen	-24.482.804,34	-28.349.283,99	3.866.479,65
PRAP Bestattungswesen	-363.613,82	-352.364,66	-11.249,16
Ergebnis	-27.061.943,66	-30.917.354,68	3.855.411,02

Die Erträge aus Konzessionsabgaben stellen die EVL-Konzession dar. Die Auflösung der Rückstellungen betrifft die KFA-Rückstellung.

11 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen umfassen alle Haupt- und Nebenleistungen, die als Entgelt für die aktive Arbeitsleistung unmittelbar an die Bediensteten für persönlich-individuelle Leistungen gezahlt werden und setzen sich wie folgt zusammen:

Personalaufwendungen	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Entgelte Arbeitnehmer	11.080.861,60	10.990.102,61	90.758,99
Entgelte Azubis	278.517,13	184.883,97	93.633,16
Entgelte Beamte	2.232.034,57	2.206.903,13	25.131,44
Sozial Abg. Für Altersvers. u Unterstützung	3.367.624,86	3.418.005,19	-50.380,33
sonstige Personalaufwendungen	223.505,36	158.705,78	64.799,58
Ergebnis	17.182.543,52	16.958.600,68	223.942,84

Der Anstieg der Personalaufwendungen um 223 T€ resultiert im Wesentlichen aus der Neuschaffung von Stellen (vgl. hierzu Tz. 3.1.4). Gegenüber der im HH-Plan 2021 veranschlagten Summe von 18,5 Mio. € wurden lediglich 17,1 Mio. € im Bereich der Personalaufwendungen aufgewendet. Die sonstigen Personalaufwendungen beinhalten insbesondere Aufwendungen für Jobtickets und Stellenanzeigen.

12 Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen sind Aufwendungen für nicht mehr aktive Mitarbeiter sowie deren Angehörige und setzen sich wie folgt zusammen:

Versorgungsaufwendungen	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Versorgungsbezüge Beamte	1.527.087,91	1.479.583,25	47.504,66
Beihilfen für Versorgungsempfänger	228.115,40	201.251,64	26.863,76
Zuführung Pensionsrückstellungen	834.050,00	772.812,00	61.238,00
Zuführung Beihilferückstellungen	335.575,00	382.534,00	-46.959,00
Ergebnis	2.924.828,31	2.836.180,89	88.647,42

Die Erhöhung der Versorgungsaufwendungen ergibt sich im Wesentlichen aufgrund einer erhöhten Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowie einem Anstieg bei den Versorgungsbezügen für Beamte.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Aufwendungen für Material, Energie und sonst. Verwaltungstätigkeiten	3.312.678,01	3.493.915,63	-181.237,62
Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.876.193,06	7.009.212,37	-2.133.019,31
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten Dritter	1.459.482,73	1.192.913,48	266.569,25
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Info u. Ähnliches	658.916,91	540.043,30	118.873,61
Andere sonstige betriebliche Aufwendungen	433.148,97	429.133,65	4.015,32
Ergebnis	10.740.419,68	12.665.218,43	-1.924.798,75

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind insbesondere Minderaufwendungen bei der Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen (SK 6161000, rd. 682 T€) und der Instandsetzung von Sachanlagen, Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen (SK 6165000, rd. 1,42 Mio. €) gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Prüfungsfeststellung:

Der städtische Zuschuss an das Tierheim wird über das SK 6175000 „Tierheim“ im Bereich „sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen“ gebucht. Da es sich hier um einen Zuschuss handelt, und nicht um eine bezogene (=bestellte) Leistung, ist die Buchung über den Bereich 15 „Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse“ abzuwickeln.

14 Abschreibungen

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

Abschreibungen	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	702.926,53	612.394,49	90.532,04
Abschreibung auf Gebäude, Sachanlagevermögen, Infrastruktur	4.545.053,03	4.453.504,69	91.548,34
techn. Anlagen und Maschinen	88.074,99	84.526,41	3.548,58
Abschreibungen auf andere Anlagen, BGA	849.373,56	766.849,46	82.524,10
Ergebnis	6.185.428,11	5.917.275,05	268.153,06

Die Abschreibungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 268 T€ erhöht. Hintergrund hierfür ist ein Anstieg bei allen abschreibungsberechtigten Anlagegütern.

15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie für besondere Finanzaufwendungen

Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen (Geldleistungen) zur eigenständigen Erfüllung von originären Aufgaben der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und setzen sich nach Teil-Ergebnishaushalten wie folgt zusammen:

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
01 Innere Verwaltung	36.014,26	26.193,47	9.820,79
02 Sicherheit und Ordnung	47.623,38	25.632,11	21.991,27
04 Kultur und Wissenschaft	314.994,37	310.191,64	4.802,73
05 soziale Leistungen	111.000,12	113.848,65	-2.848,53
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	10.725.312,67	10.624.985,50	100.327,17
07 Gesundheitsdienste	1.300,00	1.300,00	0,00
08 Sportförderung	354.389,95	372.551,48	-18.161,53
11 Ver- und Entsorgung	3.181.674,24	3.500.654,51	-318.980,27
12 Verkehrsflächen und -anlagen ÖPNV	0,00	700,00	-700,00
13 Natur- und Landschaftspflege	2.000,00	2.000,00	0,00
14 Umweltschutz	400,00	600,00	-200,00
15 Wirtschaft und Tourismus	1.878.410,79	1.438.100,54	440.310,25
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	136,38	146,11	-9,73
Ergebnis	16.653.256,16	16.416.904,01	236.352,15

Gegenüber dem HH-Plan (16,2 Mio. €) entstanden 427 T€ Mehraufwendungen, im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2020 jedoch lediglich Mehraufwendungen i. H. v. 236 T€.

Minderaufwendungen i. H. v. rd. 318 T€ im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich beim Produktbereich 11 „Ver- und Entsorgung“. Hintergrund hierfür ist die Abrechnung der Verbandsumlage für den Abwasserverband für das Jahr 2020 (Gutschrift i. H. v. 230 T€).

Mehraufwendungen i. H. v. 440 T€ im Vergleich zum Vorjahr waren beim Produktbereich 15 „Wirtschaft und Tourismus“ zu verzeichnen. Maßgeblich dafür verantwortlich war die weitere Umsetzung der Maßnahme Gutschein+ (KT 5710000 „Wirtschaftsförderung“).

16 Steueraufwendungen inkl. Zulagen

Die Steueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Steueraufwendungen	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Heimatumlage	2.462.583,26	1.746.192,40	716.390,86
Kreisumlage	20.444.723,00	21.030.998,00	-586.275,00
Schulumlage	11.180.708,00	11.349.045,00	-168.337,00
sonstiger Aufwand	8,98	2.088,24	-2.079,26
Gewerbesteuerumlage	3.962.777,66	2.809.964,78	1.152.812,88
Ergebnis	38.050.800,90	36.938.288,42	1.112.512,48

Gegenüber dem HH-Plan (35,8 Mio. €) entstand ein Mehraufwand i. H. v. 2,18 Mio. €. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres ergaben sich Mehraufwendungen i. H. v. 1,11 Mio. €. Die Steigerung bei der Heimat- sowie der Gewerbesteuerumlage sind für den Anstieg ursächlich.

18 sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

sonstige ordentliche Aufwendungen	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Zuführung SOPO Gebührenaussgleich	849.739,01	0,00	849.739,01
Zuführung KFA-Rückstellung	32.140.693,00	31.853.022,00	287.671,00
Grundsteuer	32.028,08	30.997,87	1.030,21
sonstige	6.524,38	7.323,54	-799,16
Ergebnis	33.028.984,47	31.891.343,41	1.137.641,06

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen erhöhten sich maßgeblich aufgrund der im Berichtsjahr erfolgten „Zuführung SOPO zum Gebührenaussgleich“ im Bereich Abwasser. Weiterhin erhöhte sich die Zuführung für die KFA-Rückstellung.

21 Finanzerträge

Die Finanzerträge umfassen die Erträge aller Zinserträge und ähnlichen Erträge (Mahn- und Beitreibungskosten). Die Finanzerträge setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzerträge	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Zinserträge	-46,72	-8.638,78	8.592,06
Zinserträge Rudi-Wagner	-136,38	-146,11	9,73
Zinserträge BHF	-99,58	-117,74	18,16
Zinserträge Stalingrad	-100,66	-119,01	18,35
Erträge aus Darlehensverträgen	-4.901,74	-6.278,85	1.377,11
Mahn-, und Beitreibungskosten	-114.766,45	-109.427,40	-5.339,05
Rückbuchungsgebühren	-1.507,88	-1.701,91	194,03
Verzinsung v. Steuernachforderungen	1.845.163,65	-212.568,27	2.057.731,92
Ergebnis	1.723.604,24	-338.998,07	2.062.602,31

Die deutliche Veränderung zum Vorjahr (2020: Erträge von rd. 338 T€, 2021: Aufwendungen von rd. 1,72 Mio. €) ergibt sich vornehmlich aus der Position „Verzinsung von Steuernachforderungen“. Hier kam es im Jahr 2021 aufgrund von hohen Rückzahlungen zu einem gekippten Saldo. Dies ist allerdings nach den Vorschriften und Hinweisen zu § 16 GemHVO als Ausnahme der Bruttoveranschlagung zulässig.

22 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zinsen	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Zinsdienstumlage für Konjunkturprogramme	14.680,10	48.313,14	-33.633,04
Auflösung Disagio	11.718,75	15.324,04	-3.605,29
Zinsen für sonstige Verbindlichkeiten	138.425,32	25.032,30	113.393,02
Zinsen Gewerbesteuer KöST 2011-2016	192.094,06	220.435,42	-28.341,36
Ergebnis	356.918,23	309.104,90	47.813,33

Prüfungsfeststellung:

Die Negativzinsen haben sich im Berichtsjahr auf einen Betrag von 138 T€ erhöht (in 2020: 25 T€).

25 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

außerordentliche Erträge	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Spenden	-43.844,57	-51.641,44	7.796,87
Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen u Vermögensgegenstände	-1.106.418,50	-217.370,37	-889.048,13
sonstige periodenfremde bzw. außerordentliche Erträge	-62.106,18	-80.111,97	18.005,79
Ergebnis	-1.212.369,25	-349.123,78	-863.245,47

Der Anstieg der außerordentlichen Erträge im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf den Anstieg der Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen über Wert zurückzuführen.

26 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

außerordentliche Aufwendungen	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	178.295,47	1.041.833,53	-863.538,06
periodenfremde Aufwendungen	88.020,10	382.574,52	-294.554,42
sonstige außerordentliche Aufwendungen	56.573,02	27.847,37	28.725,65
Sozialplankosten KGRZ		11.050,00	-11.050,00
Ergebnis	322.888,59	1.463.305,42	-1.140.416,83

Die außerordentlichen Aufwendungen haben sich insbesondere aufgrund des Rückgangs aus dem Abgang von Sachanlagen unter dem Buchwert gegenüber dem Vorjahr verringert.

28 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses:

Jahresergebnis	2021	2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-130.026.908,61	-124.593.186,20	-5.433.722,41
Summe der ord. Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	124.766.261,15	123.623.810,89	1.142.450,26
Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./. Ps. 19)	-5.260.647,46	-969.375,31	-4.291.272,15
Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	2.080.522,47	-29.893,17	2.110.415,64
Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-3.180.124,99	-999.268,48	-2.180.856,51
Außerordentliche Erträge	-1.212.369,25	-349.123,78	-863.245,47
Außerordentliche Aufwendungen	322.888,59	1.463.305,42	-1.140.416,83
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./. Pos. 26)	-889.480,66	1.114.181,64	-2.003.662,30
Jahresergebnis vor intern.LLeistungsbez.	-4.069.605,65	114.913,16	-4.184.518,81

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2020 und das Defizit des außerordentlichen Ergebnis 2020 wurden im Jahresabschluss 2021 in der Bilanz bei der ordentlichen und außerordentlichen Rücklage ausgewiesen (s. P1.2). Die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses abzuwickelnden Vorgänge sind eine zwangsläufige Folge der rechtlichen Vorgaben (§ 24 Abs. 1 bis 3 GemHVO); hierfür ist kein Beschluss eines Gemeindeorgans erforderlich.

4.2.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Finanzmittelbestandes vom Beginn zum Ende des Haushaltsjahres hinsichtlich der folgenden Finanzmittelflüsse nachgewiesen und weist folgenden Werte auf:

	2021	2020	2019
Zahlungsmittelfluss			
aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.179.267,25	15.835.034,88	7.841.110,53
aus Investitionstätigkeit	-1.496.888,02	-8.407.154,80	-10.708.354,43 €
aus Finanzierungstätigkeit	-880.642,12	-270.887,93	-1.362.290,23 €
aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	281.507,99 €	-71.889,26 €	90.203,81 €
Zahlungsmittelfluss des Haushaltsjahres	6.083.245,10	7.085.102,89	-4.139.330,32
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	47.882.580,13	40.797.477,24	44.936.807,56
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	53.965.825,23	47.882.580,13	40.797.477,24

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss 2021 die Finanzrechnung nach der direkten Methode gemäß Muster 15 zu § 47 Abs. 2 GemHVO erstellt.

4.2.4 Anhang

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 4 HGO im Zusammenhang mit § 50 GemHVO ein Anhang beizufügen, der insbesondere Informations-, Erläuterungs- und Entlastungsfunktionen zu erfüllen hat. Neben den Erläuterungen wesentlicher Inhalte von Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, sind im Anhang die Angaben aufzunehmen, die in der GemHVO bzw. in den Hinweisen konkret gefordert sind.

Der von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn aufgestellte Anhang enthält im Wesentlichen die nach § 112 Abs. 4, Nr. 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO

vorgeschriebenen Erläuterungen. Abweichende Feststellungen oder Empfehlungen stellen wir im Folgenden dar.

4.2.4.1 Ergebnis-HH im Jahresvergleich

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO sind im Anhang die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Nach dem Hinweis Nr. 1 zu § 50 GemHVO sind die wesentlichen Abweichungen zu einzelnen Positionen im Jahresvergleich darzustellen.

Prüfungsfeststellung

Im Anhang des Jahresabschlusses 2021 werden unter der Ziffer 4.3 Erläuterungen im Jahresvergleich zur Vermögensrechnung (Bilanz) dargestellt. In Bezug auf die Ergebnisrechnung erfolgt ein Jahresvergleich ausschließlich bei dem außerordentlichen Ergebnis (Ziffer 4.4 des Jahresabschlusses). Wir stellen wiederholt fest, dass eine nach § 50 GemHVO vorgesehene Darstellung der wesentlichen Abweichungen im Jahresvergleich sowohl bei der Ergebnisrechnung (mit Ausnahme des außerordentlichen Ergebnisses) als auch bei der Finanzrechnung nicht erfolgt.

4.2.4.2 Abschreibungen auf Forderungen

Gemäß Hinweis Nr. 1 zu § 43 GemHVO Satz 3 sind im Anhang zum Jahresabschluss außerplanmäßige Abschreibungen und Abschreibungen des Umlaufvermögens zu erläutern.

Abschreibungen des Umlaufvermögens beinhalten insbesondere Abschreibungen auf Forderungen, die dann auftreten, wenn ein Schuldner die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Gemeinde nicht erfüllen kann. Hier ist zu unterscheiden in uneinbringliche Forderungen (Niederschlagung, Erlass) sowie der Einzelwertberichtigung bzw. Pauschalwertberichtigung.

Alle Forderungen werden von der Stadtkasse einer Einzelfallbetrachtung unterzogen und gemäß Hinweis Nr. 12 zu § 30 GemHVO bei zweifelhaften bzw. uneinbringlichen Forderungen im Wert berichtigt. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 125 Einzelforderungen (2020: 112) mit einer Gesamthöhe von 224.306,36 € (2020: 448.313,81 €) im Wert berichtigt. Zahlungseingänge auf wertberichtigte Forderungen der vergangenen Jahre waren i. H. v. 53.262,59 € (2020: 12.723,75 €) zu verzeichnen.

Prüfungsfeststellung:

Im Anhang zum Jahresabschluss 2021 werden wie bereits im vergangenen Schlussbericht festgestellt, keine Angaben zu Abschreibungen des Umlaufvermögens gemacht.

4.2.4.3 Finanzielle Verpflichtungen

Gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 50 GemHVO sind sämtliche Sachverhalte, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Anhang zu erläutern. Hat die Gemeinde Wertgrenzen nach § 100 HGO festgelegt, können sie herangezogen werden, um die Frage der Erheblichkeit der finanziellen Verpflichtung zu bewerten. Sachverhalte können sich insbesondere ergeben aus:

- Dauerschuldverhältnissen (Miet- und Pachtverträgen, Service- und Wartungsverträgen, sonstige Dauerschuldverhältnissen),
- Zuwendungsbescheiden,
- Weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen, die z. B. auf unbestimmte Zeit vereinbart wurden.

Im Jahresabschluss 2021 (Ziffer 4.6.6, Seite 42) wurde wiederholt angegeben, dass zum Stichtag keine sonstigen Sachverhalte bestehen, aus denen sich zukünftige finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten.

Prüfungsfeststellung:

Da die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über keine Dokumentation im Vertragswesen (siehe Tz. 3.2.4.1) verfügt, kann die Angabe im Jahresabschluss, wonach keine Sachverhalte bestehen, aus denen sich zukünftige finanzielle Verpflichtungen ergeben, von uns zum wiederholten Male nicht bestätigt werden. Nach unserer Prüfung bestehen nicht unerhebliche Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen in Bezug auf das Brüderhaus, den Bahnhofsplatz 2 sowie Erbbauzinsen für das ICE-Gebiet. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Service- und Wartungsverträgen zu technischen Anlagen sowie der IT-Betreuung. Verpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden für kommende Jahre bzw. auf unbestimmte Zeit, die sich aus entsprechenden Verträgen ergeben, bestehen aus Sicht der Revision insbesondere im Sozial-, Kultur- und Ordnungsbereich.

4.2.4.4 Darstellung von Fehlbeträgen

Nach dem Hinweis Nr. 6 zu § 50 GemHVO ist im Anhang anzugeben, in welchen Haushaltsjahren und in welcher Höhe Fehlbeträge entstanden sind, die in künftigen Haushaltsjahren auszugleichen sind. Dabei sind die ordentlichen und außerordentlichen Fehlbeträge getrennt darzustellen. In den von uns geprüften Jahresabschlüssen stellen wir Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis wie folgt fest (positive Beträge sind Fehlbeträge):

	2021	2020	2019
ordentliches Ergebnis	-3.180.124,99 €	-999.268,48 €	-318.953,97 €
außerordentliches Ergebnis	-889.480,66 €	1.114.181,64 €	559.103,25 €
	-4.069.605,65 €	114.913,16 €	240.149,28 €

Die Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses der Jahre 2020 und 2019 konnten mit der bestehenden Rücklage ausgeglichen werden.

5. Prüfungsfeststellungen zu unterjährigen Prüfungen 2021

5.1 Verwaltungsprüfungen 2021

5.1.1 Abrechnung Sitzungsgelder

-Produktbereich 01; Produktgruppe 111 Verwaltungssteuerung und -service-

Prüfungsgegenstand waren die Arbeitsabläufe (Prozesse) im Bereich der Auszahlung von Sitzungsgeldern an die Mandatsträger/innen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

Ziel der Prüfung war es, den Prozess zu erfassen und dessen einzelne Schritte zu bewerten. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auch auf der Prüfung eines Vier-Augen-Prinzips gelegt werden.

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen

Bei allen Gremiensitzungen, mit Ausnahme der Fraktionssitzungen, ist ein/e städtischen Schriftführer/in anwesend und führt die Anwesenheitsliste bzw. erstellt das Protokoll, aufgrund dessen die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätige gezahlt werden. Entschädigungsansprüche, die über die reine Aufwandentschädigung (z. B. Parkgebühren usw.) und über die üblich getätigten Angaben hinausgehen, werden nur anerkannt und ausgezahlt, wenn Quittungen, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise vorliegen. Ein Nachweis für einen Verdienstausschluss ist in jedem Fall vorzulegen.

Aus Revisionsicht begrüßen wir es, dass durch den Abgleich der Anwesenheitsliste und des Protokolls eine zusätzliche interne Kontrolle stattfindet.

Im Geschäftsverteilungsplan ist eine Vertretungsregelung innerhalb der Abt. 101-1 vorgesehen. Diese haben wir in Bezug auf die Eingabe von Entschädigungsansprüchen in More Software nicht vorgefunden. Das Fachamt beabsichtigt, nach den notwendigen personellen Umstrukturierungen, eine Vertretungsregelung in dem geprüften Bereich vorzusehen.

Wir stellen fest, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht durch die Sachbearbeitung, sondern durch die Abteilungsleitung von 101-1 festgestellt wird. In Zukunft wird dies durch die Sachbearbeitung, die über alle notwendigen Informationen verfügt, erfolgen. Die 4-Augen-Kontrolle wird durch die Abteilungsleitung durchgeführt.

Für jede/n Mandatsträger/in wird eine einzelne Auszahlungsanordnung erstellt, sodass bei teilweise über 100 Belegen ein erhöhter Zeit- und Arbeitsaufwand entsteht. Einer zusammengefassten Anordnung steht das Argument der Übersichtlichkeit innerhalb des KT/SK gegenüber als auch die vereinfachte Korrekturmöglichkeit. Die Einführung einer digitalen Rechnungslegung würde aus Revisionsicht zu einer Prozessoptimierung führen.

Derzeit wird das Programm More Software zur Erfassung der Entschädigungen genutzt. Durch den Medienbruch zu dem städt. Buchungssystem Infoma ist derzeit die Vorlage eines Zertifikats über eine durchgeführte Programmprüfung nicht

notwendig. Wird die Chance der vollständigen Digitalisierung in Zukunft genutzt und das Programm als Vorprogramm im Sinne des § 5 GemKVO eingesetzt, ist auf eine Zertifizierung des Programmes zu achten.

5.1.2 Erschließungsbeiträge

-Produktbereich 12, Produktgruppe 541 Gemeindestraßen-

Prüfungsgegenstand waren die Arbeitsabläufe (Prozesse) und Abrechnungsunterlagen zu den Erschließungsbeiträgen für das Neubaugebiet „Im Krippchen, Teil B“ in Offheim.

Ziel der Prüfung war es, den Prozess zu erfassen und dessen einzelne Schritte zu bewerten.

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen

Die Abrechnung des Erschließungsgebietes „Im Krippchen“ im Stadtteil Offheim erfolgte ordnungsgemäß nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und der städtischen Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen.

Die durchgeführten Berechnungen der Abt. 664 hinsichtlich der Vorausleistung und der endgültigen Abrechnung der Erschließungsbeiträge waren aus Revisionsicht nachvollziehbar.

Ein Internes Kontrollsystem ist grundsätzlich sichergestellt. Wir empfehlen, zu überprüfen, ob eine gegenseitige Kontrolle innerhalb der Sachbearbeitung der Abt. 664 eine sinnvolle Ergänzung im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips wäre.

Der Einzug, die Überwachung und ggf. die Beitreibung nicht gezahlter Erschließungsbeiträge erfolgten durch das Amt 21 (Stadtkasse). Die Abt. 664 hat bedingt durch ein fehlendes Leserecht in Infoma keinen direkten Überblick, ob und wann die Beitragspflichtigen der Zahlung von Vorausleistung und endgültigem Erschließungsbeitrag nachkommen.

5.1.3 Abwicklung von Vergaben im Bereich der Bauunterhaltung

-Sachkonto 6161000 „Instandhaltung Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)-

Prüfungsgegenstand waren die Arbeitsabläufe (Prozesse) von der Mängelfeststellung bis zur Begleichung der Rechnung in dem Bereich Bauunterhaltung (Sachkonto 61610000).

Ziel unserer Prüfung war es, den Prozess zu erfassen, einzelne Prozessschritte zu bewerten und bei Identifikation von Schwachstellen Vorschläge zur Prozessoptimierung gemeinsam mit dem Amt 60 zu erarbeiten.

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen

Mit Hilfe eines Facility Management Programms könnten die durchzuführenden Aufgaben optimiert werden. Wir empfehlen eine Kosten-Nutzen-Untersuchung zur Beschaffung einer solchen Software durchzuführen. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass Wartungs- und Instandsetzungsverträge zu einzelnen Liegenschaften analog und ohne eine Wiedervorlage (zur Erinnerung z. B. an

Wartungstermine) vorgehalten werden. Das Risiko, dass notwendige Arbeiten nicht rechtzeitig beauftragt bzw. die Fachfirmen die Abt. 604 an Wartungstermine erinnern, sollte minimiert werden.

Zu den Feststellungen im Bereich der Digitalisierung, d. h. Leserecht in das städtische Buchungssystem, Digitalisierung des Bestellwesens, Einführung einer digitalen Rechnungslegung verweisen wir auf unsere Feststellungen unter der Tz. 4.1.3.

Das Projekt „Rahmenverträge innerhalb der Bauunterhaltung“ wurde im Jahr 2020 noch nicht umgesetzt. Wir empfehlen zeitnah mit Hilfe der von der Zentralen Vergabestelle (ZVS) vorbereiteten Dokumente, Rahmenverträge in diesem Bereich zu nutzen.

Organisatorische Maßnahmen im Rahmen eines IKS konnten wir in dem geprüften Bereich feststellen. Darüber hinaus erfolgt die Sachbearbeitung in der Regel ohne direkte Kontrollen durch die Abteilungsleitung/Amtsleitung. Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Bestellscheine, der Mitzeichnung von Vergabevermerken sowie im Zuge der Anordnung der Zahlung, besteht seitens der Vorgesetzten die Möglichkeit einer Kontrolle.

Auskunftsgemäß können in Vertretungsfällen lediglich die wesentlichen Projekte von den übrigen SB übernommen werden, woraus sich das Risiko ergibt, dass kleinere Projekte/Baustellen längere Zeit stillstehen bzw. nicht weiterverfolgt werden.

Im Rahmen der Visaprüfung sowie bei der Prüfung von Einzelfällen stellten wir fest, dass einzelne Aufträge, die in einem technischen und funktionalen Zusammenhang standen, auf mehrere Bestellscheine verteilt wurden. Weiterhin lagen in Einzelfällen kein entsprechendes Angebot (Direktvergaben) bzw. kein Nachweis über die nach der VgDA geforderte Anzahl an Angebotsaufforderungen (freihändigen Vergabe) vor. In einigen Fällen stellten wir fest, dass eine schriftliche Auftragserteilung oftmals erst nach der Leistungsausführung, teilweise erst mit dem Eingang der Rechnung erfolgt. Eine schriftliche Begründung für die mündliche oder fernmündliche Beauftragung (z. B. Gefahr im Verzug) seitens des Fachbereichs erfolgt in der Regel nicht.

Insbesondere bei freihändigen Vergaben (ab 10 T€ geschätzter Auftragswert) wird häufig ein Ingenieurbüro mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses (LV) beauftragt. Ob dieses Vorgehen wirtschaftlicher ist, als die Vorhaltung von eigenem Personal, welches diese Aufgabe erledigen kann, sollte seitens des Fachbereichs betrachtet werden.

5.2 Visakontrolle 2021

Im Rahmen der Visa-Kontrolle ist durch das Revisionsamt zu prüfen, ob die Zahlungsanordnung¹⁸

- den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag enthält,
- den Grund der Zahlung angibt,
- den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten nennt,
- den Fälligkeitstag enthält,

¹⁸ Siehe „Kommunale Rechnungsprüfung“, Fiebig, Zeis, Aufgaben der Rechnungsprüfung

- die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr nennt,
- den Feststellungsvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthält.

An 109 Tagen (entspricht 43,1 %) wurden alle Anordnungen einer Visaprüfung unterzogen. An den übrigen Arbeitstagen erfolgte die Prüfung im Rahmen der DA des Revisionsamtes ab einem Wert von 3 T€.

Folgende erwähnenswerte Feststellungen wurden im Rahmen der Visaprüfungen 2021 von uns getroffen:

5.2.1 Produktbereich 02, Kostenträger 1222000, Sachkonto 5309400 Abfallgebührenveranlagung

Am 01.09.2021 wurde uns im Rahmen der Visaprüfung die Jahresabrechnung 2021 für die Unterstützung bei der Abfallgebührenveranlagung vorgelegt. Auf Grundlage der beigefügten Berechnung sollte der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ein Betrag von 16.859,25 € überwiesen werden.

Wir stellten dabei fest, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen sowie der Veranlagung von Abfallgebühren aus dem Jahr 2005 stammt. In der Vereinbarung ist weiterhin aufgeführt, dass die Angemessenheit des Entgeltes durch die Vertragspartner nach Ablauf von zwei Jahren geprüft werden soll. Wir empfahlen daraufhin eine Überprüfung der Angemessenheit des Entgeltes, da eine Kündigung zum 31.12.2021 möglich war und offensichtlich eine solche Überprüfung in der Vergangenheit noch nicht stattgefunden hat.

Die Überprüfung der Angemessenheit des Entgeltes durch das Amt 10 ergab, dass das aktuell vom Landkreis gezahlte Entgelt seit 2005 angemessen ist und somit eine Anpassung der Vereinbarung entbehrlich ist.

5.2.2 Produktbereich: 01; Kostenträger: 1113100; Inv.-Nummer: 11131006 Investition Brandmeldeanlage (BMA) und Einbruchmeldeanlage (EMA) Campus

Im Rahmen der Visa-Kontrolle vom 10.05.2021 wurde uns eine Rechnung i. H. v. 50.923,91 € vom 07.03.2021 für die vorgenannte Investition zur Prüfung vorgelegt. Dem beigefügten Vorgang war nicht zu entnehmen, auf welcher Grundlage (Vertrag, Magistrats-Beschluss, etc.) die Auszahlung erfolgen soll.

Aufgrund unserer Nachfrage wurde uns eine E-Mail zur Kenntnis gegeben, woraus sich jedoch keine zahlungsbegründenden Unterlagen ableiten lassen. Wir stellen fest, dass hinsichtlich der BMA und der EMA bzw. der erfolgten Rechnungsstellung es keinen Vertrag gibt. Offensichtlich wurde die Thematik im Rahmen der Kaufverhandlungen vereinbart (evtl. mündliche Nebenabrede). Auch liegt zu dieser Vergabe (51 T€) kein entsprechender Beschluss des Magistrats vor. Die Investition wurde unter „Herstellungsaufwand Stadthaus“ verbucht.

5.2.3 Produktbereich: 01; Kostenträger: 1221000; Sachkonto: 6701100 Gebäudereinigung Notunterbringung Rudolf-Schuy-Str.

Im Rahmen der Visa-Kontrolle haben wir im Januar 2021 festgestellt, dass die Unterhaltsreinigung und Flächendesinfektion für die Notunterkunft kurzfristig durch eine Firma übernommen wurden. Der Bestellschein war zunächst für einen Monat ausgestellt. Da in den darauffolgenden Monaten allerdings ebenfalls eine separate

Beauftragung an die Firma erfolgte, wurde die Abt. 323 darauf hingewiesen, dass bei einer längerfristigen Fremdvergabe die Vorschriften der VgDA zu beachten sind und sich hier ggf. die Nutzung einer Rahmenvertrag anbieten würde. Das Fachamt sicherte daraufhin eine Klärung des Sachverhaltes zu. Bis zum Ende der Prüfung zu Jahresabschluss 2021 (02/2023) war weiterhin noch keine Rahmenvereinbarung geschlossen und nach Auskunft der ZVS auch noch keine Ausschreibung hierzu in Planung. Vielmehr erfolgt weiterhin eine monatliche Beauftragung.

**5.2.4 Produktbereich: 01; Kostenträger: 1113100; Sachkonto: 6713000
Laufzeit von Rahmenverträgen – hier: „Anna-Ohl-Haus“,
Seniorenanlage Blumenrod**

Im Rahmen der Visa-Kontrolle haben wir festgestellt, dass der Vertrag für die Unterhaltsreinigung im Anna-Ohl-Haus bereits seit dem 01.07.2009 und der für die Unterhaltsreinigung in der Seniorenanlage Blumenrod seit dem 26.01.2012 besteht. Gemäß § 4 der VgDA beträgt die Laufzeit für Verträge maximal fünf Jahre.

Die Fachabteilung wurde gebeten, sich bzgl. einer neuen Ausschreibung mit der ZVS in Verbindung zu setzen. Bis zum Ende der Prüfung des JA 2021 (02/2023) war aber weiterhin noch kein neuer Vertrag abgeschlossen und nach Auskunft der ZVS auch noch keine Ausschreibung hierzu in Planung.

**5.2.5 Produktbereich 01, Kostenträger 1113100, Sachkonto 5300100
Betriebskosten 2019/Campus-Verträge**

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in den Schlussberichten zu den JA 2019 und 2020. Ursprünglich bestand eine offene Forderung i. H. v. 39.821,52 €, die sich auf eine von uns in Vorleistung erbrachten Nebenkostenabrechnung der Quartale III und IV 2019 bezieht. Aufgrund aktualisierter Grunddaten reduzierte sich die Forderung lt. Fachamt auf 30.722,37 €. Mit dem Schuldner wurde im Dezember 2022 ein Vergleich über einen Betrag i. H. v. 6.941,41 € geschlossen, sodass der Vorgang zum Jahresende 2022 abgeschlossen werden konnte.

**5.2.6 Produktbereich: 12; Kostenträger 5450000; Sachkonto 5482000
Nutzungsentgelt für Glascontainerstandorte**

Wir verweisen auf unsere Bemerkungen im Schlussbericht zum JA 2020 (Tz. 7.3.10) und die hierzu ergangene Stellungnahme der Verwaltung. Der Vertrag mit dem Landkreis in Bezug auf das Nutzungsentgelt wurde im Laufe des Jahres mit Wirkung zum 01.01.2021 unterschrieben. Der Vertrag sieht eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes/Standort um ca. 35 % vor. Nach Berechnungen des Fachamtes stellt dies jedoch keine Kostendeckung dar. Im Jahr 2023 sollen weitere Verhandlungen hierzu stattfinden.

**5.2.7 Produktbereich: 02; Kostenträger 1260000; Sachkonto 5101000
Feuerwehrgebührensatzung**

Im Rahmen der Visa-Kontrolle wurden uns Rechnungen über Leistungen in Bezug auf die Nutzung der Atemwegstrecke als auch für die Reinigung von Einsatzkleidung zur Prüfung vorgelegt. Hierbei handelt es sich um Leistungen der Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, die nicht in der Feuerwehrgebührensatzung verankert sind und daher als Rechnung gegenüber anderen Kommunen geltend gemacht werden.

In einem AV des Fachamtes vom 26.10.2021 wurde uns zugesichert, dass eine Änderung der Feuerwehrgebührensatzung zu Beginn des Jahres 2022 vorgesehen sei. Am 11.07.2022 erhielten wir die Mitteilung, dass sich der Termin in das Jahr 2023 verschiebt.

5.2.8 Produktbereich: 02; Kostenträger 1221000; Sachkonto 5488100 Einweisungsfälle – Obdachlosigkeit

Im Bereich der Verhinderung von Obdachlosigkeit haben wir im Berichtsjahr bei einer Vielzahl von Einweisungsfällen Feststellungen im Rahmen der Visa-Kontrolle getroffen. Die Feststellungen bezogen sich dabei vornehmlich auf die Punkte:

- **Übernahme von Mietkosten durch die Obdachlosenbehörde** ohne sachliche Zuständigkeit (Zuständigkeit liegt beim Sozialleistungsträger),
- **Fehlende Kostenerstattung durch Sozialleistungsträger** aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Antragstellung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII durch die obdachlose Person,
- **Ungeklärte Zuständigkeit für die Unterbringung bei Familiennachzug,**
- In einigen Fällen **fehlende Annahmeanordnungen und Einweisungsverfügungen,**
- Offene **Hotelkosten** für eingewiesene Personen wurden z. T. **verspätet beglichen.**

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere allgemeinen Anmerkungen zur Situation im Bereich der Obdachlosenbehörde unter Tz. 3.2.4.3

5.2.9 Produktbereich: 01; Kostenträger 1113100; Sachkonto 6053000 Wärmelieferung Blockheizkraft Altes Rathaus

Ein Wärmelieferungsvertrag war zum 01.10.2022 ausgelaufen. Für den Zeitraum von Oktober 2020 bis September 2021 wurden Rechnungen mit Bezug auf den Vertrag i. H. v. 35.593,30 € zur Anweisung gebracht. Nach Auskunft des Fachamtes erfolgte dies aufgrund der Tatsache, dass die stillschweigende Fortsetzung der Wärmelieferung von städtischer Seite als Interimsvereinbarung angesehen wird. Eine seit September 2020 vorliegende Vertragsanpassung bis zum 31.03.2023 wurde von Seiten der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn allerdings nicht unterschrieben.

5.3 Vergabeverfahren

5.3.1 Vergabeverfahren mit Vergabevermerk

Bei insgesamt 333 Vergabeverfahren (2019: 135 Verfahren; 2020: 222 Verfahren) wurde gemäß der „Dienstanweisung betreffend das Verfahren bei der Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberuflicher Leistungen“ seitens der Fachbereiche ein Vergabevermerk angefertigt, der uns zur Mitzeichnung vorgelegt wurde. Aufgrund der Beratung durch die ZVS konnten von uns 322 (= 96,7%) mitgezeichnet werden.

Grund der Nicht-Mitzeichnung war oftmals, dass nicht genügend Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden oder der Vergabevermerk erst nach der Ausführung erstellt wurde.

Weiterhin waren wir bei 22 Öffnungsterminen anwesend und haben diese begleitet.

5.3.2 Vergabeverfahren im Rahmen der Visakontrolle

Im Rahmen der Visaprüfung wurden von uns auch die Vergabeverfahren geprüft, bei denen kein förmliches Verfahren durch die ZVS durchgeführt wurde. Folgende erwähnenswerte Feststellungen wurden im Rahmen der Visaprüfungen 2021 in Bezug auf Vergaben ab einer Höhe von 3 T€ von uns getroffen:

Amt	Sachverhalt	Betrag	fehlender Vergabevermerk	Stückelung	keine Vergleichsangebote	fehlende Mitzeichnung bei Mehrforderung	sonstiges
70	Bestellungen Bepflanzungen	11.964,74 €		x			viele einzelne Kleinaufträge, fehlender Rahmenvertrag
70	Anschaffung von Parkbänken (Friedhöfe)	16.301,81 €		x			kein Rahmenvertrag
80	Limburger Sommerfeste, Technik	9.044,00 €	x		x		Direktvergabe
70	Unkrautbekämpfung	13.493,39 €			x		Direktvergabe aufgrund selbst verschuldeter Dringlichkeit
66	Erneuerung Bürgersteige (Diezer Str.) - Ingenieurleistungen	28.617,97 €		x			unzulässige Stückelung durch Aufteilung der Leistungsphasen
66	Erschließung Gewerbegebiet "Im Mergel"	8.865,50 €	x				Mitzeichnungen auf Vergabevermerk lagen nicht vor
70	Dokumentationssystem für Arbeitsschutzunterweisungen	4.498,20 €	x		x		kein Rahmenvertrag
70	Kaugummientfernung	4.110,15 €	x	x			Direktvergabe
10	Visualisierung B-Plan ICE-Gelände	3.343,90 €	x				
10	Bestellung Baby-Lätzchen	4.530,15 €	x		x		
32	Bestellung Ladegerät	4.060,28 €			x		keine freiberufliche Leistung wie im Vergabevermerk angegeben
32	Servicevertrag für diverse Wartungen (Feuerwehr)	3.337,95 €			x		kein Rahmenvertrag
60	Löschwasserversorgung Domberg	8.787,20 €				x	
3	Aktive Kernbereiche (Ing.-Leistungen)	48.918,03 €				x	
10	Modernisierung IT-Infrastruktur im Serverbereich	10.782,00 €				x	
80	Limburg & Du	5.855,20 €				x	
60	Feuerwehrgerätehaus Lindenholzhausen	72.014,67 €				x	gestiegene Architektenkosten
60	Stadthaus Energietrennung	20.664,90 €				x	

Darüber hinaus stellten wir unterhalb der von uns genutzten Wertgrenze in 17 Fällen weitere Feststellungen.

Prüfungsfeststellung

Im Rahmen der Visaprüfung stellten wir Mängel bei insgesamt 35 Vergabeverfahren fest. Hierzu zählten insbesondere:

- ungenügende Anzahl an Vergleichsangeboten,
- fehlender Vergabevermerk,
- Stückelung von Auftragsvergaben,
- bei Mehrforderungen fehlten die notwendigen Zustimmungen,
- schriftliche Beauftragung erst nach erfolgter Leistungserbringung.

5.4 Magistratsvorlagen

Im Berichtsjahr wurden uns insgesamt 198 Magistratsvorlagen zur Mitzeichnung vorgelegt. Von diesen konnten 19 Vorlagen (= 9,6 %; Vorjahr 5 %) nur zur Kenntnis

genommen bzw. erfolgte keine Mitzeichnung der Revision. Unsere Bedenken wurden dem Magistrat vor der Beschlussfassung als Aktenvermerk/Stellungnahme schriftlich zur Kenntnis gegeben. Unsere Feststellungen bezogen sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Bei vier Vorlagen lag bereits eine Stellungnahme der ZVS vor, wonach das jeweilige Fachamt Vergabevorschriften nicht beachtet bzw. die Regelungen der VgDA nicht eingehalten wurden. Hier erfolgte in drei Fällen keine Mitzeichnung, eine Magistratevorlage wurde zur Kenntnis genommen.
- Weitere acht Magistratevorlagen konnten von uns nur zur Kenntnis genommen werden, da diese unklar bzw. aus unserer Ansicht nicht vollständig waren.
- Zwei Vorlagen konnten nach einer Überarbeitung durch den Fachbereich von uns mitgezeichnet werden.

Prüfungsfeststellung:

Folgende Magistratevorlagen sind aufgrund der haushalterischen Auswirkungen insbesondere zu nennen:

- 21/091 „Neubau Feuerwehr Lindenhofhaus“
Das Revisionsamt wies auf den § 12 GemHVO hin, wonach bei Investitionen von erheblicher Bedeutung vor der Beschlussfassung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln ist. Wir verweisen auf die Tz. 3.2.4.4 Die Vorlage wurde von uns nur zur Kenntnis genommen.
- 21/102 „Anschaffung eines neuen Dienstfahrzeuges für die örtliche Ordnungsbehörde“.
Bereits die Kämmerei stellte fest, dass bei der entsprechenden Investitionsnummer nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen und die Voraussetzungen des § 100 HGO nicht erfüllt werden. Hier erfolgte keine Mitzeichnung des Revisionsamtes.
- 21/298 „Umbau und Erweiterung Kindergarten Staffel“
21/342 „Beschaffung von Drehleitern für die Freiwillige Feuerwehr“
21/458 „Anschaffung von Dienstfahrzeugen für die örtliche Ordnungsbehörde“
Bei allen drei Magistratevorlagen lautete der Beschlussvorschlag, dass die Verwaltung ermächtigt wird, im Vorgriff auf den HH-Plan 2022, Aufträge zu vergeben (s. Tz. 3.1.8).

5.5 Verwendungsnachweise

5.5.1 Gewährte Zuschüsse/Zuwendungen seitens des Bundes/Landes

Eine weitere Aufgabe des Revisionsamtes besteht in der Prüfung von Verwendungsnachweisen aufgrund der Gewährung von Zuschüssen des Bundes und des Landes Hessen. Die Prüftätigkeit erfolgt anlassbezogen und bezieht sich insbesondere auf die Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Zuschüsse und Zuweisungen sowie die Feststellung, ob die Übereinstimmung mit den Büchern gegeben ist.

Zu folgenden wiederkehrenden Förderprogrammen wurden uns im Jahr 2021 entsprechende Verwendungsnachweise vorgelegt und geprüft:

- Landesförderung von Fachdiensten und Maßnahmen von Tagespflegepersonen
- Landes-Förderprogramm „Sport und Flüchtlinge“
- Landes-Förderprogramm „Mittendrin statt außen vor“
- Bundes-Förderprogramm von lokalen „Partnerschaften für Demokratie Limburg“
- Zuweisung Kunstsammlungen der Stadt Limburg a. d. Lahn im Rahmen des KFA
- Zuweisung für öffentliche Bibliotheken im Rahmen des KFA

Darüber hinaus wurden von uns im Jahr 2021 weitere Verwendungsnachweise geprüft:

- Verkehrsinfrastrukturförderung Hessen „Gehwegverbreiterung, barrierefreier Ausbau Knoten Blumenröder Straße“
- Verkehrsinfrastrukturförderung Hessen „Ausbau Westerwaldstraße, 1. BA und Vorlandbogen Lahnbrücke“
- Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung „Erneuerung Hardware“
- Landesförderung Brandschutz „Gerätewagen GW-Wasserrettung“
- Kommunalinvestitionsprogramm Hessen „Radweg Kapellenstraße“
- Investitionsprogramm HESSENKASSE „Endausbau Gewerbegebiet Am Heiligenstock“
- Investitionsprogramm HESSENKASSE „Löschwasserleitung Domberg“

5.5.2 Gewährte Zuschüsse/Zuw. seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn werden eine Vielzahl von Zuschüssen/Zuwendungen an unterschiedliche Institutionen gewährt. Grundsätzlich ist hier der Fachbereich für die Prüfung der Verwendung der Mittel zuständig. Wir verweisen auf die unter der Tz. 3.2.4.3 sowie 4.2.2, Nr. 15 genannten Risiken, die seitens des Revisionsamtes hier gesehen werden.

Das Revisionsamt prüft lediglich die Verwendung der Fraktionszuwendungen gemäß § 36 a Abs. 4 HGO. Nach Vorlage der Verwendungsnachweise der einzelnen Fraktionen für das Jahr 2020 wurden diese auf die ordnungsgemäße Verwendung auf Grundlage der „Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“ in der gültigen Fassung, geprüft.

Prüfungsfeststellung:

Aufgrund der Pandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Nutzung von Fortbildungsmaßnahmen wird den Fraktionen, die 2020 nicht alle zur Verfügung gestellten Mittel ausgeschöpft haben, zunächst der volle Betrag ausbezahlt. Die Verrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise für die Jahre 2020 und 2021 im Jahr 2022.

6. Prüfungsergebnis zum JA des Kernhaushaltes

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn für das Haushaltsjahr 2021 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der unter der Tz. 2 genannten Vorgaben „Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“, die Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses durchzuführen und eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Nach den Hinweisen zu § 128 HGO gliedert sich das Prüfungsurteil in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss.

Haushaltswirtschaft

Die Prüfungsfeststellungen haben keine Hinweise dafür gegeben, dass der Haushaltsplan nicht insgesamt eingehalten wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) und die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß geführt wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Gleichwohl sind für Einzelfälle, aber auch darüber hinaus, bedeutsame Prüfungsfeststellungen von uns getroffen worden. Diese sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Insbesondere verweisen wir in diesem Zusammenhang auf folgende getroffene Feststellungen:

- **Beachtung der gemäß HGO und GemHVO vorgeschriebenen vorrangig zu nutzenden Deckungsmöglichkeiten (siehe Tz. 3.1.5)**
- **Alleinig aus dem HH-Plan ergeben sich entsprechende Ermächtigungen, ein Vorgriff auf zukünftige HH-Jahre beinhaltet der § 96 HGO nicht (siehe Tz. 3.1.8).**
- **Die genannten Risiken (siehe Tz 3.2.4.1 – 6) sind zu minimieren**
 - **Dokumentation von Verträgen,**
 - **Fehlen von Regelungen für Zuweisungen und Zuschüsse,**
 - **Fehlen einer Erheblichkeitsgrenze gemäß § 12 GemHVO,**
 - **Zahlungsausfall im Bereich der Obdachlosenunterbringung,**
 - **Fehlen einer Wertgrenze zur Berichtspflicht.**
- **Die Durchführung einer Inventur gemäß der §§ 35 und 36 GemHVO (siehe Tz. 4.1.4),**
- **Aktualisierung von DA (siehe Tz. 4.1.6.1)**

Jahresabschluss

Die nach §§ 44-52 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2021 waren größtenteils vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geprüft werden. Aufgrund unserer Feststellungen zu dem Ausweis

- **der Forderungen (291 T€. €; siehe Tz. 4.2.1.1, A2.3.3),**

- **der ARAP (ca. 241 T€; siehe Tz. 4.2.1.1, A3),**
- **der Rückstellungen (Pflichtrückstellungen 426 T€; Wahrrückstellungen; Rückstellungen zum FAG siehe Tz. 4.2.1.2, P3)**
- **der Verbindlichkeiten (216 T€; siehe Tz. 4.2.1.2, P4.6),**
- **der PRAP (ca. 51 T€; siehe Tz. 4.2.1.1, A5)**

stellt der vorgelegte Jahresabschluss nicht im vollen Umfang **ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage dar** (vgl. § 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO).

Die Vollständigkeit des Anhangs können wir mit Hinweis auf das weiterhin fehlende Vertragsmanagement nicht bestätigen (siehe Tz. 3.2.4.1). In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den § 38 GemHVO „Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote“.

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, den 23.03.2023

Teil B

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

des Bürgerhospitalfonds

2021

Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Inhaltsverzeichnis:

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses..... 108

Vorbemerkungen zum BHF..... 109

2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 110

2.1 Prüfungsgrundlage 110

2.2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung 110

2.3 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren 111

3. Prüfung des Haushaltsplans und Rechenschaftsberichtes..... 111

3.1 Einhaltung des Haushaltsplans..... 111

3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung..... 111

3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 112

3.1.3 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste) 112

3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes..... 113

3.2.1 Darstellung der Haushaltslage 113

4. Prüfungen zum Jahresabschluss BHF 2021..... 114

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 114

4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 115






4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz) 115

4.2.2 Ergebnisrechnung..... 118

5. Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss des BHF..... **120**

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Sonderhaushalt BHF		
	(1)	Der Jahresabschluss des BHF wurde nicht innerhalb der vorgesehenen Frist (vier Monate nach Ende des Haushaltsjahres) vorgelegt. Die Vorlage erfolgte aber lediglich um zwei Wochen verspätet (siehe Tz. 2.2).
	(2)	Für den BHF wurde uns, wie in den Vorjahren, entgegen den Vorgaben des § 112 HGO, kein eigenständiger und vollständiger Jahresabschluss zur Prüfung vorgelegt. Insbesondere fehlt der Rechenschaftsbericht, der Anhang sowie die Verbindlichkeitenübersicht Der Jahresbericht 2021 für den BHF wurde am 12.07.2022 durch den Magistrat beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt und fristgemäß der Stiftungsaufsicht übersandt (01.08.2022) (siehe Tz. 4.2).
	(3)	Wir stellen fest, dass der Bilanzposten A2.3.3 „ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen “ aufgrund von zwölf maßgeblichen Buchungen um 4.438,75 € nicht korrekt dargestellt wird. Hier handelt es sich insbesondere um im Dezember 2020 für den Monat Januar 2021

		eingegangene Mietzahlungen, die in das Jahr 2021 hätten abgegrenzt werden müssen (siehe Tz. 4.2.1).
	(4)	<p>Im Jahr 2021 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag i. H. v. 114.899,04 € erzielt. Mit den ordentlichen Fehlbeträgen aus vergangenen Jahren ergibt sich mit dem JA 2021 ein aufsummierter Fehlbetrag i. H. v. 888 T€. Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses belaufen sich dagegen auf 899.328,70 €.</p> <p>Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 GemHVO konnten, abweichend von Satz 1, für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgewiesene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auch mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.</p> <p>Diese Chance wurde von Seiten der Verwaltung nicht ergriffen. Die Stellungnahme zu unseren hierzu getroffenen Feststellungen der vergangenen Jahre, wonach die Fehlbeträge durch zukünftige Überschüsse abgebaut werden sollen, ist bislang nichtzutreffend. In den vergangenen Jahren konnten im ordentlichen Ergebnis keine Überschüsse erzielt werden. Für das Haushaltsjahr 2022 wurde im ordentlichen Ergebnis darüber hinaus mit einem Defizit von rd. 630 T€ geplant (siehe Tz. 4.2.1).</p>
	(5)	Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet. Aufgrund der Prüfung des Bilanzkontos Forderungen hätte allerdings eine Passivierung der eingegangenen Mietzahlungen durchgeführt werden müssen (siehe Tz. 4.2.1).
	(6)	Bei dem Aufwandskonto SK 6864000 „Veranstaltungen“ wurden eingegangene Spenden von je zweimal 100,- € für einen Seniorennachmittag gebucht. Dies verstößt gegen das in § 38 Abs. 2 GemHVO normierte Verrechnungsverbot (siehe Tz. 4.2.2).
	(7)	Im Berichtsjahr mussten erstmalig Negativzinsen i. H. v. 10.816,06 € gezahlt werden (siehe Tz. 4.2.2).
	(8)	Ein positives Jahresergebnis (Ergebnis-HH) konnte in den vergangenen Jahren lediglich aufgrund von positiven Ergebnissen im außerordentlichen Ergebnis (Verkauf von Grundstücken) erzielt werden. Um ein ausgeglichenes Ergebnis auch im ordentlichen Ergebnis zu erzielen, empfehlen wir eine zukunftssträchtige Strategie zu entwickeln, wie Aufwendungen minimiert und/oder Erträge gesteigert werden können. (siehe Tz. 4.2.2).

Vorbemerkungen zum BHF

Der Bürgerhospitalfonds Limburg (BHF) hat seinen Ursprung im Jahr 1300 und wurde mit dem Vermögen des Werner Senger dazu gegründet, in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn die hilfsbedürftigen Kranken und Armen zu unterstützen. Heute dient er zur Erhaltung/Instandhaltung der Anna-Kirche und Unterstützung gemeinnütziger Organisationen.

Der BHF ist eine örtlich selbstständige Stiftung im Sinne des § 120 HGO. Diese wird durch die Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwaltet, soweit nicht durch Gesetz oder Stiftungsurkunde anderes bestimmt ist.

2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Prüfungsgrundlage

Gemäß § 116 HGO sind für rechtlich selbständige örtliche Stiftungen, die die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen (§ 115 Abs. 4, Satz 2 und 3 HGO gelten sinngemäß). Demnach hat die Gemeinde einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 112 HGO), diesen durch einen Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) zu erläutern, durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen (§ 128 HGO) und der Gemeindevertretung vorzulegen (§ 113 HGO).

2.2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss 2021 des BHF's mit den nach der HGO geforderten Bestandteilen.

Nach § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Der Magistrat hat am 22.03.2022 (22/110) den vorläufigen Jahresabschluss 2021 zum Kernhaushalt beschlossen. Am 17.05.2022 (22/183) hat der Magistrat den Jahresabschluss 2021 zum Kernhaushalt und mit allen nach § 128 HGO geforderten Bestandteilen, insbesondere der Bilanz und des Rechenschaftsberichtes, festgestellt und dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt. Dies umfasste auch den Jahresabschluss für den BHF.

Prüfungsfeststellung:

Der Jahresabschluss des BHF's wurde nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt. Die Vorlage erfolgte aber lediglich um zwei Wochen verspätet.

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 HGO ergaben sich entsprechende Prüfungshandlungen. Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Vollständigkeitserklärung und Nachweise

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die MA der Kämmerei bzw. von den MA, der die jeweiligen Sachverhalte betreffenden städtischen Dienststellen, erteilt.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 am 04.05.2022 schriftlich versichert.

2.3 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren

Der Schlussbericht zum Jahresabschluss 2020 wurde mit Datum vom 24.02.2022 der Verwaltung ausgehändigt. Aufgrund unserer hier getroffenen Feststellungen wurde der JA 2020 überarbeitet.

Zusammen mit dem überarbeiteten Schlussbericht zum JA 2020 des Kernhaushaltes sowie den Stellungnahmen der Verwaltung beschloss der Magistrat mit Datum vom 15.11.2022 auch den JA des BHF (22/191).

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung am 08.12.2022 (22/442) zu dieser Sache. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.12.2022 den Jahresabschluss 2020, den Schlussbericht zum Jahresabschluss 2020 sowie die Stellungnahme der Verwaltung beschlossen und dem Magistrat Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2020 eingehalten.

3. Prüfung des Haushaltsplans und Rechenschaftsberichtes

3.1 Einhaltung des Haushaltsplans

3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat am 14.12.2020 den HH-Plan 2021 für den BHF wie folgt beschlossen (20/422-1):

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-551.000 €
Mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>566.400 €</u>
Mit einem Saldo von	15.400 €

Im außerordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 €</u>
Mit einem Saldo von	0 €
Mit einem Fehlbetrag von	15.400 €

Im Finanzhaushalt

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	127.500 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	100.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	<u>-122.500 €</u>
Mit einem Saldo von	-22.500 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf mit einem Saldo von	<u>0 €</u> 0 €
Mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	105.000 €

3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im HH-Jahr 2021 wurden keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im BHF durch den Magistrat bzw. die StVV beschlossen.

3.1.3 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)

Unter den Voraussetzungen des § 21 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Demgegenüber steht jedoch der HH-Grundsatz der Zahlungs-/Kassenwirksamkeit nach § 92 HGO i. V. m. § 10 Abs. 2 GemHVO. Hiernach sind die Erträge und Aufwendungen bzw. die Einzahlungen und Auszahlungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Auf die einzelnen Budgetüberträge unter Punkt 4.6.7 des Jahresabschlusses 2021 (Seite 41 – 49) wird Bezug genommen.

Übertragene Haushaltsermächtigungen

Die gebildeten Budgetüberträge im Ergebnishaushalt i. H. v. 44.095,73 € haben sich im Vergleich zum Vorjahr (89.317,17 €) um rd. 45 T€ verringert und wurden vornehmlich im Bereich der Bauunterhaltung gebildet.

<u>Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen der Jahre 2017 bis 2021</u>		
Im Jahr ... Gebildete	Übertragene Aufwands- ermächtigungen im Ergebnishaushalt in €	Übertragene Auszahlungs- ermächtigungen im Finanzhaushalt in €
2017	62.385	8.530.000
2018	129.201	8.537.500
2019	94.357	8.530.000
2020	89.317	0
2021	44.096	22.500

Auf die Ausführungen und die getroffenen Feststellungen unter den Tz. 3.1.3 (System der Budgetierung) und 3.1.4 (Einhaltung des Stellenplans) im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2021 des Kernhaushaltes wird verwiesen.

3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

In der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2018 legte die Verwaltung dar, dass die Vorlage der geforderten Bestandteile des Jahresabschlusses des BHF's wegen Geringfügigkeit lediglich über den Bericht hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresbericht) erfolgt.

Prüfungsfeststellung

Die HGO sieht keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses wegen Geringfügigkeit vor, sodass wir, wie bereits in den Vorjahren, feststellen, dass uns für den BHF entsprechend den Vorgaben des § 112 HGO kein eigenständiger und vollständiger Jahresabschluss zur Prüfung vorgelegt wurde. Insbesondere fehlt der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO), der Anhang (§ 112 Abs. 3 Nr. 1 HGO) sowie die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO

Ein Jahresbericht (Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes) ist innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese zeitliche Vorgabe gilt auch für die Jahresabrechnung (§ 7 StiftG i. V. m. § 5 Abs. 1, Ziffer 2 der Stiftungssatzung).

Prüfungsfeststellung:

Der Jahresbericht 2021 für den BHF wurde am 12.07.2022 durch den Magistrat beschlossen und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Mit Schreiben vom 01.08.2022 und somit fristgemäß wurde dieser der Stiftungsaufsicht übersandt.

3.2.1 Darstellung der Haushaltslage

Wesentliche Abweichungen zwischen der HH-Planung und Jahresabschluss werden im Nachfolgenden erläutert.

Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)

Pos.	Name	HH-Plan 2021	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 31.12.2021	Vergleich Ansatz/Ergebnis
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-399.000,00	-399.000,00	-364.071,57	-34.928,43
09	Sonstige ordentliche Erträge	-152.000,00	-152.000,00	-127.299,83	-24.700,17
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-551.000,00	-551.000,00	-491.371,40	-59.628,60
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	347.000,00	436.317,17	385.441,95	50.875,22
14	Abschreibungen	142.900,00	142.900,00	142.306,00	594,00
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	65.500,00	65.500,00	59.600,00	5.900,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.000,00	11.000,00	10.812,77	187,23
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	566.400,00	655.717,17	598.160,72	57.556,45
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	15.400,00	104.717,17	106.789,32	-2.072,15
21	Finanzerträge	0,00	0,00	-2.706,34	2.706,34
22	Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	0,00	0,00	10.816,06	-10.816,06
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	0,00	0,00	8.109,72	-8.109,72
24	Gesamtbetrag der ordentl. Erträge (Nr. 10 u. 21)	-551.000,00	-551.000,00	-494.077,74	-56.922,26
25	Gesamtbetrag der ordentl. Aufwendungen (Nr. 19 und 22)	566.400,00	655.717,17	608.976,78	46.740,39
26	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	15.400,00	104.717,17	114.899,04	-10.181,87
27	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	-187.026,49	187.026,49
28	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	0,00	0,00	-187.026,49	187.026,49
32	Jahresergebnis (Pos. 26 + Pos. 29)	15.400,00	104.717,17	-72.127,45	176.844,62

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den Ansatz des HH-Plans und die übertragenen Mittel nach 2021.

Im Haushaltsplan 2021 (inkl. der fortgeschriebenen Ansätze) war ein Fehlbetrag von 104.717,17 € vorgesehen. Tatsächlich fiel das Ergebnis um 176.844,62 € besser aus, als erwartet und schloss mit einem Überschuss i. H. v. 72.127,45 €. Dieser ergibt sich vornehmlich aus dem positiven außerordentlichen Ergebnis, welches sich aus einem Grundstücksverkauf von rd. 180 T€ ergibt.

Finanzlage (Finanzhaushalt)

Die Zahlungsmittelströme stellen sich im HH-Jahr 2021 wie folgt dar:

	HH-Plan 2021	Fortgeschr. Ansatz 2021	Ist 2021	Abweichungen
Zahlungsmittelfluss				
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	127.500,00	38.182,83	50.446,39	12.263,56
- aus Investitionstätigkeit	-22.500,00	-22.500,00	441.704,00	464.204,00
- aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	105.000,00	15.682,83	492.150,39	476.467,56
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2021	1.549.968,00	3.198.856,08	3.198.856,08	0,00
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2021	1.654.968,00	3.214.538,91	3.691.006,47	476.467,56

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den Ansatz des HH-Plans und die übertragenen Mittel nach 2021.

Geplant war ein Zahlungsmittelzufluss i. H. v. 15 T€. Aufgrund eines getätigten Grundstückskaufs ergibt sich allerdings ein Zufluss zum Ende des Jahres i. H. v. 492 T€, sodass sich am Ende des Haushaltsjahres 2021 ein Finanzmittelbestand von rd. 3,7 Mio. € ergibt.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Feststellungen unter Tz. 3.2.1.2 des Schlussberichts zum Kernhaushalt, wonach große Abweichungen zwischen HH-Plan/fortgeschriebenem Ansatz und dem tatsächlichen Ergebnis bestehen.

4 Prüfungen zum Jahresabschluss BHF 2021

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Wir verweisen auf unsere Feststellungen unter dem Tz. 4.1 beim Schlussbericht zum Kernhaushalt.

4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2021

4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Name	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2020	Veränderungen 2020 auf 2021
Aktiva			
1 Anlagevermögen	6.766.003,80	7.170.117,80	-404.114,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.875,00	4.375,00	-2.500,00
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	1.875,00	4.375,00	-2.500,00
1.2 Sachanlagevermögen	6.764.128,80	7.165.742,80	-401.614,00
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	3.820.858,66	4.086.156,66	-265.298,00
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	2.901.845,00	3.041.031,00	-139.186,00
1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	28.419,43	28.419,43	0,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs- u. Geschäftsausstattung	4.937,00	2.067,00	2.870,00
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.068,71	8.068,71	0,00
2 Umlaufvermögen	3.689.440,38	3.199.428,45	490.011,93
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	-1.566,09	572,37	-2.138,46
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.935,55	572,37	-2.507,92
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	369,46	0,00	369,46
2.4 Flüssige Mittel	3.691.006,47	3.198.856,08	492.150,39
Summe Aktiva	10.455.444,18	10.369.546,25	85.897,93
Passiva			
1 Eigenkapital	-10.439.304,41	-10.367.176,96	-72.127,45
1.1 Netto-Position	-10.428.443,88	-10.428.443,88	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-899.328,70	-899.300,07	-28,63
1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-899.328,70	-899.300,07	-28,63
1.3 Ergebnisverwendung	888.468,17	960.566,99	-72.098,82
1.3.1 Ergebnisvortrag	960.595,62	948.912,28	11.683,34
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	960.595,62	948.912,28	11.683,34
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-72.127,45	11.654,71	-83.782,16
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	114.899,04	11.683,34	103.215,70
1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-187.026,49	-28,63	-186.997,86
4 Verbindlichkeiten	-16.139,77	-2.369,29	-13.770,48
4.5 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-16.139,77	-2.369,29	-13.770,48
Summe Passiva	-10.455.444,18	-10.369.546,25	-85.897,93

Aktiva

Anlagevermögen

Name	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2020	Veränderungen 2020 auf 2021
1 Anlagevermögen	6.766.003,80	7.170.117,80	-404.114,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.875,00	4.375,00	-2.500,00
1.2 Sachanlagevermögen	6.764.128,80	7.165.742,80	-401.614,00

Das Anlagevermögen besteht ausschließlich aus immateriellen Vermögensgegenständen (geleistete Investitionszuwendungen) sowie dem Sachanlagevermögen.

Name	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2020	Veränderungen 2020 auf 2021
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.875,00	4.375,00	-2.500,00
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	1.875,00	4.375,00	-2.500,00

Die Veränderungen der immateriellen Vermögensgegenstände ergaben sich durch die Abschreibung auf einen Zuschuss (Essen auf Rädern).

Name	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2020	Veränderungen 2020 auf 2021
1.2 Sachanlagevermögen	6.764.128,80	7.165.742,80	-401.614,00
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	3.820.858,66	4.086.156,66	-265.298,00
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	2.901.845,00	3.041.031,00	-139.186,00
1.2.3 Sachanl. im Gemeingeb., Infrastrukturverm.	28.419,43	28.419,43	0,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs- u. Geschäftsausstattung	4.937,00	2.067,00	2.870,00
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.068,71	8.068,71	0,00

Das Sachanlagevermögen verringerte sich vornehmlich durch einen Grundstücksverkauf sowie um die im Berichtsjahr vorgenommenen Abschreibungen um insgesamt rd. 400 T€.

Im Anlagenspiegel sind die genannten Zu- und Abgänge entsprechend dargestellt.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen besteht aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie den flüssigen Mitteln.

Name	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2020	Veränderungen n 2020 auf 2021
2 Umlaufvermögen	3.689.440,38	3.199.428,45	490.011,93
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	-1.566,09	572,37	-2.138,46
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.935,55	572,37	-2.507,92
2.3.5 Sontige Vermögensgegenstände	369,46	0,00	369,46
2.4 Flüssige Mittel	3.691.006,47	3.198.856,08	492.150,39

Forderungen ergeben sich maßgeblich aus Vermietung und Verpachtung. Der Anstieg des Umlaufvermögens ist insbesondere auf den Anstieg der flüssigen Mittel zurückzuführen.

Prüfungsfeststellung:

Nach Prüfung des Bilanzpostens Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stellen wir fest, dass hier „Forderungen“ mit einem negativen Vorzeichen gebucht worden sind, die den Gesamtbetrag der Forderungen mindern, bzw. hier sogar negativ erscheinen lassen. Dies entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die negativen Forderungen resultieren aus zwölf Buchungen mit einer Gesamtsumme von 4.438,75 €. Hier handelt es sich maßgeblich um im Dezember 2020 für den Monat Januar 2021 eingegangene Mietzahlungen, die in das Jahr 2021 hätten abgegrenzt werden müssen. Der Bilanzposten 2.3.3 ist um diesen Betrag nicht korrekt ausgewiesen.

Passiva

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der Netto-Position, den Rücklagen und der Ergebnisverwendung aus dem laufenden Jahr zusammen.

Name	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2020	Veränderungen 2020 auf 2021
1 Eigenkapital	-10.439.304,41	-10.367.176,96	-72.127,45
1.1 Netto-Position	-10.428.443,88	-10.428.443,88	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-899.328,70	-899.300,07	-28,63
1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-899.328,70	-899.300,07	-28,63
1.3 Ergebnisverwendung	888.468,17	960.566,99	-72.098,82
1.3.1 Ergebnisvortrag	960.595,62	948.912,28	11.683,34
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	960.595,62	948.912,28	11.683,34
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-72.127,45	11.654,71	-83.782,16
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	114.899,04	11.683,34	103.215,70
1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-187.026,49	-28,63	-186.997,86

Im Jahr 2021 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag i. H. v. 114.899,04 € erzielt, im außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 187.026,49 €. Das ordentliche Ergebnis aus den Vorjahren hat sich im Berichtsjahr durch die Umbuchung des ordentlichen Ergebnisses aus 2020 i. H. v. 11.683,34 € auf 960.595,62 € erhöht. (Fehlbetrag, siehe 1.3.1.1 „Ergebnisvortrag, ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“), sodass sich der aufsummierte Fehlbetrag zum Jahresende 2021 auf 888 T€ bemisst.

Die Rücklagen aus Überschüssen der außerordentlichen Ergebnisse der Vorjahre haben sich durch Umbuchung des außerordentlichen Überschusses aus 2020 i. H. v. 28,63 € auf nunmehr 899.328,70 € erhöht.

Prüfungsfeststellung:

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 GemHVO konnten abweichend von Satz 1 in den Ergebnisrechnungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgewiesene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auch mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Betrag der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden. Diese Chance wurde von Seiten der Verwaltung nicht ergriffen.

Die Stellungnahme zu unseren hierzu getroffenen Feststellungen im Schlussbericht 2018, wonach die Fehlbeträge im Ergebnisvortrag durch zukünftige Überschüsse abgebaut werden sollen, ist bislang nichtzutreffend. In den vergangenen Jahren konnten im ordentlichen Ergebnis keine Überschüsse erzielt werden. Für das Haushaltsjahr 2022 wurde im ordentlichen Ergebnis darüber hinaus mit einem Defizit von rd. 630 T€ geplant.

Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten beinhalten nur die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Name	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2020	Veränderungen 2020 auf 2021
4 Verbindlichkeiten	-16.139,77	-2.369,29	-13.770,48
4.5 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-16.139,77	-2.369,29	-13.770,48

Wir stellen fest, dass eine Verbindlichkeitenübersicht, wie in § 52 Abs. 2 GemHVO gefordert, nicht vorgelegt wurde (siehe Tz. 4.2).

Prüfungsfeststellung:

PRAP wurden nicht gebildet. Aufgrund der Prüfung des Bilanzkontos Forderungen hätte allerdings eine Passivierung der eingegangenen Mietzahlungen durchgeführt werden müssen.

4.2.2 Ergebnisrechnung

Name	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-364.071,57	-377.538,11	13.466,54
Sonstige ordentliche Erträge	-127.299,83	-136.014,55	8.714,72
Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-491.371,40	-513.552,66	22.181,26
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	385.441,95	316.148,66	69.293,29
Abschreibungen	142.306,00	142.076,00	230,00
Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	59.600,00	59.300,00	300,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.812,77	10.812,77	0,00
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	598.160,72	528.337,43	69.823,29
Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	106.789,32	14.784,77	92.004,55
Finanzerträge	-2.706,34	-3.101,43	395,09
Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	10.816,06	0,00	10.816,06
Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	8.109,72	-3.101,43	11.211,15
Gesamtbetrag der ordentl. Erträge (Nr. 10 u. 21)	-494.077,74	-516.654,09	22.576,35
Gesamtbetrag der ordentl. Aufwendungen (Nr. 19 und 22)	608.976,78	528.337,43	80.639,35
Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	114.899,04	11.683,34	103.215,70
Außerordentliche Erträge	-187.026,49	-28,63	-186.997,86
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-187.026,49	-28,63	-186.997,86
Jahresergebnis (Pos. 26 + Pos. 29)	-72.127,45	11.654,71	-83.782,16

Ordentliche Erträge

Name	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-364.071,57	-377.538,11	13.466,54
Sonstige ordentliche Erträge	-127.299,83	-136.014,55	8.714,72
Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-491.371,40	-513.552,66	22.181,26

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich vornehmlich aus der Mietzahlung für das Brüderhaus sowie aus sonstigen Mieteinnahmen für Wohnungen des BHF zusammen.

Ordentliche Aufwendungen

Name	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	385.441,95	316.148,66	69.293,29
Abschreibungen	142.306,00	142.076,00	230,00
Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	59.600,00	59.300,00	300,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.812,77	10.812,77	0,00
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	598.160,72	528.337,43	69.823,29

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 70 T€ erhöht. Dies ist insbesondere auf gestiegene Leistungen durch den Bauhof (Interne Leistungsverrechnung; Anstieg von rd. 7 auf rd. 37 T€) sowie auf den Austausch eines Heizkessels im Berichtsjahr i. H. v. rd. 30 T€ zurückzuführen.

Prüfungsfeststellung:

Bei dem Aufwandskonto SK 6864000 „Veranstaltungen“ wurden eingegangene Spenden von je zweimal 100,- € für einen Seniorennachmittag gebucht. Dies verstößt gegen das in § 38 Abs. 2 GemHVO normierte Verrechnungsverbot.

Finanzerträge

Name	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Finanzerträge	-2.706,34	-3.101,43	395,09

Hierbei handelt es sich um im Berichtsjahr erzielte Zinserträge.

Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen

Name	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	10.816,06	0,00	10.816,06

Prüfungsfeststellung:

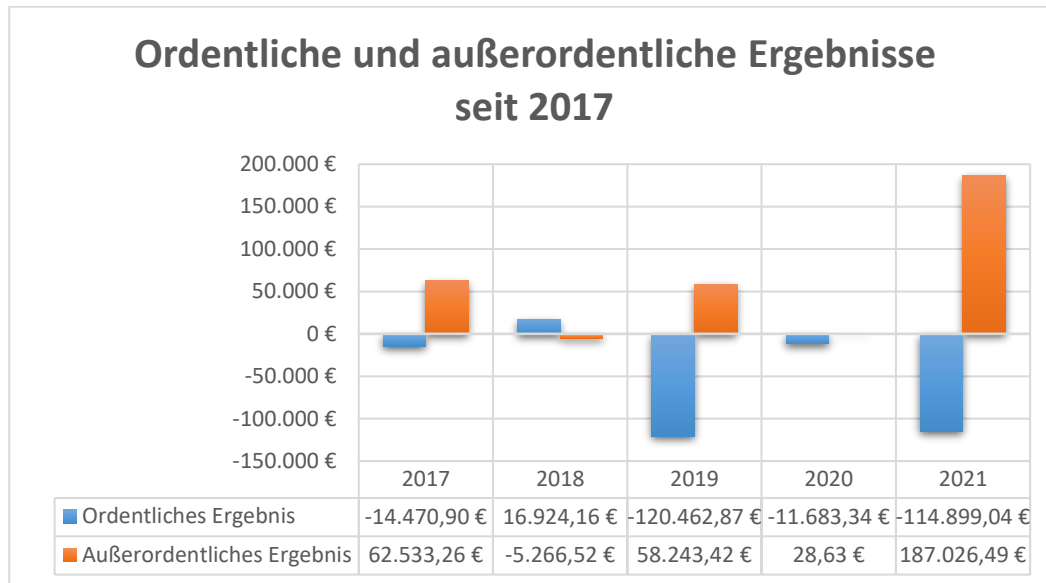
Im Berichtsjahr mussten erstmalig Negativzinsen i. H. des ausgewiesenen Betrags gezahlt werden.

Außerordentliche Erträge

Name	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Außerordentliche Erträge	-187.026,49	-28,63	-186.997,86

Die außerordentlichen Erträge sind insbesondere auf einen Grundstücksverkauf i. H. v. rd. 180 T€ im Berichtsjahr zurückzuführen.

Die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses im Zeit-Reihen-Vergleich:



Prüfungsfeststellung:

Ein positives Jahresergebnis (Ergebnis-HH) konnte in den vergangenen Jahren lediglich aufgrund von positiven Ergebnissen im außerordentlichen Ergebnis (Verkauf von Grundstücken) erzielt werden. Um ein ausgeglichenes Ergebnis auch im ordentlichen Ergebnis zu erzielen, empfehlen wir eine zukunftssträchtige Strategie zu entwickeln, wie Aufwendungen minimiert und/oder Erträge gesteigert werden können.

5 Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss des BHF

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht des Bürgerhospitalfonds für das Haushaltsjahr 2021 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der unter der Tz. 2 genannten Vorgaben „Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“, die Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses durchzuführen und eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Nach den Hinweisen zu § 128 HGO gliedert sich das Prüfungsurteil in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss.

Haushaltswirtschaft

Die Prüfungsfeststellungen haben keine Hinweise dafür gegeben, dass der Haushaltsplan nicht insgesamt eingehalten wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) und die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß geführt wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Gleichwohl sind die für den Einzelfall, aber auch darüber hinaus bedeutsame Prüfungsfeststellungen von uns getroffen worden. Sie sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage und konnte im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geprüft werden.

Die geforderten Anlagen nach § 112 Abs 4 HGO wurden nur zum Teil vorgelegt. Ein Rechenschaftsbericht wurde uns nicht vorgelegt.

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, den 23.03.2023

Teil C

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

der Anna Ohl Stiftung

2021

Revisionsamt


der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Inhaltsverzeichnis:

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	123
Vorbemerkungen zur Anna-Ohl-Stiftung	124
2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	124
2.1 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren	125
3. Prüfung des Haushaltsplans und Rechenschaftsberichtes	125
3.1 Einhaltung des Haushaltsplans.....	125
3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung.....	125
3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	126
3.1.3 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)	126
3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes	126
3.2.1 Darstellung der Haushaltslage	127
4. Prüfungen zum Jahresabschluss Anna-Ohl-Stiftung 2021	128
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	128
4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2021	128
4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)	128
4.2.2 Ergebnisrechnung:.....	129
5. Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss der Anna-Ohl-Stiftung	129

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Sonderhaushalt Anna-Ohl-Stiftung		
	(1)	Wir stellen fest, dass uns für die Anna-Ohl-Stiftung kein vollständiger Jahresabschluss (insbesondere kein Rechenschaftsbericht) vorgelegt wurde und weisen darauf hin, dass sofern aufgrund der Bedeutung einer Stiftung ein eigenständiger Haushaltsplan erstellt wurde, in der Folge zwingend ein Jahresabschluss gemäß § 112 HGO mit den genannten Bestandteilen zu erstellen ist (siehe Tz. 3.2).
	(2)	Im Jahr 2021 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag i. H. v. 39.703,39 € erzielt. Mit den Fehlbeträgen aus den vergangenen Jahren ergibt sich mit dem JA 2021 ein aufsummierter Fehlbetrag i. H. v. 232 T €. Bei den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses besteht dagegen ein Überschuss i. H. v. 672.766,56 €. Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 GemHVO konnten abweichend von Satz 1 für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgewiesene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis auch mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Betrag der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden. Diese Chance wurde von Seiten der Verwaltung nicht ergriffen (siehe Tz. 4.2.1).

	(3)	In den vergangenen Jahren wurde im ordentlichen Ergebnis (Ergebnis-HH) der Anna-Ohl-Stiftung kein positives Ergebnis erzielt. Das negative Ergebnis geht zu Lasten des Eigenkapitals. Wir empfehlen eine zukunftssträchtige Strategie zu entwickeln, wie Aufwendungen minimiert und/oder Erträge gesteigert werden können. (siehe Tz. 4.2.2).
-----------------------------------------------------------------------------------	-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vorbemerkungen zur Anna-Ohl-Stiftung

Die Anna-Ohl-Stiftung geht auf eine private Initiative einer Limburger Bürgerin zurück. Zweck der Stiftung ist der Bau und die Unterhaltung von Altenwohnanlagen, Altenheimen, Altenpflegestationen und ähnlichen Einrichtungen zur Betreuung alter bedürftiger Personen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

Die Anna-Ohl-Stiftung ist eine örtliche Stiftung im Sinne des § 120 HGO. Diese ist durch die Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten, soweit nicht durch Gesetz oder Stiftungsurkunde anderes bestimmt ist. Sondervermögen unterliegen nach § 115 Abs. 2 HGO den Vorschriften der Haushaltswirtschaft und sind lediglich gesondert im Haushalt der Gemeinde nachzuweisen. Es besteht somit keine rechtliche Notwendigkeit, dass für die Stiftung ein eigener Haushaltsplan und Jahresabschluss erstellt wird.

2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss 2021 der Anna-Ohl-Stiftung mit den nach der HGO genannten Bestandteilen.

Nach § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des HH-Jahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Für die Anna-Ohl-Stiftung wird ein HH-Plan und in der Folge ein Jahresabschluss erstellt. Dieser wurde uns gemeinsam mit dem Jahresabschluss des Kernhaushaltes mit Beschluss des Magistrats vom 17.05.2022 (22/183) vorgelegt.

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 HGO ergaben sich entsprechende Prüfungshandlungen. Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Vollständigkeitserklärung und Nachweise

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die MA der Kämmerei bzw. von den MA, der die jeweiligen Sachverhalte betreffenden städtischen Dienststellen, erteilt.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 am 04.05.2022 schriftlich versichert.

2.1 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren

Der Schlussbericht zum Jahresabschluss 2020 wurde mit Datum vom 24.02.2022 der Verwaltung ausgehändigt. Aufgrund unserer hier getroffenen Feststellungen wurde der JA 2020 überarbeitet.

Zusammen mit dem überarbeiteten Schlussbericht zum JA 2020 sowie den Stellungnahmen der Verwaltung beschloss der Magistrat mit Datum vom 15.11.2022 die entsprechende Vorlage (22/191).

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung am 08.12.2022 (22/442) zu dieser Sache. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.12.2022 den Jahresabschluss 2020, den Schlussbericht zum Jahresabschluss 2020 sowie die Stellungnahme der Verwaltung beschlossen und dem Magistrat Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2020 eingehalten.

3. Prüfung des Haushaltsplans und Rechenschaftsberichtes

3.1 Einhaltung des Haushaltsplans

3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat am 14.12.2020 den HH-Plan 2021 für die Anna-Ohl-Stiftung wie folgt beschlossen (20/422-1):

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-52.000 €
Mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>66.000 €</u>
Mit einem Saldo von	14.000 €

Im außerordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 €</u>
Mit einem Saldo von	0 €
Mit einem Fehlbetrag von	14.000 €

Im Finanzhaushalt

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.700 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	<u>0 €</u>
Mit einem Saldo von	0 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf mit einem Saldo von	<u>0 €</u> 0 €
Mit einem Zahlungsmittelbedarf von	8.700 €

3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im HH-Jahr 2021 wurden keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Anna-Ohl-Stiftung durch den Magistrat bzw. die StVV beschlossen.

3.1.3 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)

Für die Anna-Ohl-Stiftung wurden im Bereich des Ergebnishaushalts Budgetüberträge im Bereich der Bauunterhaltung i. H. v. 32.851,69 € gebildet.

Auf die Ausführungen und die getroffenen Feststellungen unter den Tz. 3.1.3 (System der Budgetierung) und 3.1.4 (Einhaltung des Stellenplans) im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2021 des Kernhaushaltes wird verwiesen.

3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

In der Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 legte die Verwaltung dar, dass die Vorlage der geforderten Bestandteile des Jahresabschlusses der Anna-Ohl-Stiftung wie auch der Jahresabschluss des BHF´s wegen Geringfügigkeit lediglich über den Bericht hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresbericht) erfolgt. Ein solcher wurde uns nicht vorgelegt.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass uns für die Anna-Ohl-Stiftung kein vollständiger Jahresabschluss (insbesondere kein Rechenschaftsbericht) vorgelegt wurde und weisen darauf hin, dass sofern aufgrund der Bedeutung einer Stiftung ein eigenständiger Haushaltsplan erstellt wurde, in der Folge zwingend ein Jahresabschluss gemäß § 112 HGO mit den genannten Bestandteilen zu erstellen ist.

3.2.1 Darstellung der Haushaltslage

Wesentliche Abweichungen zwischen der HH-Planung und Jahresabschluss werden im Nachfolgenden erläutert.

Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)

Name	HH-Plan 2021	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 31.12.2021	Vergleich Ansatz/Ergebnis
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-33.000,00	-33.000,00	-33.369,12	369,12
Sonstige ordentliche Erträge	-19.000,00	-19.000,00	-18.478,82	-521,18
Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-52.000,00	-52.000,00	-51.847,94	-152,06
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.200,00	97.135,10	68.368,23	28.766,87
Abschreibungen	22.700,00	22.700,00	22.658,00	42,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.100,00	1.100,00	1.090,11	9,89
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	66.000,00	120.935,10	92.116,34	28.818,76
Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ . Ps. 19)	14.000,00	68.935,10	40.268,40	28.666,70
Finanzerträge	0,00	0,00	-565,01	565,01
Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	0,00	0,00	-565,01	565,01
Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	14.000,00	68.935,10	39.703,39	29.231,71
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ . Pos. 26)	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	14.000,00	68.935,10	39.703,39	29.231,71

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den Ansatz des HH-Plans und die übertragenen Mittel nach 2021.

Im Haushaltsplan 2021 war inklusive des fortgeschriebenen Ansatzes ein Fehlbetrag von 68.935,10 € vorgesehen. Tatsächlich fiel das Ergebnis um rd. 29 T€ besser aus als erwartet, was insbesondere auf Minderaufwendungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen ist.

Finanzlage (Finanzhaushalt)

Die Zahlungsmittelströme stellen sich im HH-Jahr 2021 wie folgt dar:

	HH-Plan 2021	fortgeschriebener Ansatz	Ist 2021	Abweichungen
Zahlungsmittelfluss				
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. Haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	8.700,00	-46.235,10	-16.846,65	-29.388,45
- aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
- aus Finanzierungstätigkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	8.700,00	-46.235,10	-16.846,65	-29.388,45
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2021	616.290,35	667.910,80	667.910,80	0,00
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2021	624.990,35	621.675,70	651.064,15	-29.388,45

Geplant war ein Zahlungsmittelabfluss i. H. v. 46.235,10 € aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Es ergab sich allerdings lediglich ein Abfluss i. H. v. 16.846,65 €, sodass sich der Zahlungsmittelbestand zum Jahresende um den Differenzbetrag (29.388,45 €) erhöht hat.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Feststellungen unter Tz. 3.2.1.2 des Schlussberichts zum Kernhaushalt, wonach große Abweichungen zwischen HH-Plan/fortgeschriebenem Ansatz und dem tatsächlichen Ergebnis bestehen.

4. Prüfungen zum Jahresabschluss Anna-Ohl-Stiftung 2021

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Wir verweisen auf unsere Feststellungen unter dem Tz. 4.1 beim Schlussbericht zum Kernhaushalt.

4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2021

4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2020	Veränderungen von 2020 auf 2021
Aktiva			
1 Anlagevermögen	388.242,92	410.900,92	-22.658,00
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	122.545,92	122.545,92	0,00
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	265.697,00	288.309,00	-22.612,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00	46,00	-46,00
2 Umlaufvermögen	651.064,15	667.910,80	-16.846,65
2.4 Flüssige Mittel	651.064,15	667.910,80	-16.846,65
Summe Aktiva	1.039.307,07	1.078.811,72	-39.504,65
Passiva			
1 Eigenkapital	-1.038.603,84	-1.078.307,23	39.703,39
1.1 Netto-Position	-598.598,05	-598.598,05	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-672.766,56	-672.766,56	0,00
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-672.766,56	-672.766,56	0,00
1.3 Ergebnisverwendung	232.760,77	193.057,38	39.703,39
1.3.1 Ergebnisvortrag	193.057,38	180.702,62	12.354,76
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	193.057,38	180.702,62	12.354,76
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	39.703,39	12.354,76	27.348,63
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	39.703,39	12.354,76	27.348,63
1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
4 Verbindlichkeiten	-703,23	-504,49	-198,74
4.5 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-703,23	-504,49	-198,74
Summe Passiva	-1.039.307,07	-1.078.811,72	39.504,65

Aktiva:

Die Veränderungen beim Anlagevermögen resultieren aus den Abschreibungen des Jahres 2021 für das Gebäude in der Hubertusstr. 23.

Passiva:

Im Jahr 2021 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag i. H. v. 39.703,39 € erzielt. Das ordentliche Ergebnis aus den Vorjahren hat sich im Berichtsjahr durch die Umbuchung des ordentlichen Ergebnisses aus 2020 i. H. v. 12.354,76 € auf 193.057,38 € erhöht. (Fehlbetrag, siehe 1.3.1.1 „Ergebnisvortrag, ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“), sodass sich der aufsummierte Fehlbetrag zum Jahresende 2021 auf 232 T€ bemisst.

Bei den Rücklagen aus Überschüssen der außerordentlichen Ergebnisse besteht dahingegen ein unveränderter Überschuss i. H. v. 672.766,56 €. Dieser Überschuss resultiert maßgeblich aus dem Verkauf eines Grundstückes aus dem Jahre 2018.

Beim HH-Plan 2017 wurde ein HH-Vermerk angebracht, wonach der Verkaufserlös zweckgebunden für die Sondertilgung des Wohnungsbaudarlehens verwendet werden soll (Entschuldung der Stiftung). Tatsächlich wurde jedoch ein höherer Verkaufswert als der Buchwert erzielt, der als außerordentlicher Ertrag bzw. in der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses bilanziert wurde.

Prüfungsfeststellung:

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 GemHVO konnten abweichend von Satz 1 für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgewiesene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auch mit dem sich am 31.12.2020 ergebenden Betrag der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden. Diese Chance wurde von Seiten der Verwaltung nicht ergriffen.

4.2.2 Ergebnisrechnung:

Die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses im Zeit-Reihen-Vergleich:



Prüfungsfeststellung:

In den vergangenen Jahren wurde im ordentlichen Ergebnis (Ergebnis-HH) kein positives Ergebnis erzielt. Das negative Ergebnis geht zu Lasten des Eigenkapitals. Wir empfehlen eine zukunftssträchtige Strategie zu entwickeln, wie Aufwendungen minimiert und/oder Erträge gesteigert werden können.

5. Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss der Anna-Ohl-Stiftung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Anna-Ohl-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der unter der Tz. 2 genannten Vorgaben „Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“, die Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses durchzuführen und

eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Nach den Hinweisen zu § 128 HGO gliedert sich das Prüfungsurteil in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss.

Haushaltswirtschaft

Die Prüfungsfeststellungen haben keine Hinweise dafür gegeben, dass der Haushaltsplan nicht insgesamt eingehalten wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) und die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß geführt wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Gleichwohl sind die für den Einzelfall, aber auch darüber hinaus bedeutsame Prüfungsfeststellungen von uns getroffen worden. Sie sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage und konnte im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geprüft werden.

Die geforderten Anlagen nach § 112 Abs. 4 HGO waren soweit notwendig vorhanden. Ein Rechenschaftsbericht wurde uns auch in Form eines Jahresberichtes nicht vorgelegt.

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, den 23.03.2023

Teil D

Bemerkungen

zum Gesamtabchluss

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

2021


Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Inhaltsverzeichnis:

1. **Kurzfassung des Prüfungsergebnisses**..... 132
2. **Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung** 132

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Gesamtabschluss der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn		
	(1)	Ein Gesamtabschluss bzw. ein Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses wurde uns entgegen der gesetzlichen Regelung des § 112a HGO bis zum Abschluss der Prüfung über den Jahresabschluss 2021 (02/2023) nicht vorgelegt.

2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Nach § 1112a HGO ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den nach Hanel-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltecht aufzustellenden Jahresabschlüssen zusammenzufassen. Nachfolgend wird dies als Gesamtabschluss bezeichnet.

Die Gemeinde hat spätestens die zum 31. Dezember 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 beizufügen (§ 112a Abs. 2 HGO).

Nach § 112a Abs. 6 HGO sind der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

Befreiung vom Gesamtabschluss

In § 112b HG werden Gründe für eine Befreiung der Pflicht zur Ausstellung eines Gesamtabschluss genannt. Unabhängig davon ist der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 112b Abs. 2 HGO von der Gemeindevertretung zu beschließen. Ein solcher Beschluss wurde nicht gefasst.

Prüfungsfeststellung:

Ein Gesamtabschluss bzw. ein Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses wurde uns entgegen der gesetzlichen Regelung des § 112a HGO bis zum Abschluss der Prüfung über den Jahresabschluss 2021 (02/2023) nicht vorgelegt.

Teil E

Bemerkungen

zu Eigenbetrieben und Betätigungen

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

2021

Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Inhaltsverzeichnis:

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	134
2. Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen	135
2.1 Allgemeines	135
3. Bemerkungen zu den Eigenbetrieben	136
3.1 Stadtlinie	137
3.1.1 Prüfungen des Revisionsamt:	138
3.2 Wasserwerke	140
3.2.1 Prüfungen Revisionsamt.....	141
4. Bemerkungen zu den städtischen Gesellschaften	141
4.1 Stadthalle GmbH	142
4.2 EVL.....	142
4.3 Hallenbad Diez-Limburg GmbH	142
5.1 Sonstige.....	142

1 Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen		
(1)		Der Beteiligungsbericht wurde nicht innerhalb der vorgegebenen Frist von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt. Die Überschreitung der Frist betrug allerdings nur rd. drei Wochen (Tz. 2.1).
(2)		Ein Compliance Management System (CMS) für ein transparentes und rechtssicheres Beteiligungsmanagement liegt aktuell nur in Ansätzen vor und sollte aus Revisionsicht vorangetrieben werden (Tz. 2.1).
(3)		Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Behandlung des jeweiligen Jahresergebnisses erfolgte jeweils fristgemäß (Tz. 3.1 u. 3.2).
(4)		Dauernde Überwachung der Kassen (hier: Eigenbetrieb Stadtlinie) (Tz. 3.1.1) <ul style="list-style-type: none"> • Die Kassenprüfung erfolgte am 03.03.2021, die Kassenbestandsaufnahme wurde von uns mit Prüfungsstichtag 18.11.2021 durchgeführt. • Der jeweilige Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte in Soll und Ist überein. • Wir stellten fest, dass für das Jahr 2020 erstmals auch für den Eigenbetrieb Stadtlinie Negativzinsen angefallen sind (1.635,29 €).

(5)	<p>Feststellungen zu unterjährigen Prüfungen (hier: Eigenbetrieb Stadtlinie) (Tz. 3.1.1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Visa-Kontrolle haben wir hinsichtlich der Anmietung von Parkplätzen in der Tiefgarage (Stadthalle) festgestellt, dass der Pachtvertrag veraltet ist und einer Anpassung bedarf sowie dass die Anzahl der angemieteten und abgerechneten Parkplätze einer Überprüfung seitens des Fachamtes bedürfen. Die verwaltungsseitige Überprüfung ergab, dass drei nicht mehr benötigte Dauerparkplätze gekündigt werden konnten, der Pachtvertrag mittlerweile überarbeitet wurde und die Verwaltung der Stellplätze nunmehr wieder über den Magistrat (Hauptverwaltung) und nicht über den Eigenbetrieb Stadtlinie abgewickelt wird. • Die Prüfung der Schlussrechnung (Planung von 14 DFI-Anlagen) ergab, dass der ursprüngliche Auftragswert von 72.948,00 € an das Planungsbüro um rd. 12 T€ überschritten wurde. Eine Auftragserweiterung bzw. ein Nachtragsauftrag mit entsprechenden Mitzeichnungen nach den Vorschriften des § 26 Abs. 4 VgDA war allerdings im Vorfeld nicht erfolgt. • Bei der Fahrzeugbeschriftung „LahnStar“ erfolgte die Auftragsausführung bereits vor der eigentlichen Beauftragung. Darüber hinaus wurde es versäumt vorab mindestens drei Angebote einzuholen. Beides entspricht nicht den Vorgaben der Vergabedienstanweisung.
(6)	<p>Prüfrechte Eigenbetrieb Wasserwerke (Tz. 3.2.1) und Gesellschaft EVL (Tz. 4.2)</p> <p>Für den Eigenbetrieb Wasserwerk sind keine Prüfrechte für das Revisionsamt im Betriebsführungsvertrag normiert. Darüber hinaus sind dem Revisionsamt im Gesellschaftsvertrag der für den Betrieb der Wasserwerke zuständigen EVL ebenfalls keine Prüfrechte eingeräumt.</p>

2. Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen

Unter diesem Abschnitt werden Bemerkungen zum Beteiligungsmanagement und zur Betätigungsprüfung sowie zu Eigenbetrieben dargestellt, soweit dies aus unserer Sicht geboten ist.

Die Jahresabschlüsse dieser Einrichtungen sowie unsere Feststellungen aus Prüfungen bei diesen Aufgabenträgern sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung und Entlastungserteilung nach § 114 HGO.

2.1 Allgemeines

Das Beteiligungsmanagement der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist in der **Kämmerei** angesiedelt. Sie ist gemäß Geschäftsverteilungsplan für folgende Bereiche zuständig:

- Überwachung der Finanzwirtschaft der Eigenbetriebe, der übrigen Sondervermögen und der Eigengesellschaften und ihre Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt,
- Beteiligungscontrolling,

- Verwaltung von Beteiligungen, Angelegenheiten von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften, Konzessionsverträge.

Hier liegt ebenfalls die Zuständigkeit für die Abgabe von Meldungen an die Aufsichtsbehörde (§ 127a HGO) sowie für die Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts nach § 123a HGO.

Darüber hinaus ist nach dem Geschäftsverteilungsplan die Leitung des **Hauptamtes** für Grundsatzfragen und Beziehungen zu den Beteiligungen der Stadt (Eigenbetriebe, Gesellschaften, Verbände) zuständig.

Aufgabe des **Revisionsamtes** ist es, im Rahmen der Betätigungsprüfung gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO in Verbindung mit der Dienstanweisung des Revisionsamtes die Betätigung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn als Anteilseigner der Gesellschaften zu prüfen.

Die Gemeinde hat gemäß § 123a HGO zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen **Beteiligungsbericht** über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Beteiligungsbericht 2022 wurde in der Sitzung des Magistrats vom 19.10.2022 beschlossen und von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 14.11.2022 erörtert.

Am 14.12.2022 haben wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 einen Fragenkatalog zum Thema „Beteiligungsbetreuung“ an die Ämter 10 und 20 versandt. Bis zur Erstellung des Schlussberichts war die Erörterung mit den Fachämtern noch nicht abgeschlossen. Die Berichterstattung hierzu erfolgt mit dem Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2022.

Prüfungsfeststellung:

Der Beteiligungsbericht wurde nicht innerhalb der vorgegebenen Frist von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt. Die Überschreitung der Frist betrug allerdings nur rd. drei Wochen.

Ein **Compliance Management System (CMS)** bei der Beteiligungsverwaltung hat zum Ziel, dass gesetzliche Vorgaben bei den Beteiligungen eingehalten und finanzielle Risiken für die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn minimiert werden.

Prüfungsfeststellung:

Ein Compliance Management System (CMS) für ein transparentes und rechtssicheres Beteiligungsmanagement liegt aktuell nur in Ansätzen vor und sollte aus Revisionsicht vorangetrieben werden.

3. Bemerkungen zu den Eigenbetrieben

Die Stadtlinie und die Wasserwerke sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn als Eigenbetrieb nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154) geführt und stellen ein Sondervermögen nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO dar.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebs sind so eingerichtet, dass eine vom übrigen Gemeindevermögen gesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses möglich ist.

Die **Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe** sollen innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt werden (§ 27 Abs. 3 Satz 2 EigBGes). Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

In § 27 Abs. 2 EigBGes ist die **Prüfung der Abschlüsse** der Eigenbetriebe durch einen von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorgeschrieben. Der Abschlussprüfer führt seine Prüfungen in dem Umfang durch, der ihm die Feststellung ermöglicht, dass die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit er den Abschluss erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Eigenbetriebs geordnet sind. Des Weiteren erstreckt sich die Prüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die **dauernde Überwachung der Kassen** einschließlich der unvermuteten Kassenprüfungen liegt nach den zurzeit geltenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften außerhalb der Tätigkeit des Abschlussprüfers. Diese Prüfungen obliegen gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO in Verbindung mit der Dienstanweisung des Revisionsamtes im Rahmen der laufenden Prüfung der Verwaltung und Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe dem Revisionsamt.

3.1 Stadtlinie

Der Jahresabschluss 2021 der Stadtlinie wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 22 bis 27 EigBGes aufgestellt.

Der Abschlussprüfer hat nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes am 12.07.2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, d. h. der Jahresabschluss 2021 der Stadtlinie entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der zum 31.12.2021 aufgestellte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von

16.334.381,62 €

(Vorjahr: 16.779.061,64 €) aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von

383.344,91 €

(Vorjahr: Verlust i. H. v. 243.333,74 €) ab.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 06.09.2022 den Jahresabschluss 2021 und den Bericht des Abschlussprüfers angenommen und vorgeschlagen, den

Jahresverlust 2021 i.H. v. 383.344,91 € in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.10.2022 den Beschlussvorschlag angenommen und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Behandlung des Jahresverlustes erfolgten innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und somit gemäß § 27 Abs. 3 EigBGes fristgemäß.

3.1.1 Prüfungen des Revisionsamt:

Kassenprüfung gem. § 27 GemKVO

Die Kasse der Stadtlinie wird durch die Stadtkasse der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn unter Beachtung der Vorschriften des § 127 Abs. 1 HGO geführt. Danach sind die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebs so eingerichtet, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

Die Kassenprüfung erfolgte am 03.03.2021, die Kassenbestandsaufnahme wurde von uns mit Prüfungstichtag 18.11.2021 durchgeführt.

- Der jeweilige Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte in Soll und Ist überein.
- Wir stellten fest, dass für das Jahr 2020 erstmals auch für den Eigenbetrieb Stadtlinie Negativzinsen angefallen sind (1.635,29 €).
- Gem. § 28 Abs. 2, Nr. 1 GemKVO sollen Verwahrgelder, die aufgrund von noch fehlender Sollstellungen der Fachämter nicht einer Forderung zugeordnet werden konnten, unverzüglich aufgeklärt und abgewickelt werden. Am Prüfungstag 03.03.2021 fehlten zu folgenden Sollstellungen entsprechende Zahlungseingänge:
 - 29.02.2020 mit einem Betrag i. H. von 1.750 € und
 - 31.10.2020 mit einem Betrag i. H. von 265,75 €.Ein Ausgleich erfolgte mit Buchungen vom 16.09.2021, 12.08.2021 und 30.03.2021.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2021 auf die Tz. 4.1.6.1.

Unterjährige Prüfungen

Im Rahmen der **Visa-Kontrolle** werden Anordnungen¹⁹ durch das Revisionsamt geprüft, ob die Zahlungsanordnung

- den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag enthält,
- den Grund der Zahlung angibt,
- den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten nennt,
- den Fälligkeitstag enthält,
- die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr nennt,

¹⁹ Siehe „Kommunale Rechnungsprüfung“, Fiebig, Zeis, Aufgaben der Rechnungsprüfung

- den Feststellungsvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthält.

An 109 Tagen (entspricht 43,1 %) wurden alle Anordnungen einer Visaprüfung unterzogen. Folgende erwähnenswerte Feststellungen für den Bereich Eigenbetrieb „Stadtlinie“ wurden im Rahmen der Visaprüfungen 2021 von uns getroffen:

Tiefgarage Rathaus/Stadthalle – Pachtvertrag

Im Rahmen der Visa-Kontrolle haben wir festgestellt, dass offenbar die Stadtlinie Miete für 26 Parkplätze zahlt. Weiter vermietet hat die Stadtlinie allerdings davon nur 18 Parkplätze an die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und einen an die Stadthalle. Es konnte nicht nachvollzogen werden, wie die verbliebenen sieben Plätze genutzt werden und wieso die Anmietung grundsätzlich über die Stadtlinie erfolgt, sodass der Eigenbetrieb um Überprüfung des Sachverhalts gebeten wurde. Zur Klärung des Sachverhaltes wurden ferner die Hauptverwaltung sowie das Rechtsamt einbezogen. Die Überprüfung ergab, dass die entgegen der ursprünglichen Annahme, dass die monatliche Pacht nicht für 26, sondern lediglich nur 19 tatsächlich genutzten bzw. an den Magistrat (18 Stellplätze) und die Stadthalle (1 Stellplatz) weitervermieteten Stellplätze gezahlt wird. Am 23.09.2021 wurden drei Dauerparkplätze, welche nicht mehr benötigt werden, gekündigt, sodass ab dem 01.10.2021 noch 17 Stellplätze und ab dem 01.11.2021 nur noch 16 Stellplätze gepachtet sind.

Weiterhin wurde der veraltete Vertrag mittlerweile nach Gesprächen mit dem Verpächter angepasst. Die Verwaltung der Stellplätze wird demnach wieder über den Magistrat (Hauptverwaltung) und nicht über den Eigenbetrieb Stadtlinie abgewickelt.

Planung von 14 DFI-Anlagen – Schlussrechnung

Im Rahmen der Visa-Kontrolle wurde uns die Schlussrechnung für die vorgenannte Maßnahme vorgelegt. Dabei ergab sich aus dem Kontrollbogen, dass der ursprüngliche Auftragswert von 72.948,00 € an das Planungsbüro um rd. 12 T€ überschritten wurde. Eine Auftragserweiterung bzw. ein Nachtragsauftrag mit entsprechenden Mitzeichnungen nach den Vorschriften des § 26 Abs. 4 VgDA war allerdings im Vorfeld nicht erfolgt.

Fahrzeugbeschriftung „LahnStar“

Für die Maßnahme wurde uns eine Ausgabe-Anweisung i. H. v. 4.539,85 € vorgelegt. Nach dem dem Vorgang beigefügten Bestellschein vom 15.09.2021 erfolgte die Auftragsausführung bereits im August 2021. Dies widerspricht der Vorschrift des § 24 Abs. 1 VgDA, wonach Aufträge vor einer Leistungsausführung zu erteilen sind. Ferner wurde es versäumt, vorab mindestens drei Angebote einzuholen.

Vorlagen an die Betriebskommission

Insgesamt wurden uns 16 Vorlagen an die Betriebskommission „Stadtlinie“ zur Mitzeichnung vorgelegt. Eine Vorlage wurde zur Kenntnis genommen, bei allen anderen erfolgte eine Mitzeichnung.

Verwendungsnachweise

Im Berichtsjahr wurden folgende Verwendungsnachweise geprüft:

- Nachweis Nutzwert-Kilometer der Stadtlinie gegenüber der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH (LDW)
- Nachweis Einnahmen Stadtlinie gegenüber dem LDW
- Erstattung von Fahrgeldausfällen nach SGB IX für 2020
- Verkehrsinfrastrukturförderung Hessen „Ausbau von Bushaltestellen in Stadtteilen Limburgs“

3.2 Wasserwerke

Der Jahresabschluss 2021 der Wasserwerke wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 22 bis 27 EigBGes aufgestellt.

Der Abschlussprüfer hat nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes am 27.06.2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, d. h. der Jahresabschluss 2021 der Wasserwerke entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der zum 31.12.2021 aufgestellte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von

11.382.200,88 €

(Vorjahr: 11.192.371,76 €) aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von

156.056,49 €

(Vorjahr: Gewinn i. H. v. 247.851,32 €) ab.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 11.10.2022 den Jahresabschluss 2021 und den Bericht des Abschlussprüfers angenommen und vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2021 i. H. v. 156.056,49 € in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Prüfungsfeststellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.11.2022 den Beschlussvorschlag angenommen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes erfolgten innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und somit gemäß § 27 Abs. 3 EigBGes fristgemäß.

3.2.1 Prüfungen Revisionsamt

Mit Betriebsführungsvertrag vom 25.02.1971 hat die Stadt die technische und kaufmännische Betriebsführung der Wasserversorgung Limburg der EVL übertragen. In diesem Vertrag werden hinsichtlich etwaiger Prüfrechte für das Revisionsamt keine Aussagen getroffen.

Prüfungsfeststellung:

Wie bereits im vergangenen Jahr festgestellt, sind für den Eigenbetrieb Wasserwerk die Prüfrechte für das Revisionsamt im Betriebsführungsvertrag nicht normiert. Im Gesellschaftsvertrag der für den Betrieb der Wasserwerke zuständigen EVL werden dem Revisionsamt keine Prüfrechte eingeräumt.

4. Bemerkungen zu den städtischen Gesellschaften

Bei den Beteiligungen, bei denen der Anteil der Stadt mehr als 50 % beträgt, stehen dem Revisionsamt die Rechte nach § 44 und 53 HGrG i. V. m. § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO und nach § 131 Abs. 2 Nr. 7 HGO noch weitergehende Prüfungsrechte zu.

Danach kann die Stadt (Beteiligungsmanagement) verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Darüber hinaus kann in solchen Fällen in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits in der Sitzung vom 09.02.2009 beschlossen, dass die Vertreter der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in den Gesellschafterversammlungen der Stadthalle GmbH, der Energieversorgung Limburg GmbH und der Hallenbad Diez-Limburg GmbH beauftragt werden, für Änderungen in den Gesellschafterverträgen zu votieren, wonach dem Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs – überörtliche Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften – entsprechende Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden.

Diese Befugnisse nach § 54 HGrG stehen dem Revisionsamt lediglich bei der Stadthalle GmbH, nicht jedoch bei der EVL zu. Der Beschluss der StVV wurde demnach nicht vollständig umgesetzt.

4.1 Stadthalle GmbH

Stammkapital	409.100,00 € (§ 5 Gesellschaftsvertrag)
Städtischer Anteil	100 % (§ 5 Gesellschaftsvertrag)
Prüfrechte	Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschaft sowie deren Aufsichtsbehörden stehen die Befugnisse gemäß den Vorschriften der §§ 54 ff. HGrG zu (§ 16 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag). Das Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erhält die in § 54 Abs. 1 des HGrG in der jeweils gültigen Fassung genannten Einsichtsrechte. Ebenso werden dem Hessischen Rechnungshof die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

4.2 EVL

Stammkapital	10.240.000,00 € (§ 3, Nr. 1 Gesellschaftsvertrag)
Städtischer Anteil	6.144.000,00 € = 60% (§ 3, Nr. 2a Gesellschaftsvertrag)
Weitere Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Thüga Beteiligungen Aktiengesellschaft i. H. v. 3.072.000,00 € 30%, • Süwag Energie AG i. H. v. 1.024.000,00 € = 10 %
Prüfrechte	Keine Prüfrechte

Prüfungsfeststellung:

Bei der EVL sind für das Revisionsamt keine Prüfrechte im Gesellschaftsvertrag normiert.

4.3 Hallenbad Diez-Limburg GmbH

Stammkapital	50.000,00 DM (§ 6 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag)
Städtischer Anteil	10.000,00 DM = 20% (§ 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag)
Weitere Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Diez i. H. v. 15.000,00 DM = 30 %, • Landkreis Limburg-Weilburg i. H. v. 12.500,00 DM = 25 % und • Rhein-Lahn-Kreis i. H. v. 12.500,00 DM = 25 %
Prüfrechte	Nicht notwendig, da nur eine Beteiligung i. H. v. 20 %

4.4 Sonstige

Neben den unter Tz. 8.3.3 aufgeführten Beteiligungen ist die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn an folgenden Gesellschaften beteiligt:

- Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH (Beteiligung i. H. v. 1,75 % = 4.013,88 €)
- Holzmarkt Taunus-Westerwald GmbH (Beteiligung i. H. v. einem Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 750,00 €)
- Regionalmanagement Mittelhessen GmbH (Beteiligung i. H. v. 2,7 % = 676,00 €) – Diese Beteiligung ist in der Bilanz des Kern-HH unter A1.3.3

„Beteiligungen“ nicht bilanziert (siehe Tz 4.2.1.1 Schlussbericht zum JA 2021 des Kern-HH).